

Vorlage an den Landrat

Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP)

Anpassung 2018

2019/444

vom 18. Juni 2019

Richtplan-Gesamtkarte (Anpassung)

Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur (Anpassung)

Objektblatt S 1.1 Siedlungsgebiet (Fortschreibung)

Objektblatt S 5.1 Standorte für kantonale öffentliche Bauten / Anlagen (Anpassung)

Objektblatt S 5.1.1 Augusta Raurica (neu)

Objektblatt L 2.3 Wald (Anpassung)

Objektblatt L 3.1 Vorranggebiet Natur (Anpassung/Fortschreibung)

Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore (neu)

Objektblatt L 4.1 Ausflugsziele im Jura (Fortschreibung)

Objektblatt V 3.1 Radrouten (Anpassung/Fortschreibung)

Objektblatt V 3.2 Wanderwege (Anpassung)

Objektblatt VE 1.2 Abbau (Anpassung)

Objektblatt VE 3.1 Deponien (Anpassung)

Objektblatt VE 3.2 Abwasser (neu)

Objektblatt G 1.2 Wohngebiete (Anpassung)

Objektblatt G 1.3 Landschaft (Anpassung)

Objektblatt G 1.P Detailplan (Anpassung)

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979¹ über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, [RPG](#)) werden Richtpläne grundsätzlich überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Mit der vorliegenden Landratsvorlage werden drei neue Aufgaben bearbeitet, und verschiedene Objektblätter sowie die Richtplan-Gesamtkarte und die Richtplankarte Verkehrsinfrastrukturen angepasst und/oder fortgeschrieben.

Die Vorhaben bezüglich der kantonalen öffentlichen Bauten und Anlagen werden aktualisiert.

Mit dem neuen Objektblatt S 5.1.1 Augusta Raurica erfolgt die Umsetzung der bisher bestehenden Planungsanweisung c im Objektblatt G 1.2 des kantonalen [Richtplans](#):

"Der Kanton ist angewiesen, die genaue Abgrenzung des Bereichs Wohnen in Augst-Oberdorf, in dem weiterhin Bautätigkeiten ermöglicht werden, in Absprache mit der Gemeinde und im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans Augusta Raurica festzulegen."

Mit dem Schutzwaldprogramm Basel-Landschaft aus dem Jahr 2012 wurden die Schutzwälder neu definiert. Je nach Stand der Umsetzung in den Waldentwicklungsplänen ([WEP](#)) werden die "neuen" Schutzwälder als Festsetzung oder Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

Bei den Vorranggebieten Natur werden in der Richtplan-Gesamtkarte aufgrund der Revision von Bundesinventaren vier Anpassungen vorgenommen. Gleichzeitig wird der Planungsauftrag, wonach ein Vernetzungskonzept zu erarbeiten und im Richtplan zu verankern sei, ins neue Objektblatt Wildtierkorridore verschoben und dort umgesetzt.

Das Ausflugsziel im Jura Blaue Reben wird gestrichen, da hier kein Restaurationsbetrieb mehr besteht.

Im Zuge der Umsetzung des Radroutennetzes gemäss Planungsanweisung a im Objektblatt V 3.1 des kantonalen [Richtplans](#) haben sich bei einigen der in der Richtplankarte dargestellten Routen Optimierungspotenziale gezeigt. Mit dieser Vorlage werden solche Lageoptimierungen und lokalen Ergänzungen in die Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur übernommen.

Die Überprüfung des Wanderwegnetzes wird mit den Planungsgebieten Nord, Frenke und Süd abgeschlossen.

Bei den Abbaustandorten wird ein neuer Standort Langematten im Gemeindegebiet Laufen festgesetzt.

Der Kanton hat die gesetzliche Pflicht, im Sinne der Vorsorge sicherzustellen, dass die im Kanton anfallenden, nicht verwertbaren Mengen an Aushub und Inertstoffen (nicht verwertbare mineralische Bauabfälle («Bauschutt»)) auf Kantonsgebiet sicher und umweltgerecht in den entsprechenden Deponien abgelagert werden können. Die Festsetzung von geeigneten Deponiestandorten im kantonalen Richtplan bildet dazu die erste Voraussetzung.

Mit der Festsetzung der zu beurteilenden lokalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird im neuen Objektblatt Abwasser die planerische Grundlage geschaffen, damit in einem zweiten Schritt die Aufhebung der ARA resp. die dafür notwendigen Ableitungen auf regionale ARA durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in einem kantonalen Nutzungsplan erlassen werden können.

¹ SR 700

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Ziel der Vorlage.....	4
3.	Erläuterungen zu Fortschreibungen und Anpassungen an den Objektblättern und den Richtplankarten	5
3.1.	Siedlungsgebiet S 1.1, Fortschreibung Richtplan-Gesamtkarte	5
3.2.	Standorte für kantonale öffentliche Bauten / Anlagen, Anpassung Objektblatt S 5.1	5
3.3.	Augusta Raurica, neues Objektblatt S 5.1.1, Anpassung Objektblätter G 1.2, G 1.3, G 1.P und Richtplan-Gesamtkarte	6
3.4.	Wald, Anpassung Objektblatt L 2.3 und Richtplan-Gesamtkarte	13
3.5.	Vorranggebiet Natur, Fortschreibung Objektblatt L 3.1 und Anpassung Richtplan-Gesamtkarte	13
3.6.	Wildtierkorridore, neues Objektblatt L 3.4 und Anpassung Richtplan-Gesamtkarte	14
3.7.	Ausflugsziele im Jura, Fortschreibung Objektblatt L 4.1 und Richtplan-Gesamtkarte	18
3.8.	Radrouten, Anpassung Objektblatt V 3.1 und Anpassung / Fortschreibung Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur	18
3.9.	Wanderwege, Anpassung Objektblatt V 3.2 und Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur	21
3.10.	Abbau, Anpassung Objektblatt VE 1.2 und Richtplan-Gesamtkarte	22
3.11.	Deponien, Anpassung Objektblatt VE 3.1 und Richtplan-Gesamtkarte	22
3.12.	Abwasser, neues Objektblatt VE 3.2	40
4.	Finanzielle Auswirkungen	42
5.	Finanzhaushaltrechtliche Prüfung	42
6.	Regulierungsfolgenabschätzung	42
7.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	42
7.1.	Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	42
7.2.	Allgemeine Bemerkungen	43
7.3.	Stellungnahmen zum Objektblatt L 3.4, Wildtierkorridore	44
7.4.	Stellungnahmen zum Objektblatt V 3.1, Kantonale Radrouten	45
7.5.	Stellungnahmen zum Objektblatt VE 3.1, Deponien	46
7.6.	Stellungnahmen zum Objektblatt VE 3.2, Abwasser	49
7.7.	Stellungnahmen zu den Objektblätter Salina Raurica	50
8.	Vorstösse des Landrates	52
8.1.	Postulat 2016/385 betreffend Lokale Deponiestandorte	52
8.2.	Postulat 2018/469 betreffend Deponie-Strategie für Basel-Landschaft	53
9.	Antrag	54
10.	Anhang	54

2. Ziel der Vorlage

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG werden Richtpläne grundsätzlich überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Im Rahmen des Richtplanverfahrens können aber auch Aufträge des Parlaments an den Regierungsrat, Aufträge des Bundesrats an den Kanton sowie erledigte Aufträge zu Anpassungen führen.

Mit der vorliegenden Landratsvorlage werden drei neue Aufgaben bearbeitet und verschiedene Objektblätter sowie die Richtplan-Gesamtkarte und die Richtplankarte Verkehrsinfrastrukturen angepasst und/oder fortgeschrieben.

Für die neuen Aufgaben bestehen folgende Aufträge resp. Zielsetzungen:

Für die Entwicklung der Gemeinde Augst und der Römerstadt wurden in der Landratsvorlage [2012/135](#) «Entwicklungskonzept Augusta Raurica» die Entflechtung Siedlung und Museum und die koordinierte Verkehrserschliessung als grundlegende Stossrichtungen der Entwicklungsstrategie definiert. Im Räumlichen Konzept Augst Oberdorf – Augusta Raurica (2017) wurde das Entwicklungskonzept verfeinert und auf seine Machbarkeit überprüft: Es konnten eine gemeinsame Basis der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Augst im Augster Oberdorf und des Kantons (Römerstadt) im Perimeter der antiken Römerstadt gefunden und die räumlichen Interessen aufeinander abgestimmt werden. Auf dieser Grundlage wurde das neue Objektblatt S 5.1.1 Augusta Raurica erarbeitet.

Wesentliches Ziel der aktuellen Vorlage mit dem neuen Objektblatt **S 5.1.1 Augusta Raurica** ist die Umsetzung der bisher bestehenden Planungsanweisung c im Objektblatt G 1.2 des kantonalen [Richtplans](#) im Sinne einer Entflechtung der räumlichen Interessen der Gemeinde und des Kantons:

"Der Kanton ist angewiesen, die genaue Abgrenzung des Bereichs Wohnen in Augst-Oberdorf, in dem weiterhin Bautätigkeiten ermöglicht werden, in Absprache mit der Gemeinde und im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans Augusta Raurica festzulegen."

Die Kantone haben den gesetzlichen Auftrag, den Fortbestand der Wildtiere durch die Erhaltung genügend grosser und vernetzter Lebensräume und andere geeignete Massnahmen sicherzustellen (Art. 1 und 18 [NHG](#)²; Art. 14, 15 und 20 [NHV](#)³; Art. 1 und 7 [JSG](#)⁴). Ziel des neuen Objektblatts **L 3.4 Wildtierkorridore** ist die Schaffung einer raumplanerischen Grundlage, um das Vernetzungssystem der Lebensräume der Wildtiere, insbesondere in dessen kritischen Bereichen, in seiner Funktion zu erhalten und wo nötig aufzuwerten.

Mit dem neuen Objektblatt **VE 3.2 Abwasser** wird die raumplanerischen Grundlage geschaffen, um die strategisch, gesetzlich und politisch definierten Ziele im Bereich Abwasser quantitativ und fristgerecht erreichen zu können. Dazu gehören der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren wie beispielsweise ungenügende Siedlungshygiene oder kontaminiertes Grundwasser, der zuverlässige und dauerhafte Betrieb und die nachhaltige Werterhaltung der Abwasserinfrastruktur, die Erhöhung der Sicherheit und der Energieeffizienz der Anlagen sowie die Verbesserung der Grundwasserqualität.

² SR 451, Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

³ SR 451.1, Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)

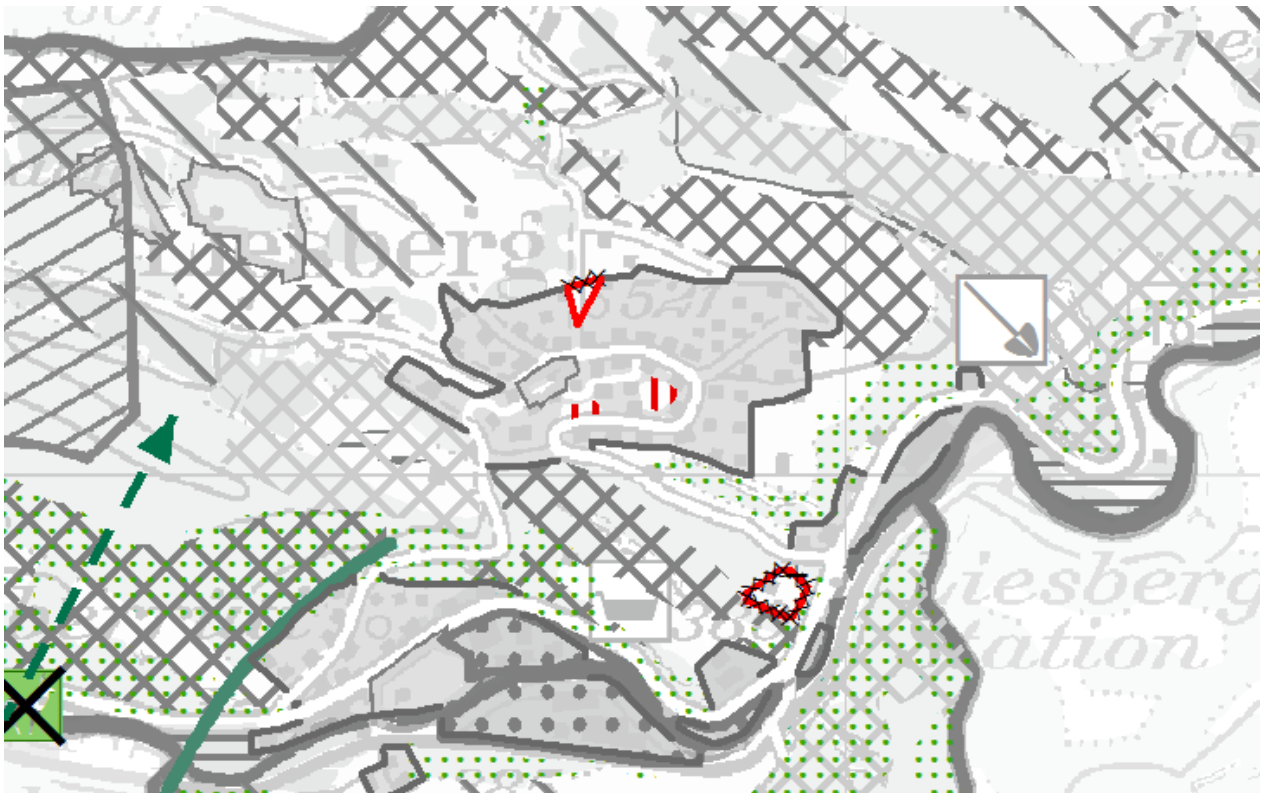
⁴ SR 922.0, Bundesgesetz vom 20. Juni 1998 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

3. Erläuterungen zu Fortschreibungen und Anpassungen an den Objektblättern⁵ und den Richtplankarten

3.1. Siedlungsgebiet S 1.1, Fortschreibung Richtplan-Gesamtkarte

Fortschreibungen sind Nachführungen des Richtplans bzw. der Richtplankarten, die keines Landratsbeschlusses bedürfen. Es handelt sich dabei zumeist um Nachführungen aufgrund von Nutzungsplanbeschlüssen der Gemeinden oder um realisierte Infrastrukturen, die im kantonalen Richtplan festgesetzt waren.

Die Gemeinde Liesberg überarbeitete ihre Zonenvorschriften Siedlung und beschloss dabei eine Reduktion der Wohnbauzonen um ca. 3 ha. Im Mai 2017 genehmigte der Regierungsrat die Zonenvorschriften, wogegen Beschwerden erhoben wurden. Mit den vier Entscheiden vom März 2018 lehnte das Kantonsgericht diese ab.



Die nun rechtskräftigen Bauzonenanpassungen werden als Fortschreibung des Siedlungsgebiets in die Richtplan-Gesamtkarte aufgenommen, wobei neue Baugebietsgrenzen rot, aufgehobene Baugebietsgrenzen am Siedlungsrand rot mit schwarzen Kreuzen dargestellt sind. (Neue) Nicht-Bauzonen innerhalb des Siedlungsgebiets, die vollumfänglich von Bauzonen umgeben sind, sind rot senkrecht schraffiert dargestellt.

3.2. Standorte für kantonale öffentliche Bauten / Anlagen, Anpassung Objektblatt S 5.1

Die Liste der Vorhaben kantonaler öffentlicher Bauten und Anlagen wird aktualisiert. Vorhaben, die bereits realisiert sind, werden gestrichen.

Neu aufgenommen werden insbesondere die Bauten und Anlagen für Augusta Raurica (neues Museum, Sammlungszentrum; vgl. dazu Kap. 3.2 dieser Vorlage) sowie ein neuer Bau der Psychiatrischen Klinik in Liestal (Jugendpsychiatrie).

⁵ Die Darstellung der Objektblätter entspricht neu dem seit Januar 2016 gültigen Corporate Design.

Der neue Werkhof Ost soll nicht im Raum Lausen-Liestal-Bubendorf erstellt werden, sondern im Gebiet Sissach, Netzen. Das Vorhaben wird von einer Vororientierung zu einer Festsetzung aufgestuft.

Aus dem Objektblatt gestrichen werden die Erweiterung Arxhof (Umbau statt Erweiterung), Fachhochschule für Gestaltung und Kunst in Münchenstein (realisiert) und der Stützpunkt der Hauptabteilung Verkehrssicherheit in Sissach (realisiert).

3.3. Augusta Raurica, neues Objektblatt S 5.1.1, Anpassung Objektblätter G 1.2, G 1.3, G 1.P und Richtplan-Gesamtkarte

3.3.1. Rechtliche Grundlagen

Im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ([NHG](#)) ist Augusta Raurica ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung. Neben der [Verfassung](#) des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁶, im Speziellen § 101 «Kultur» und § 102 «Natur- und Heimatschutz», sind die folgenden rechtlichen Grundlagen massgebend:

Gemäss § 4 des Archäologieggesetzes vom 11. Dezember 2002⁷ ([ArchG](#)) gilt insbesondere das Gebiet der ehemaligen Römerstadt Augusta Raurica als Schutzobjekt. Der Schutz von archäologischen Stätten und Zonen kann durch Ausscheidung und Bezeichnung in Zonenplänen gem. § 6 ArchG erreicht werden. Gemäss § 8 erlassen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung Schutzzonen zur Erhaltung der ortsfesten archäologischen Schutzobjekte. Die geschützten archäologischen Stätten und Zonen werden in den Zonenvorschriften bezeichnet und umschrieben.

Gemäss § 17 des Gesetzes vom 4. Juni 2015⁸ über die Kulturförderung ([KFG BL](#)) ist die Römerstadt Augusta Raurica verantwortlich für die Erhaltung, Erforschung und Vermittlung der Römerstadt und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.

3.3.2. Begründung Bedarf

Hauptziel der vorliegenden Richtplan-Anpassung ist es, für die Gemeinde Augst den planerischen Rahmen zu schaffen, sodass auf die Festsetzung weiterer kantonaler Nutzungspläne im Kontext von Augusta Raurica verzichtet werden kann. Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Interessen des Kantons in die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Augst integriert werden können. Die Aufgaben und räumlichen Interessen des Kantons im Kontext von Augusta Raurica werden deshalb in einem neuen Objektblatt S 5.1.1 Augusta Raurica behördenverbindlich festgelegt und mit den kommunalen Interessen abgestimmt. Gleichzeitig wird eine Entflechtung der räumlichen Interessen der Gemeinde und des Kantons im Sinne der bisher bestehenden Planungsanweisung c im Objektblatt G 1.2 des kantonalen [Richtplans](#) vorgenommen:

"Der Kanton ist angewiesen, die genaue Abgrenzung des Bereichs Wohnen in Augst-Oberdorf, in dem weiterhin Bautätigkeiten ermöglicht werden, in Absprache mit der Gemeinde und im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans Augusta Raurica festzulegen."

Zudem wird eine inhaltliche und formale Trennung zwischen den Beschlüssen zu Salina Raurica und Augusta Raurica angestrebt. Dabei sollen die Themen Siedlungsgebiet, Landschaft und Verkehr möglichst im Gesamtrichtplan geregelt und gebietspezifische Regelungen auf Ebene Spezialkarte möglichst vermieden werden. Dies erleichtert zukünftig eine Anpassung oder Fortschreibung. Die Objektblätter aus der Gebietsplanung Salina Raurica werden deshalb nur soweit angepasst, als sie im Widerspruch zum neuen Objektblatt S 5.1.1 stehen. Zudem werden erledigte Planungsanweisungen ebenfalls aus dem Richtplantext gestrichen.

⁶ SGS 100

⁷ SGS 793

⁸ SGS 600

Augusta Raurica ist ein kultureller und touristischer Leuchtturm, der über die Grenzen des Kantons ausstrahlt. Als eine der am besten im Boden erhaltenen römischen Stadt nördlich der Alpen ist die archäologische Stätte von nationaler und internationaler Bedeutung. Als Teil des strategischen Entwicklungsareals «Salina Raurica» will der Kanton in Augusta Raurica einen über die Schweiz hinaus bekannten Erlebnisraum gestalten, der das kulturelle Erbe mit der Zukunft verbindet und sich auf das Gebiet der ehemaligen Römerstadt erstreckt.

Augusta Raurica liegt in einem attraktiven Landschaftsraum. Mit sichtbaren und verborgenen antiken Monumenten verfügt der Kanton über ein heute noch ungenutztes Potenzial. Mit der zunehmenden Siedlungsentwicklung im Gebiet Salina Raurica wird die Bedeutung von Augusta Raurica und des Landschaftsraumes für die Bevölkerung zunehmen. Das bestehende Angebot an Infrastruktur wird den Anforderungen der Besucher und Besucherinnen nicht gerecht.

Der Landrat hat am 24. September 2009 betreffend Postulat [2007/163](#) von Christoph Rudin (Augusta Raurica als UNESCO-Welterbe) ein «10-Punkte-Programm» zur Entwicklung von Augusta Raurica zustimmend zur Kenntnis genommen und den Regierungsrat beauftragt, durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ein Entwicklungskonzept für Augusta Raurica erarbeiten zu lassen.

Der Landrat nahm am 10. Januar 2013 vom Schlussbericht "Entwicklungskonzept Augusta Raurica" (Landratsvorlage [2012/135](#)) zustimmend Kenntnis und stimmte der Weiterentwicklung des Entwicklungskonzepts in Form einer Grobkonzeption zu. Zusammen mit den Standortgemeinden Augst und Kaiseraugst sowie den Fachstellen der Bau- und Umweltschutzdirektion wurde in einem gemeinsamen Prozess ein «Räumliches Konzept Augst-Oberdorf – Augusta Raurica» entwickelt, welches die grundlegende Machbarkeit der generellen Zielsetzungen des Entwicklungskonzepts bestätigt. Dieses bildet die Grundlage für den kantonalen Richtplan sowie die nachgelagerte ordentliche Nutzungsplanung der Gemeinden. Der Schlussbericht zum Entwicklungskonzept wird dem Regierungsrat zu Kenntnis gebracht.

Mit dem auf die Weiterentwicklung von Augusta Raurica ausgerichteten neuen Objektblatt S 5.1.1 wird gleichzeitig eine Aktualisierung der Inhalte aus der Gebietsplanung Salina Raurica vorgenommen. Dies betrifft die Objektblätter G 1.2 Wohnen, G 1.3 Landschaft sowie den Detailplan in G 1.P. Dabei geht es darum, Augusta Raurica spezifische Inhalte in das neue Objektblatt zu überführen und Beschlussinhalte, die im Widerspruch zum neuen Objektblatt S 5.1.1 stehen, zu eliminieren. In zweiter Priorität sollen – aufgrund des weiter geschrittenen Planungsprozesses im Gebiet Salina Raurica - obsolet gewordene Inhalte aus dem Richtplan entlassen werden. Letzteres betrifft insbesondere sämtliche Textbausteine und Beschlüsse zum Ersatz der Zurlindengrube. Im September 2017 hat der Bundesrat den Ersatzstandort Klingenthal-Lachmatt in das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung ([IANB-Objekt Nr. BL623](#)) aufgenommen und gleichzeitig den Standort der Zurlindengrube aus dem Inventar entlassen. Es werden aber auch nicht mehr nötige Inhalte und Anweisungen zum Thema Wohnen (Objektblatt G 1.2) aus dem Richtplantext entlassen.

3.3.3. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte

Im aktuellen kantonalen [Richtplan](#), Gebietsplanung Salina Raurica ist für das Augster Oberdorf folgendes Ziel c definiert:

Wir gestalten bis ins Jahr 2020 in Augusta Raurica beispielhaft einen weit über die Schweiz hinaus bekannten Erlebnisraum und verbinden so unser kulturelles Erbe mit der Zukunft (RRB Nr. 960 vom 12.6.2001). Die Entwicklung des Siedlungsraums wird nach den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft ausgerichtet. Die Bauökologie der Bauten entspricht dem höchsten Standard und die Energieversorgung wird zum grösstmöglichen Teil mit regenerativen Energiequellen sichergestellt.

Aus diesem Ziel ergaben sich folgende Planungsanweisungen:

- c *Der Kanton ist angewiesen, die genaue Abgrenzung des Bereichs Wohnen in Augst-Oberdorf, in dem weiterhin Bautätigkeiten ermöglicht werden, in Absprache mit der Gemeinde und im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans Augusta Raurica festzulegen.*
- e *Die Gemeinden Augst und Pratteln sind angewiesen, für das gesamte Siedlungsgebiet Salina Raurica ein Grün- und Freiraumkonzept zu erarbeiten, das die Anlage und den Unterhalt öffentlicher und halböffentlicher Freiflächen sowie die Flächen des ökologischen Ausgleichs regelt.*

Für die künftige Entwicklung ist es sehr wichtig, dass die Entwicklung der einzelnen Areale um Augst - Oberdorf herum nicht isoliert und in sich geschlossen erfolgt, sondern dass der bestehende Landschaftsraum als Ganzes betrachtet und erhalten wird. Zudem sollen die Potenziale für die heutige und künftige Siedlung sowie für die museale Entwicklung erschlossen werden.

Dieser sogenannte „Erlebnisraum Augusta Raurica“ soll als übergreifendes Freilichtmuseum im Sinne eines integrierten Landschafts- und Kulturraums im Dialog mit der Siedlung schrittweise entwickelt werden.

Das Erlebnis Augusta Raurica erschliesst sich durch:

- die vorhandenen Potenziale der Landschaft und die in diesem Raum – inselartig – vorhandenen Monumente der antiken Stadt, zusammengeführt im westlichen Teil des zukünftigen Freilichtmuseums mit dem römische Theater mit dem Schönbühltempel, dem Amphitheater oder dem Heiligtum Grienmatt.
- sowie das geplante Areal des Freilichtmuseums östlich der Giebenacherstrasse, das für künftige museumsspezifische Angebote und Infrastrukturen, insbesondere für das Sammlungszentrum und das neue Römermuseum, zur Verfügung steht.

Sobald die Gemeinde Augst ihre Nutzungsplanung "Augst West" entlang des Rheins beschlossen hat, wird sie das übrige Gemeindegebiet ebenfalls einer Nutzungsplanungsrevision inkl. entsprechender Anpassung der Erschliessungsplanung unterziehen. Dabei werden das Areal des Bearbeitungssperimeters und die verbleibenden Augster Flächen des Betrachtungsraums mit neuen Zonenvorschriften und einer neuen Strassennetzplanung versehen.

Das Räumliche Konzept Augst Oberdorf – Augusta Raurica konkretisiert das "Entwicklungskonzept Augusta Raurica" aus dem Jahr 2011 räumlich und inhaltlich. Es bildet eine gemeinsame Basis für die Akteure und Planungsträger im Hinblick auf die anstehenden raumrelevanten Planungen. Es ist das Produkt intensiver Diskussionen zwischen den verschiedenen Fachstellen des Kantons und den Gemeinden Augst und Kaiseraugst. Das Räumliche Konzept soll die anstehenden Planungen fördern und insbesondere die vorhandenen "gemeinsamen Nenner" künftiger Raumentwicklungen benennen. Gleichzeitig sollen bekannte Widersprüche und Problemfelder dargestellt werden, damit an diesen in den folgenden Planungsschritten und im Rahmen der späteren Raumplanung gearbeitet und eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung gefunden werden kann. Es bildet somit eine zentrale Grundlage und Vorbereitung für nachfolgende räumliche Planungen und zeigt auf, wie die räumlichen Ansprüche der massgeblichen Stakeholder, namentlich der Gemeinde Augst und der Römerstadt Augusta Raurica koordiniert und allfällige Konflikte zwischen Nutzungsansprüchen bereinigt werden können. Das Räumliche Konzept Augst Oberdorf – Augusta Raurica hat die Areale zum Gegenstand, die in der Ausgangslage des Objektblatts S 5.1.1 genannt werden.

Inhaltlich beschreibt das Räumliche Konzept Augst Oberdorf – Augusta Raurica die beiden grundlegenden Stossrichtungen der Entflechtung von Siedlung und Museum sowie eine koordinierte Verkehrserschliessung. Im Räumlichen Konzept ist vorgesehen, dass diese Stossrichtungen im Augster Oberdorf in drei räumlich separierten Gebieten umgesetzt werden sollen:

- Weiterentwicklung des Siedlungskern westlich der Giebenacherstrasse

- Zukünftiges Freilichtmuseum mit Sammlungszentrum und neuem Museumsbau östlich der Giebenacherstrasse sowie Theater und Tempel auf Schönbühl nordwestlich des Oberdorfs (im räumlichen Konzept Augst-Oberdorf-Augusta Raurica als «Erlebnisraum Augusta Raurica» bezeichnet)
- Landwirtschaftsgebiet mit Amphitheater und Grienmatttempel

Diese zentralen Elemente des nicht verbindlichen räumlichen Konzepts werden nun in den behördenverbindlichen kantonalen Richtplan aufgenommen. Allerdings wird im Richtplantext wie auch in der Richtplan-Gesamtkarte der zu entwickelnde Landschaftsteil westlich und östlich des Oberdorfs als Gebiet für das Freilichtmuseum (im räumlichen Konzept als «Erlebnisraum Augusta Raurica») begrifflich und kartographisch zusammengefasst, da das Landschaftsgebiet mit Amphitheater und Grienmatttempel in der Richtplan-Gesamtkarte bereits als Landwirtschaftsgebiet bezeichnet ist.

Im Hinblick auf die Entwicklung des Freilichtmuseums wurden zudem bereits folgende Standortentscheide getroffen: der Standort des Sammlungszentrums befindet sich in der rechtskräftig ausgeschiedenen Zone für öffentliche Werke und Anlagen im Gebiet Schwarzacker. Das Projekt sieht eine Schutzzonen schonende Methode (Bauen über den Ruinen) vor. Das Baugesuch wurde im Dezember 2018 bewilligt. Der neue Museumsbau soll in der rechtskräftig ausgeschiedenen Zone für öffentliche Werke und Anlagen im Gebiet Castelen/Rossweid erstellt werden. Ein konkretes Bauprojekt besteht noch nicht.

3.3.4. Gewählte Lösung

In Abstimmung mit der Gemeinde Augst kann auf eine flächendeckende kantonale Nutzungsplanung Augusta Raurica (7. Schritt des 10-Punkte-Programms) verzichtet werden, sofern die räumlichen Anliegen des Kantons sach- und zeitgerecht in den kommunalen Nutzungsplan aufgenommen werden. Auf Ebene Kanton erfolgt die Anmeldung der räumlichen Bedürfnisse stufengerecht im Kantonalen Richtplan mit der vorliegenden Vorlage. Auf Ebene der Gemeinde Augst wird die kommunale Nutzungsplanung Augst-Ost flächendeckend in Angriff genommen. Dies ermöglicht Synergien und verhindert aufwändige Abstimmungen zwischen kantonalem und kommunalem Nutzungsplan.

Der rechtskräftige kantonale Nutzungsplan «Augusta Raurica» hat mit Beschluss der Bau- und Umweltschutzdirektion Nr. 904 vom 13. Juli 2000 den alten Regionalen Detailplan "Augusta Raurica" vom 13. September 1988 abgelöst. Der Inhalt des kantonalen Nutzungsplans ist zusammengefasst folgender:

- Etappen/Reihenfolge der archäologischen Erforschung bestimmter Teilgebiete
- Spezialbestimmung für die archäologische Schutzzone
- Ausscheidung einer Gewerbezone mit zusätzlichen Nutzungsbestimmungen
- eine Fusswegverbindung
- eine Baumallee und weitere kleinere Festlegungen

Alle Aussagen sind in den rechtsverbindlichen Inhalt der kommunalen Nutzungsplanung überführt worden. Aus diesem Grund könnte der kantonale Nutzungsplan «Augusta Raurica» formell aufgehoben werden, sobald die im Sinne des Objektblatts S 5.1.1 überarbeitete kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Augst durch den Regierungsrat beschlossen ist.

Um die Planungshoheit der Gemeinde zu ermöglichen, definiert der Kanton deshalb im kantonalen Richtplan in der jetzigen Richtplan-Anpassung seine räumlichen Anliegen bezüglich "Augusta Raurica":

- Definition des Erlebnisraums Augusta Raurica als Erholungs-, Natur- und Museumsraum als „Gebiet Freilichtmuseum“ beinhaltend die Gebiete für künftige museale Infrastrukturen, mit Sammlungszentrum und neuem Standort für ein künftiges neues Römermuseum. Grundlage ist ein noch zu erarbeitendes Museumskonzept Erlebnis Augusta Raurica, welches insbesondere Standort- und Erschliessungsfragen klären soll.

- Optimierung der Anbindung des gesamten «Gebiets Freilichtmuseum Augusta Raurica» an die übergeordneten Verkehrsstrukturen (ÖV, MIV, Langsamverkehr etc.).
- Verbesserung Fusswegerschliessung Augusta Raurica an bestehende und künftige ÖV-Haltestellen im Sinne des räumlichen Konzepts. Dies betrifft insbesondere die antiken Anlagen westlich des Oberdorfs.
- Allenfalls untergeordnete Infrastrukturen westlich der Giebenacherstrasse im Gebiet römisches Theater, Theater und Schönbühl, Amphitheater und Heiligtum Grienmatt, soweit diese im Zusammenhang mit den bestehenden Monumenten stehen.
- Die bestehende Parkierung bei der Autobahn bleibt erhalten und kann bei Bedarf auch noch ausgebaut werden.

Für die Gemeinde Augst wird der Rahmen bzw. das Siedlungsgebiet für die kommunale Nutzungsplanung wie folgt definiert:

- Siedlungsentwicklung Augst-Oberdorf bezüglich Wohnnutzung nur noch westlich der Giebenacherstrasse. Sämtliche rechtskräftig ausgeschiedenen und unüberbauten Wohnbauzonen sollen bebaut werden können.
- Beschränkung der Wohnnutzung bzw. des Siedlungsgebietes östlich der Giebenacherstrasse auf die rechtskräftige ausgeschiedenen und bereits bebauten Parzellen sowie die öffentlichen Zonen bzw. Gewerbezone, die direkt an die Autobahn angrenzen.
- Entwicklung des Landschaftsraums mit Durchwegung: das zukünftige Gebiet Freilichtmuseum («Erlebnisraum Augusta Raurica») beidseits der Giebenacherstrasse (vgl. räumliches Konzept).

3.3.5. Neues Objektblatt und Anpassungen an Objektblättern G 1.2, G 1.3, G 1.P

Im neuen **Objektblatt S 5.1.1 Augusta Raurica** werden die zentralen Inhalte des räumlichen Konzepts Augusta Raurica behördenverbindlich umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Festsetzung des Gebiets Erlebnisraum Augusta-Raurica (Gebiet Freilichtmuseum), welches sich in einem Bogen von der Westseite des Oberdorfs zur Ostseite erstrecken soll. Die historische römische Stadt wird im zukünftigen Freilichtmuseum mittels erforderlicher Vermittlungsinfrastrukturen erlebbar gemacht. Die bestehenden Monumente werden durch ein Wegenetz miteinander verbunden. Ansonsten wird die Landschaft nicht weiter durch Bauten und Anlagen belastet.

Dies bedeutet wie oben erwähnt, dass nur noch die bereits überbauten Wohn- sowie die Gewerbe- und öffentlichen Zonen als solche bestehen bleiben. Die unüberbauten Wohn- und Gewerbebezonen östlich der Giebenacherstrasse befinden sich im Eigentum des Kantons und umfassen eine Fläche von 3,3 ha (2,2 ha Wohnen und 1,1 ha Arbeiten). Allerdings sind diese Wohn- und Gewerbebezonen mit einer archäologischen Schutzzone gemäss Kantonalem Nutzungsplan vom 13. Juli 2000 überlagert, welche eine ordentliche Bebauung verunmöglicht. Ein Teil der Gewerbebezonen (0,3 ha) sowie ein Teil der Landwirtschaftszone (2,5 ha) wurden im Hinblick auf das zu erstellende Sammlungszentrum in eine OeWA-Zone umgezont. Die unüberbauten Wohnbauzonen im Umfang von 2,2 ha sowie 0,3 ha der Gewerbebezonen sollen im Gegenzug planerisch Teil der Landschaft bzw. des Freilichtmuseums werden und müssen deshalb ausgezont werden. Mit der Ausscheidung der OeWA für das Sammlungszentrum gingen 1,5 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) verloren. Gemäss Mitteilung des Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung vom 7. Januar 2019 können die auszuzonenden Wohn- und Gewerbebezonen im Umfang von 2,5 ha östlich der Giebenacherstrasse der Bodeneignungsklasse 3 und damit den FFF zugeordnet werden, so dass die kurzfristigen FFF-Verluste auch rechnerisch mehr als kompensiert werden.

Mit einer zügig durchgeführten kommunalen Nutzungsplanung kann die Gemeinde Augst die Voraussetzungen schaffen, dass der Kanton auf eine weitere kantonale Nutzungsplanung verzichtet, sofern die Inhalte der Objektblätter der Gebietsplanung Salina Raurica bezüglich Augusta Raurica zeitgerecht zonenplanerisch umgesetzt werden.

Westlich der Giebenacherstrasse werden die rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen als Siedlungsgebiet festgesetzt. Im nördlichen, weitgehend überbauten Teil des Oberdorfs kann je nach

Ergebnis der Ausgrabung konventionell gebaut werden. Die südlich an die bebauten Parzellen des Oberdorfs anschliessenden unbebauten und teilweise noch unerschlossenen Areale dürfen aufgrund von § 2 Abs. 3b ArchVo nur schonend (Bauen über den Ruinen) bebaut werden. Die technische Machbarkeit des Bauens über den Ruinen wurde mit der Projektierung Sammlungszentrum aufgezeigt. Ebenfalls bestehen realisierte Referenzprojekte in Augst und Kaiseraugst (Quartierüberbauung, Einfamilienhäuser, Gewerbebauten). Eine weitergehende Planung der Siedlungsentwicklung in Abstimmung mit der Archäologie wurde noch nicht erstellt. Dies soll aufgrund der Vorstellungen der Gemeinde Augst im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung erfolgen. Von Seiten Kanton wird hierzu ein Leitfaden «Bauen über den Ruinen» erarbeitet.

Ein weiteres Problem der Bebauung der gemäss Zonenplan rechtskräftig ausgeschiedenen Wohnbauzonen ist der Autobahnlärm. Die in unerschlossenen Bauzonen erforderlichen Planungswerte können auch mit Lärmschutzmassnahmen kaum eingehalten werden. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte hingegen wäre hingegen mit Lärmschutzmassnahmen voraussichtlich machbar. Hier obliegt es dem Kanton, die Chancen, die sich aus allfälligen Lärmschutzmassnahmen aufgrund neuer Infrastrukturen (Achtspurausbau, Umfahrungsstrasse Augst) ergeben, zu nutzen und mit weitergehenden Lärmschutzmassnahmen zur Sicherung der Überbaubarkeit abzustimmen, zumindest solange der Kanton Eigentümer ist. Diese Abstimmungspflicht ist in Planungsanweisung d formuliert.

Eine Erweiterung des Siedlungsgebiets für spätere Einzonungen ist – entgegen der gemachten Aussagen im räumlichen Konzept – nicht möglich, da der Einzonungsbedarf im Sinne von Objektblatt S 1.2 nicht gegeben ist. Ausserdem ist die generelle Eignung dieses Gebiets als Wohnbauzone aufgrund der starken und schwierig einzudämmenden Lärmimmissionen – es müssten die Planungswerte eingehalten sein – äusserst fraglich.

Zurzeit ist die Machbarkeit und Zweckmässigkeitsprüfung der Umfahrungsstrasse Augst in Arbeit, welche vor allem auch eine Entlastung des Dorfkerns von Augst zum Ziel hat. Zusammen mit der Standortgemeinde, mit Kaiseraugst und mit dem Kanton Aargau werden mögliche Linienführungen der Umfahrungsstrasse erarbeitet und bewertet. Da auch die Erschliessung von Salina Raurica im Hinblick auf die Zielsetzung eines UNESCO- Weltkulturerbes (Zugänge zur Römerstadt, Durchwegung etc.) zentral ist, wird der Auftrag erteilt, dass die gefundenen Lösungen mit der Umfahrungsstrasse aufwärtskompatibel sein müssen. Die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung soll sich dabei auf sämtliche Verkehrsmodi auswirken.

Damit enthält das neue Objektblatt auf der Basis der heutigen Kenntnisse die nötigen Grundsätze und Behördenanweisungen, um die vorhandenen kommunalen und kantonalen Ansprüche an diesen Raum unter Beachtung der übergeordneten Gesetzgebung und der Prinzipien des Kantonalen Richtplans abzustimmen und umsetzen zu können. Vor diesem Hintergrund stellt das Objektblatt für Kanton und Gemeinde Augst verglichen mit der heutigen Situation eine Verbesserung der Planungssicherheit und vor allem auch der Gemeindeautonomie dar.

Im **Objektblatt G 1.2 Wohngebiete** können sämtliche Bestimmungen, welche Vorgaben für die kommunale Nutzungsplanung machen, gestrichen werden (Ziel c und Planungsanweisungen b, c, d und e). Zielsetzungen und Vorgaben zu Augusta Raurica werden in das Objektblatt S 5.1.1 überführt. Die übrigen Vorgaben sind in den Nutzungsplanungen von Augst und Pratteln bereits umgesetzt.

In **Objektblatt G 1.3 Landschaft** werden die Bemerkungen und Aufträge im Zusammenhang mit dem Ersatzstandort der Zurlindengrube aus dem Richtplan gestrichen, da diese bereits erledigt sind.

Der **Detailplan (Objektblatt G 1.P)** schliesslich wird von sämtlichen dem Objektblatt S 5.1.1 bzw. der Richtplan-Gesamtkarte widersprechenden Inhalten entlastet. Dies bedeutet, dass der Siedlungsperimeter Römerstadt sowie das rote Quadrat (Infrastruktur Römerstadt westlich der Giebenacherstrasse) aus dem Detailplan entlassen werden.

3.3.6. Anpassungen an der Richtplan-Gesamtkarte

In der **Richtplan-Gesamtkarte** wird das zukünftige Siedlungsgebiet (rote Linie) im Sinne einer maximalen Ausdehnung festgesetzt. Dies bedeutet eine Rücknahme des Siedlungsgebiets (im Bereich der unüberbauten Wohnbauzonen und eines kleinen Teils der Gewerbezone östlich der Giebenacherstrasse: rote Linie, schwarz gekreuzt durchgestrichen) zugunsten von Landwirtschaftsgebiet bzw. zugunsten des Gebiets für das zukünftige Freilichtmuseum (grüne Quadrate). Im Gebiet Schwarzacker unmittelbar nördlich der Autobahn wird das Siedlungsgebiet wegen des Sammlungszentrums von Augusta Raurica flächengleich nach Osten ausgedehnt.



Das nördliche kleine „Baugebietsquadrat“ wurde in der erstmaligen Baugebietsausscheidung gemäss KRIP-Anpassung 2016 aus Generalisierungsgründen nicht ausgeschieden. In der KRIP-Anpassung 2018 wird die bereits überbaute Wohnzone auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde Augst als Bestandteil des Siedlungsgebiets dargestellt. Faktisch handelt es sich somit um eine Fortschreibung. Die senkrecht schraffierte Fläche ist keine Bauzone sondern eine archäologische Schutzzone, die von Bauzonen umgeben ist. Bei entsprechendem Bedarf (vgl. dazu KRIP Objektblatt S 1.2) und der Lösung der Lärmprobleme (Voraussetzung Einhaltung der Planungswerte) könnte gegebenenfalls eine Einzonung ins Auge gefasst werden.

3.3.7. Finanzielle Auswirkungen

Die im Richtplan vorgenommenen Anpassungen zu Augusta Raurica stimmen die räumlichen Aspekte der Vorhaben der Römerstadt Augusta Raurica aufeinander ab. Als Anlagebesitzer der zukünftigen Umfahrungsstrasse ist der Kanton für die Lärmschutzmassnahmen zuständig, ob mit oder ohne vorliegende Richtplan-Anpassung. Und solange der Kanton Grundeigentümer ist und die in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke überbauen (lassen) möchte, liegt es in seiner Verantwortung, für die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte besorgt zu sein, ob mit oder ohne vorliegende Richtplan-Anpassung. Für die Umsetzung von im Richtplan verankerten Projekten sind aber die üblichen Entscheidungsschritte bezüglich den Projekten, Krediten und Finanzierungen einzuhalten. Sie erfolgen im Rahmen des üblichen Budgetierungsprozesses.

Die Kosten für die kantonalen Belange im kommunalen Nutzungsplanverfahren der Gemeinde Augst entsprechen den Kosten des kantonalen Nutzungsplanungsverfahrens. Trotz Kostenneutralität werden die voraussichtlichen Planungskosten in diesem neuen planerischem Kontext ausgewiesen.

3.4. Wald, Anpassung Objektblatt L 2.3 und Richtplan-Gesamtkarte

Der kantonale [Richtplan](#) enthält in Objektblatt L 2.3 Wald die Zielsetzung, dass die Schutzwirkung von Wäldern im Bereich von Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen sichergestellt werden soll. In der Richtplan-Gesamtkarte vom 8. September 2010 sind Wälder mit Schutzfunktion als Zwischenergebnis dargestellt.

Mit dem Schutzwaldprogramm Basel-Landschaft aus dem Jahr 2012 wurden die Schutzwälder neu definiert. In den nach 2013 erstellten WEP wurden diese "neuen" Schutzwälder aufgenommen und behördenverbindlich erklärt. Die Schutzwälder aus den WEP Liestal und Umgebung, WEP Sis-sach-Farnsberg, WEP Diegtertal und WEP Waldenburgertal können deshalb im kantonalen Richtplan festgesetzt werden.

Für das übrige Kantonsgebiet werden ebenfalls die «neuen» Schutzwälder übernommen; da diese aber noch nicht in die dortigen WEP (Bubendorf, Chall, Eggflue, Hochwacht, Homburger-Eital, Leimental, Oberer Hauenstein, Oberes Laufental, Rothenfluh, Schauenburg-Hard-Birseck) eingeflossen sind, werden diese weiterhin als Zwischenergebnis eingestuft.

3.5. Vorranggebiet Natur, Fortschreibung Objektblatt L 3.1 und Anpassung Richtplan-Gesamtkarte

3.5.1. Ausgangslage

Die im Richtplan ausgewiesenen Vorranggebiete Natur basieren auf folgenden Grundlagen:

- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB)
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW)
- Biotope von kantonaler Bedeutung
- Waldreservatskonzept beider Basel

Im Landwirtschaftsgebiet haben die naturschützerisch wertvollen Flächen zu einem erheblichen Teil nationale Bedeutung. Entsprechend kommen sie in Bundesinventaren, etwa dem Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) oder dem Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) vor. In der ersten Version des kantonalen Richtplans vom 8. September 2010 wurden diese Areale als Vorranggebiete Natur im kantonalen Richtplan festgesetzt. Im Wald wurden die naturschützerisch wertvollen Gebiete gemäss Waldreservatskonzept beider Basel als Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

3.5.2. Anpassungen Richtplan-Gesamtkarte

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 29. September 2017 die [Revision](#) verschiedener Bundesinventare genehmigt und per 1. November 2017 in Kraft gesetzt. Im Kanton Basel-Landschaft wurden folgende Biotope von nationaler Bedeutung neu in die Bundesinventare aufgenommen:

- Amphibienlaichgebiete: Objekt-Nr. BL620, Holi Gass, Reinach/Therwil
- Trockenwiesen und –weiden: Objekt-Nr. BL237, Wizleste, Röschenz
- Trockenwiesen und –weiden: Objekt-Nr. BL135, Hag, Dittingen
- Aueninventar: Objekt-Nr. BL403, Steinrieselmatten, Brislach/Nenzlingen/Zwingen

Diese Objekte werden als Festsetzungen neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Das Amphibienlaichgebiet Klingenthal-Lachmatt (BL623, Ersatzstandort für die Zurlindengrube) wurde bereits mit der KRIP-Anpassung 2012 als Festsetzung ins Vorranggebiet Natur aufgenommen.

3.5.3. Fortschreibung Objektblatt L 3.1

Der Planungsgrundsatz f betrifft das Thema Wildtierkorridore. Weil mit der vorliegenden KRIP-Anpassung die Wildtierkorridore in einem eigenständigen Objektblatt behandelt werden, werden

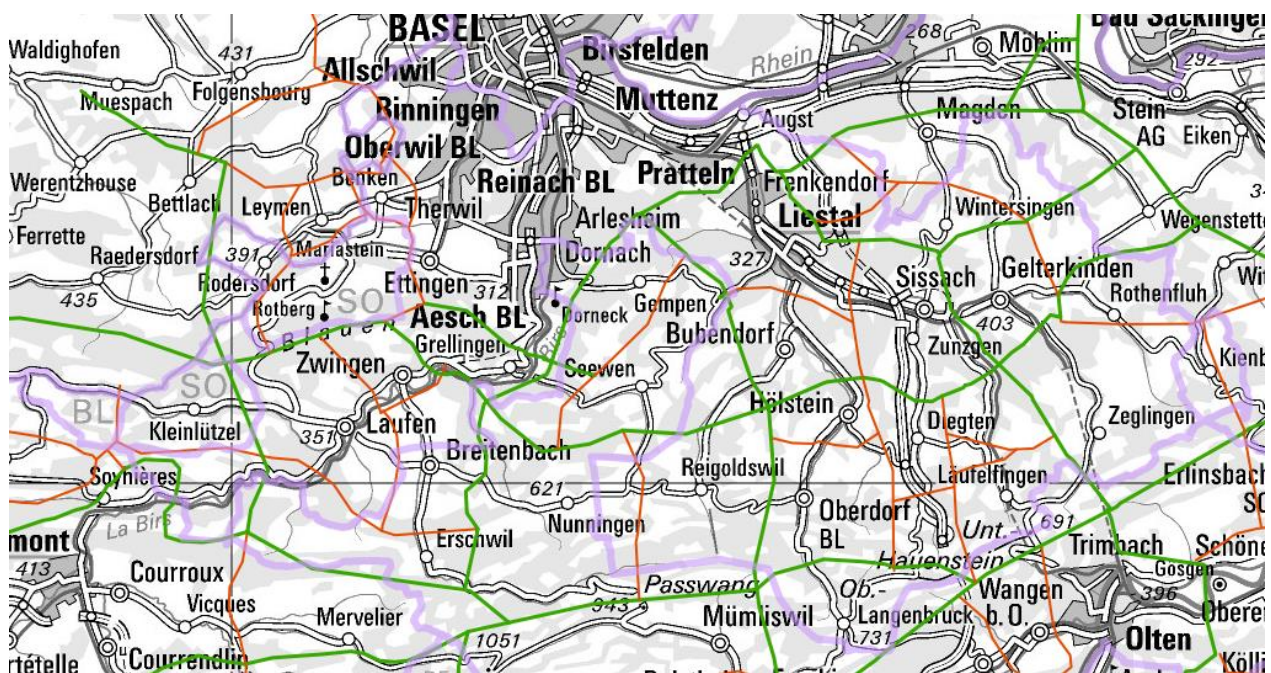
die Inhalte dieses Planungsgrundsatzes in das neue Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore verschoben.

3.6. Wildtierkorridore, neues Objektblatt L 3.4 und Anpassung Richtplan-Gesamtkarte

3.6.1. Ausgangslage

Der kantonale [Richtplan](#) vom 8. September 2010 enthält in Objektblatt L 3.1 Vorranggebiet Natur die Planungsanweisung, dass der Kanton ein Konzept zur grossräumigen Vernetzung der Naturräume erarbeiten soll. Es sollen insbesondere die Gebiete bezeichnet werden, welche, im Interesse der grossräumigen Vernetzung, möglichst hindernisfrei bleiben oder wiederhergestellt werden sollen. Die notwendigen Massnahmen seien zudem aufzuzeigen.

Bei der grossräumigen Vernetzung für terrestrische Wildtiere ist der Handlungsbedarf am dringendsten. Das Vernetzungssystem dient in erster Linie dem genetischen Austausch und der Vernetzung isoliert lebender Tierpopulationen, der Wiederbesiedlung entleerter Teilräume und der grossräumigen Wanderung von Einzeltieren. Dazu braucht es generell die Erhaltung der freien Flächen und der ökologischen Qualitäten. Die Korridore sind zudem feste Routen der Wildtiere. Sie ermöglichen erst die Ausbreitung von Wildtieren und vernetzen grossräumig die Populationen einer Art.



Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU, 2013) mit den nationalen (grünen) und den regionalen (orangenen) Verbindungsachsen

Ein wesentliches Problem bildet die Zerschneidung wichtiger Bewegungsräume raumbeanspruchender Wildtiere wie Feldhase und Reh sowie typischer Fernwanderer wie beispielsweise Rothirsch, Gämse, Wildschwein und Luchs. In der Vergangenheit wurden unter anderem durch den Nationalstrassenbau, aber auch durch die Ausdehnung der Siedlungen viele regional und überregional bedeutende Wildtierkorridore blockiert. Bei neuen Bauprojekten müssen deshalb Massnahmen zur Erhaltung der Durchgängigkeit der Korridore vorgesehen werden. Längerfristig betrachtet soll auch die Funktionalität bereits beeinträchtigter Bewegungsachsen verbessert werden.

Intakte Wildtierkorridore weisen keine Unterbrüche durch schwer oder nicht überwindbare Barrieren auf⁹, werden zurzeit von Tieren regelmässig als durchgehende Verbindung zwischen Kerngebieten genutzt und bieten ein ausreichendes Angebot an Nahrung und Deckung, spezifische Eigenschaften für feucht- bzw. trockenliebende Arten sowie geringe Störung in bewegungsaktiven

⁹ Verkehrsträger mit DTV < 5'000 Fahrten pro Tag: durchlässig

Zeiten. Sie enthalten Leitstrukturen, Vernetzungsstrukturen und Trittsteinbiotope, welche zielgerichtete, raumgreifende Bewegungen fördern oder ermöglichen wie zum Beispiel Hecken und Gehölze, Bachläufe, extensiv genutzte Flächen und Gruben. Die erforderlichen Qualitäten richten sich nach den artspezifischen Ansprüchen.

Massnahmen-schwerpunkt sind hier Erhaltung der freien Flächen und Erhaltung der ökologischen Qualitäten.

Beeinträchtigte Wildtierkorridore zeigen eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit infolge einer Verarmung an Leitlinien- und Vernetzungsstrukturen oder Trittsteinbiotopen. Hier müssen die Tiere zum Beispiel breite Streifen von intensiv genutztem Landwirtschaftsland ohne grössere Gehölze oder Hecken queren, über Bahnlinien und stark befahrene Strassen wechseln¹⁰ oder sogar Siedlungsgebiet queren.

Mit lokalen Massnahmen wie geeigneten Passagen an Strassen und die Schaffung von Leitstrukturen und Trittsteinbiotopen (u. a. Heckenpflanzungen) können solche Wildtierkorridore aufgewertet werden.

In beeinträchtigten Wildtierkorridoren sind durch das Fehlen von sicheren Querungsmöglichkeiten Unfälle und Kollisionen mit Wildtieren auf stark befahrenen Strassen nicht selten. Durch die Installation von Wildwarnanlagen können solche Unfälle und Kollisionen gemindert werden.

Weitgehend unterbrochene Wildtierkorridore werden durch sehr stark befahrene¹¹ oder eingezäunte Strassen (meist Autobahnen), stark befahrene Bahnlinien sowie Siedlungen permanent unterbrochen.

An solchen Verkehrsinfrastrukturen bedarf es meist grösserer Kunstbauwerke wie Landschaftsbrücken, Wildtierüber- bzw. -unterführungen, um die Verbindung getrennter Gebiete wiederherzustellen.

3.6.2. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte

In Zusammenarbeit mit der kantonalen Jagdverwaltung erarbeitete die schweizerische Vogelwarte Sempach 1997–1998 in einem Projekt des BUWAL konkrete Grundlagen, welche die früheren und heute noch bestehenden Korridore von übergeordneter Bedeutung flächenscharf ausweisen. In dieser Studie wurden die Bewegungsräume raumbeanspruchender Wildtiere und sogenannt typischer Fernwanderer erfasst und bewertet.

Beim erstmaligen Erlass des Kantonalen Richtplans wurden die Wildtierkorridore bzw. deren Engpässe durch ein Punktsymbol als Ausgangslage in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt. Grosse Teile der Korridorflächen wurden zudem durch die Ausscheidung von Vorranggebieten Natur und Landschaft und / oder Siedlungstrenngürteln gewissermassen gesichert. Da jedoch in Vorranggebieten Landschaft und Siedlungstrenngürteln eine weitere Beeinträchtigung der Korridor-Funktion nicht explizit verhindert werden kann, hat sich der Zustand der Wildtierkorridore in den letzten Jahren weiter verschlechtert.

Im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Vernetzungskonzepts wurde 2017 der Zustand der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sowie der wichtigsten Korridore von regionaler Bedeutung im Auftrag der Abteilung Natur und Landschaft in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Jagd- und Fischereiwesen neu beurteilt. Im Rahmen dieser Beurteilung wurden auch die Perimeter überprüft und ggf. angepasst sowie leitartenorientiert mögliche Massnahmen zur Aufwertung der einzelnen Korridore vorgeschlagen. Diese Neubeurteilung und die daraus resultierenden Wildtierkorridorperimeter liegen in einem [Grundlagenbericht](#) vor und bilden die Grundlage für die vorliegenden Richtplaneinträge.

Noch nicht überprüft wurden folgende Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung:

¹⁰ Verkehrsträger mit DTV 5'000–10'000 Fahrten pro Tag: bedingt durchlässig

¹¹ Verkehrsträger mit DTV > 10'000 Fahrten pro Tag: undurchlässig

Nr.	Zielarten	Kurzbeschreibung
BL02	Wildschwein, Potenzial Rothirsch und Gämse	beeinträchtiger Korridor bei Wannan zwischen Liestal und Bubendorf
BL04	Wildschwein, Potenzial Gämse	beeinträchtiger Korridor bei Witwald zwischen Ober-Diegtan und Eptingan
BL09	Wildschwein, Potenzial Rothirsch	Stark beeinträchtiger Korridor zwischen Lausen und Itingan auf der Höhe von Häspech unter der A2 hindurch. Verbindet in diesem Bereich die stark bewaldeten Nord- und Südhänge des Ergolztals.
BL12	Wildschwein, Gämse, Rothirsch	Intakter Bereich mit Vielzahl von Wechseln zwischen Magden und Wintersingen auf der Höhe vom Iglingerhof
BL16	Wildschwein Gämse, Potenzial Rothirsch	Intakter Bereich mit Vielzahl von Wechseln zwischen Buckten und Rümlingen
BL17	Wildschwein, Gämse, Potenzial Rothirsch	Intakter Korridor zwischen Buckten und Läuelfingan. Verbindung zwischen Homberg und Hard
BL22	Wildschwein, Gämse, Potenzial Rothirsch	Intakter Bereich mit Vielzahl von Wechseln über die Birs in der Klus zwischen Bueberg und Stürmenchopf
BL26	Wildschwein, Potenzial Rothirsch	Intakter Bereich mit Vielzahl von Wechseln zwischen Allschwil und Schönenbuch über die Landesgrenze

Die Prüfung der hier erforderlichen Erhaltungs- oder Verbesserungsmassnahmen inkl. allfälliger Richtplananpassungen erfolgt im Rahmen der KRIP-Gesamtrevision ab 2020.

3.6.3. Gewählte Lösung

Entlang der überregionalen und ausgewählten regionalen Bewegungsachsen werden mittels örtlicher Festlegung die Bereiche, in welchen die Funktionalität der Wildtierkorridore sicherzustellen ist, im Richtplan festgesetzt. Dies bedeutet, dass

- in erster Linie sicherzustellen ist, dass die meist eingeschränkte Durchgängigkeit der Wildtierkorridore nicht weiter verschlechtert wird, weder durch nutzungsplanerische Entscheide (z. B. neue Spezialzonen) noch durch infrastrukturelle oder andere bauliche Massnahmen.
- zudem die Qualität beeinträchtigter oder weitgehend unterbrochener Wildtierkorridore mit geeigneten Massnahmen verbessert wird, wenn im Bereich der Wildtierkorridore ohnehin nutzungsplanerische Tätigkeiten oder infrastrukturelle Massnahmen / Sanierungen anstehen.

Kanton und Gemeinden werden deshalb mit den Beschlüssen des Objektblatts konkret angehalten, die Durchgängigkeit der Korridore zu erhalten und bei ohnehin anstehenden Projekten beeinträchtigte oder weitgehend unterbrochene Korridore aufzuwerten. Vorschläge für geeignete Massnahmen sowie allfällige Sicherheitsmassnahmen für die einzelnen Korridore können dem [Grundlagenbericht](#) zu den Wildtierkorridoren entnommen werden. Zudem haben Bund und Kanton die Wildtierkorridore bei sämtlichen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Neue Verkehrsinfrastrukturen oder Erweiterungen bestehender Infrastrukturen sind so auszugestalten, dass eine sichere Querung für Wildtiere möglich ist. Dabei ist durch die Planungsträger jeweils die Abstimmung der Massnahmen mit dem Amt für Wald beider Basel (Jagd und Fischerei) und dem Ebenrain (Landwirtschaft, Natur und Landschaft) sicherzustellen.

Schliesslich werden die Planungsträger beauftragt, den Raumbedarf für die Wildtierkorridore zu sichern (vgl. Planungsanweisung b). Gemeinden können diese Anweisung beispielsweise durch eine Bestimmung in den Zonenvorschriften Landschaft umsetzen, welche festlegt, dass neue Bauten und Anlagen so anzuordnen und zu gestalten sind, dass sie die Funktionalität der Korridore nicht beeinträchtigen. Bei grenzüberschreitenden Wildtierkorridoren ist der Raumbedarf sinnvollerweise in Koordination mit allen betroffenen Gemeinden und Nachbarkantonen zu ermitteln und zu sichern. Die Fachstelle Jagd- und Fischereiwesen berät die Gemeinden bei Fragen zum konkreten Raumbedarf.

Mit der grundeigentümergebundenen Umsetzung der Wildtierkorridore im Rahmen der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung soll sichergestellt werden, dass neue Bauten und Anlagen so angeordnet werden, dass sie die Funktionalität der Wildtierkorridore nicht weiter beeinträchtigen. Dies kann beispielsweise mit einer zusätzlichen Bestimmung für die Landschaftsschutzzone umgesetzt werden. Für den betroffenen Landwirt kann das bedeuten, dass neue eingezäunte Kulturen so anzuordnen oder aufzuteilen sind, dass ein Korridor freigehalten wird. Die Beurteilung, ob eine Planung oder Vorhaben die Korridore beeinträchtigt, obliegt dem Amt für Wald beider Basel, Fachstelle Jagd- und Fischereiwesen, unter Einbezug weiterer relevanter Fachstellen.

Die bisherigen Punktsymbole für Wildtierkorridore (Ausgangslage) werden aus der Richtplan-Gesamtkarte gestrichen. Die noch nicht überprüften Korridore werden stattdessen als Vororientierung im Objektblatt aufgenommen. Sie werden im Rahmen der KRIP-Gesamtrevision ab 2020 überprüft und ggf. im Richtplan festgesetzt (vgl. Planungsanweisung d).

3.6.4. Finanzielle Auswirkungen

Planungskosten: Aus den Planungsanweisungen im Objektblatt ergeben sich folgende Planungsaufgaben für Kanton und Gemeinden:

1. Kanton: Berücksichtigung der Wildtierkorridore bei raumwirksamen Tätigkeiten.
Es handelt sich hier vorab um konkrete Planungsprozesse (kantonale Nutzungsplanung / Bau- und Sanierungsprojekte) sowie Genehmigungsprozesse (i. d. R. kommunale Nutzungsplanung).
2. Gemeinden: Berücksichtigung der Wildtierkorridore bei raumwirksamen Tätigkeiten.
Der Aufwand für die grundeigentümergebundene Sicherung der Wildtierkorridore übersteigt den Rahmen der ordentlichen Arbeiten einer Nutzungsplanungsrevision nicht.

Kosten für bauliche Massnahmen: Im Grundlagenbericht zu den Wildtierkorridoren werden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, um die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore zu verbessern. Bei den Massnahmen handelt es sich um Vorschläge zugunsten der Funktionalität aus Sicht der Wildtierkorridore. Sie sind noch nicht mit anderen Zielen der Raumplanung oder anderen Fachbereichen abgestimmt und haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Welche Massnahmen schlussendlich konkret umgesetzt werden, ist noch offen.

Diese Massnahmenvorschläge können grob in folgende Kategorien mit folgenden Kostenfolgen unterteilt werden:

- **Beseitigen von bestehenden Hindernissen:**
Die Beseitigung von bestehenden Hindernissen ist Aufgabe des jeweiligen Grundeigentümers respektive Infrastrukturbetreibers (sei es SBB, ASTRA, Kanton oder Private). Bestehende Anlagen haben Bestandesgarantie. Mit der Festlegung in der Richtplankarte und im Objektblatt sollen Grundeigentümer dazu angeregt werden, bei Anlagen, die erneuert werden, zu prüfen, ob ein Ersatz zwingend nötig ist oder ob die Anlagen zumindest wildtiergerechter angeordnet oder ausgestaltet werden können.
Die Umsetzung dieser Massnahmen generiert kaum zusätzliche Kosten für den Kanton.
- **Erhöhen der Strukturvielfalt bzw. Schaffen von Leitstrukturen**
Für die Erhöhung der Strukturvielfalt bzw. das Schaffen von Leitstrukturen zeigen einfache und kostengünstige Massnahmen meist schon eine grosse Wirkung. So kostet die Pflanzung einer neuen Hecke nicht mehr als 10'000 CHF; die Pflege der Hecke kann oft im Rahmen von Direktzahlungen finanziert werden. Eine Bachausdolung bedeutet zwar einen deutlich höheren finanziellen Aufwand, sie dient aber nicht nur als Leitstruktur bei Wildtierkorridoren, sondern wird ohnehin vom Gewässerschutzgesetz gefordert. Die Ausdolungen sind bereits in der strategischen Revitalisierungsplanung bzw. im kantonalen Wasserbaukonzept enthalten und die Kosten –je nach Priorität– bereits budgetiert.
Die Umsetzung dieser Massnahmen generiert nur geringe zusätzliche Kosten für den Kanton.

- **Schaffung von Querungsmöglichkeiten für Grosswild bei Verkehrsanlagen**
Der Bau einer Wildtierbrücke ist mit mehreren Millionen Franken die kostspieligste Massnahme. In der Grundlagenstudie wird eine Wildtierbrücke bei drei Korridoren als zielführende Massnahme vorgeschlagen. Die Kosten müssen vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber getragen werden. Der Kanton müsste somit nur die Kosten im Bereich der Kantonsstrassen tragen. Zudem sieht das revidierte Jagdgesetz des Bundes eine finanzielle Unterstützung durch den Bund für Massnahmen zur funktionalen Sicherung überregionaler Wildtierkorridore vor.¹²
- **Schaffung von Querungsmöglichkeiten für Kleintiere bei Verkehrsanlagen**
Querungsmöglichkeiten für Kleintiere sind jeweils im Rahmen bestehender Strassensanierungen zu prüfen. Wenn diese Synergien genutzt werden, sollten die Kosten 25'000 CHF pro Durchlass nicht überschreiten. Auch hier muss der Kanton nur die Kosten im Bereich von Kantonsinfrastrukturen übernehmen.
- **Installation von Wildwarnanlagen**
Die Kosten für die Installation einer Wildwarnanlage können sich je nach Anlagentyp, Länge der Strecke, vorhandene Infrastrukturen usw. auf 5'000 bis 50'000 CHF pro Strecke belaufen.

Die Sanierung eines einzelnen Korridors kann, je nach Massnahmenwahl, sehr unterschiedliche finanzielle Auswirkungen haben. So könnte beispielsweise der beeinträchtigte Korridor BL20 Ziefen mit einer Wildwarnanlage und einem Kleintierdurchlass für rund 35'000 CHF (Kosten Kanton) saniert werden, während eine umfassende Sanierung des weitgehend unterbrochenen Korridors BL11 Tenniken mit der Bau einer Wildtierbrücke den Kanton rund 3 Mio. CHF kosten würde. Sowohl ASTRA als auch BAFU haben zwischenzeitlich ihre Bereitschaft signalisiert, den Kanton auch bei der Querung der Kantonsstrasse finanziell massgeblich zu unterstützen.

Fazit: Die für den Wildtierschutz anfallenden Kosten sind meist Bestandteil von Planungs- und Projektkosten anderer Vorhaben. Für den Kanton zusätzlich anfallende Kosten sind ohne vorliegende konkrete Projekte und Massnahmen nicht genau bezifferbar. Für die Gemeinden fallen keine oder nur geringfügige zusätzliche Kosten an.

3.7. Ausflugsziele im Jura, Fortschreibung Objektblatt L 4.1 und Richtplan-Gesamtkarte

Der kantonale [Richtplan](#) setzt in Objektblatt L 4.1 Ausflugsziele im Jura fest, die bei Ausweisung einer Spezialzone gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz, Bauten und Anlagen für den Ausflugsbetrieb umfassen können. Diese müssen der Öffentlichkeit offen stehen und einem regionalen Bedarf entsprechen.

Die Ausflugsziele im Jura sind in der Richtplan-Gesamtkarte im Sinne einer Fortschreibung aufgenommen. Das Restaurant «Blauen Reben» in Blauen wurde 2016 verkauft und wird nur noch zu privaten Wohnzwecken genutzt. Eine Funktion als öffentliches Ausflugsziel ist nicht mehr vorhanden. Das Ausflugsziel «Blauen Reben», Blauen wird folglich in den örtlichen Festlegungen von Objektblatt L 4.1 und in der Richtplan-Gesamtkarte gestrichen. Eine Fortschreibung muss nicht vom Landrat beschlossen werden.

3.8. Radrouten, Anpassung Objektblatt V 3.1 und Anpassung / Fortschreibung Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur

3.8.1. Ausgangslage

Im Zuge der Umsetzung des Radroutennetzes gemäss Planungsanweisung a im Objektblatt V 3.1 haben sich bei einigen der in der Richtplankarte dargestellten Routen Optimierungspotenziale gezeigt. Mit der vorliegenden Vorlage werden solche Lageoptimierungen und lokalen Ergänzungen im kantonalen [Richtplan](#) aktualisiert. Kleinräumige Veränderungen werden dabei als nicht vom

¹² Die Revision des Jagdgesetzes wurde am 13. Juni 2018 vom Ständerat und am 8. Mai 2019 vom Nationalrat beschlossen.

Landrat zu beschliessende Fortschreibungen, Netzergänzungen und massgebliche Veränderungen als Anpassungen, welche durch den Landrat zu beschliessen sind, eingebracht. Um diese Unterscheidung für die Zukunft klarzustellen, wird eine entsprechende Ergänzung in der örtlichen Festlegung im Objektblatt vorgenommen.

Parallel zur Vernehmlassung der vorliegenden Vorlage befand sich eine weitere Landratsvorlage betreffend kantonale Radrouten im politischen Prozess. Sie trägt den Titel „Verpflichtungskredit für den Abschluss des Ausbauprogramms kantonale Radrouten und Erhalt der Nutzerfreundlichkeit sowie die Weiterentwicklung des Radroutennetzes“ ([LRV 2018/445](#)). Der Landrat hat die entsprechenden Beschlüsse am 13. September 2018 gefällt.

Die beiden Vorlagen sind aufeinander abgestimmt. Während vorliegend, sofern die Vorhaben bereits konkret genug sind, die planerischen Grundlagen für die einzelnen Massnahmen geschaffen werden, befasst sich die parallele Vorlage 2018/445 mit der finanziellen Seite der Projekte. Zusätzlich sind mit der Vorlage 2018/445 Mittel für eine gesamthafte Netzüberprüfung beschlossen worden, welche über einzelne Massnahmen hinausgeht und dannzumal eine nachfolgende Anpassung des kantonalen Richtplans auslösen wird.

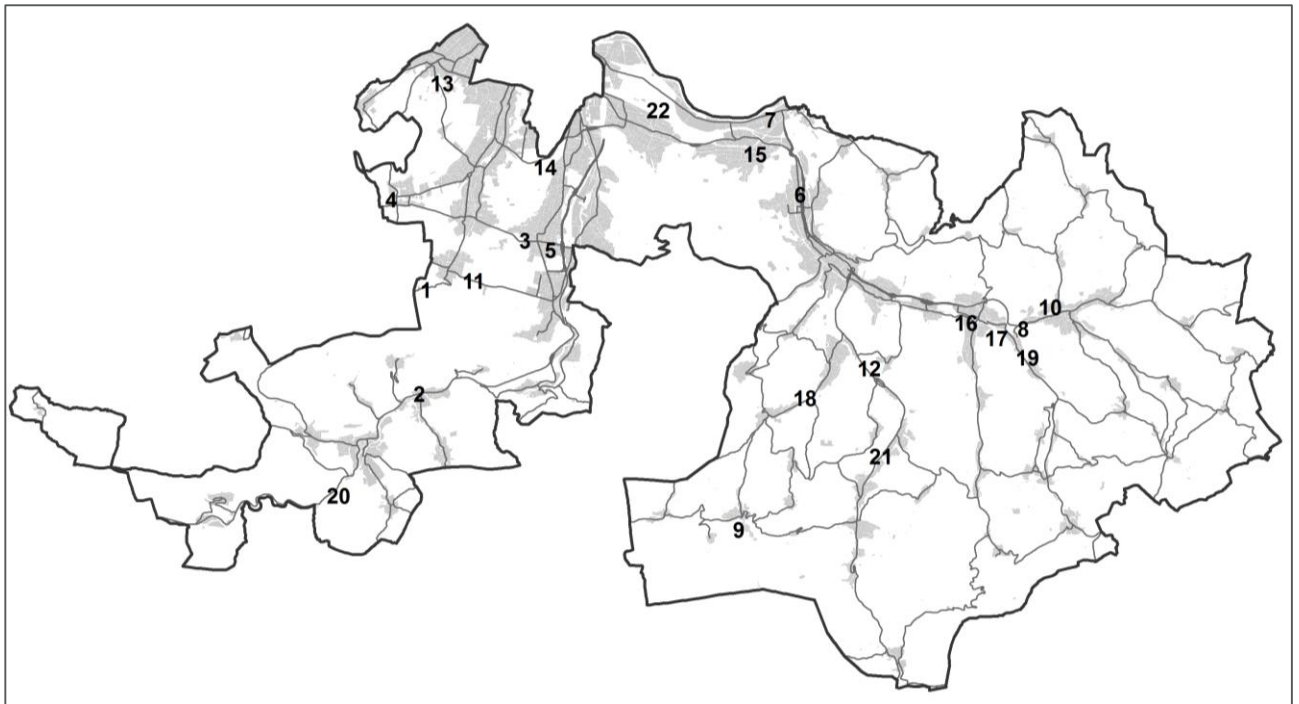
Im Folgenden werden die einzelnen Anpassungen und Fortschreibungen erläutert (Nummerierung vgl. Abbildung auf der folgenden Seite):

3.8.2. Anpassungen an der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur

- 1 Auf der gegenwärtigen Linienführung kann die Radroute nach Vorgaben des Kantons BL nicht ausgebaut werden. Daher wird aus Sicherheitsgründen verzichtet, hier eine offizielle Radroute nach Hofstetten anzubieten. Allfällig ergibt sich mit dem Kanton Solothurn mittel- bis langfristig die Findung einer Alternativroute (bspw. über Witterswil).
- 2 Die bestehende Birsbrücke Weidenweg wird bereits rege von Velofahrenden genutzt. Im Zuge des Ausbaus zu einer normgerechten Fuss-/Velobrücke soll sie als neues Netzelement in das kantonale Radroutennetz integriert werden. (Vgl. auch Stellungnahme zur Motion 2011/063 von Andreas Giger: Sichere Radwege im Laufental endlich realisieren!)
- 3 Anstelle der Durchquerung des für Velofahrende anspruchsvollen Kreisels Hauptstrasse/Birsigalstrasse/Bruggstrasse in Reinach bestehen attraktivere Streckenführungen auf parallel verlaufenden Gemeindestrassen, welche zudem für den Veloverkehr optimiert wurden.
- 4 Heute ist eine Radroute nach Frankreich auf der Kantonsstrasse signalisiert (allerdings im Kantonalen Richtplan nicht dargestellt). Sie soll neu auf attraktiveren, bestehenden Wegen abseits der Haupt-MIV-Ströme parallel zum Birsig geführt werden, welche für den Veloverkehr optimiert wurden. Mit dieser neuen Achse kann darüber hinaus im Siedlungsgebiet auf die Nord-Süd-Verbindung auf der Eichgasse verzichtet werden; jene auf der Kirchgasse übernimmt die Verbindungsfunktion.
- 5 Zwischen der Birsbrücke von Arlesheim/Dornach, dem Arbeitsplatzgebiet Kägen in Reinach und der Nord-Süd-Achse Reinach-Aesch soll eine neue Verbindung geschaffen werden (vgl. auch Bericht zum Postulat 2007/254 von Klaus Kirchmayr: Veloverbindungen Reinach-Arlesheim/Dornach).
- 6 Im Zuge der Oberflächengestaltung des Tunnels Schönthal ist das Radroutennetz zwischen Liestal und Frenkendorf/Füllinsdorf überprüft, teilweise baulich optimiert und neu geordnet worden. Es sind neue direkte Linienführungen geschaffen worden. Verschiedene lokale Anpassungen führen zu einer Attraktivitätssteigerung.
- 7 Aufgrund der Entwicklungen in Salina Raurica sind zwei Anpassungen vorgesehen: zum einen soll die Frenkendörferstrasse niveaufrei gequert werden (Radroute unabhängig vom starken quer dazu verlaufenden MIV-Strom), wofür Planungen in Arbeit sind; zum anderen

soll die bestehende Radroute des Landkreises Lörrach beim Kraftwerk Augst abgenommen und durch den zukünftigen Längipark an die kantonale Radroute parallel zur Bahnlinie angebunden werden (bedeutende Verbindung für den Pendler- und Freizeitverkehr).

- 8 Die Verbindungslücke Gelterkinden/Böckten-Homburgertal wird geschlossen. Dafür kann auf bestehende Verkehrsflächen zurückgegriffen werden.
- 9 Durch eine Verlängerung um rund 500 m wird die bestehende kantonale Radroute in Reigoldswil mit der bestehenden touristischen Radroute (SchweizMobil-Route 111, Liestal-Laufen) verknüpft (zusätzliche direkte Verbindung).



3.8.3. Fortschreibungen an der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur

- 10 Verlegung von Kantonsstrasse auf durchgängig verfügbare Gemeindestrassen, welche bisher schon den Wunschlinien des örtlichen Veloverkehrs entsprachen.
- 11 Verlegung von Kantonsstrasse ausserorts auf heute bereits von zahlreichen Velofahrenden genutzte parallele Wege
- 12 Verlegung von Kantonsstrasse ausserorts auf neu realisierte abgetrennte Wege (vgl. auch Beantwortung Interpellation 2011/016 von Stephan Grossenbacher und Monica Gschwind: Langsamverkehr in der Agglomeration – Velowege in den beiden Frenkentälern)
- 13 Nutzung bestehender parallel verlaufender Wege, welche baulich für den Veloverkehr optimiert werden und bisher schon den Wunschlinien des örtlichen Veloverkehrs entsprachen, anstatt einen zusätzlichen neuen Fuss- und Radweg neben der Kantonsstrasse ins Siedlungsgebiet zu führen.
- 14 Erhöhung der Sicherheit durch Führung auf separaten Wegen parallel zur Kantonsstrasse ausserorts, welche teilweise für den Veloverkehr ausgebaut wurden.
- 15 Neuordnung übergeordnetes Veloroutennetz Pratteln aufgrund Verlegung touristische Radroute (SchweizMobil) wegen Schliessung Bahnübergang Mühleweg, Realisierung von Veloverkehrsmassnahmen auf der neuen Linienführung.

- 16 direktere Anbindung Bahnhof, die auch zuvor schon von zahlreichen Velofahrenden genutzt wurde (reine Änderung der Wegweisung)
- 17 direktere Anbindung Bahnhof und Schulen (baulicher Lückenschluss)
- 18 Verlegung von Kantonsstrasse auf neu realisierte abgetrennte Wege (vgl. auch Beantwortung Interpellation 2011/016 von Stephan Grossenbacher und Monica Gschwind: Langsamverkehr in der Agglomeration – Velowege in den beiden Frenkentalern)
- 19 Verlegung Kantonsstrasse auf bestehende parallel verlaufende Wege, welche für den Veloverkehr ausgebaut wurden, sowie auf Gemeindestrassen
- 20 Verlegung von Kantonsstrasse ausserorts auf bestehende parallel verlaufende Wege, welche baulich für den Veloverkehr optimiert wurden und bisher schon den Wunschlinien des örtlichen Veloverkehrs entsprachen.
- 21 einheitliche und direkte Linienführung
- 22 direktere Anbindung Bahnhof

3.9. Wanderwege, Anpassung Objektblatt V 3.2 und Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur

Gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985¹³ über Fuss- und Wanderwege ([FWG](#)) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Wanderwege unterhalten und gekennzeichnet werden, dass diese Wege möglichst frei und gefahrlos begangen werden können und dass der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

Mit [Beschluss](#) vom 31. März 2011 hat der Landrat einem Verpflichtungskredit für die Überprüfung und Neusignalisation des Wanderwegnetzes zugestimmt. Entsprechend den Qualitätszielen, wie sie für das Wanderwegnetz in der Schweiz definiert sind, ist auch für das Baselbieter Wanderwegnetz die Qualitätssteigerung das Hauptziel. Dies bedeutet: attraktivere Wegführungen, weniger Hartbelagsflächen, bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr, eindeutige und klare Signalisation. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass das bestehende Wanderwegnetz in seiner Gesamtheit reduziert wird, da Parallelrouten und Redundanzen eliminiert werden. Auf eine eigentliche Erweiterung des Wanderwegnetzes wird bewusst verzichtet.

Für die Überprüfung des Wanderwegnetzes wurde der Kanton in mehrere zusammenhängende Wandergebiete unterteilt, die jeweils separat bearbeitet wurden. Für die Überprüfung des Wanderwegnetzes wurden folgende Grundlagen und Informationen beigezogen:

- Erhebung der vorhandenen Belagsart (Hart- oder Naturbelag)
- Aussichtspunkte gemäss kommunalen Zonenvorschriften
- Ausflugsziele im Jura gemäss kantonalem Richtplan
- Waldhütten, Feuerstellen und Parkplätze gemäss Waldentwicklungsplänen
- weitere Sehenswürdigkeiten aus den Bereichen Archäologie und Naturschutz
- ÖV-Haltstellen
- Kantonsstrassen
- Inventar der historischen Verkehrswege (IVS)
- Wanderland-Routen gemäss SchweizMobil
- Bestehende Themenwege

¹³ SR 704

Die neuen respektive überarbeiteten Wanderwegnetze für das Laufental und den Bezirk Arlesheim westlich der Birs sowie für die Gemeinden rund um den Gempen wurden mit der [Richtplan-Anpassung 2012](#) bereits vom Landrat beschlossen.

In den Folgejahren wurden die Planungsgebiete Nord, Frenke und Süd in Zusammenarbeit mit dem Verein Wanderwege beider Basel ebenfalls überprüft. Die betroffenen Gemeinden hatten im Rahmen einer Konsultation jeweils Gelegenheit, zum neuen Konzept ein erstes Mal Stellung zu nehmen. Aufgrund dieser ersten Rückmeldungen der Gemeinden wurden die Entwürfe überarbeitet.

Mit der Festsetzung des neuen Wanderwegnetzes in den Planungsgebieten Nord, Frenke und Süd ist die Überprüfung des Wanderwegnetzes gemäss Landratsbeschluss vom 31. März 2011 abgeschlossen. In den kommenden Jahren wird die Signalisation sukzessive erneuert.

Die Länge des Wanderwegnetzes beträgt nach der Überprüfung neu 928 km (alt: 1'100 km). Neu werden 230 Routen mit 600 Wegweiser-Standorten signalisiert (alt: 385 Routen, 1'000 Wegweiser-Standorte). Der Hartbelagsanteil hat sich leider nur geringfügig, neu 25 % auf Wanderwegen ausserhalb der Bauzonen, verbessert. Ausserhalb des Waldes ist leider bereits heute ein Grossteil der Flurwege mit einem Hartbelag versehen. Entsprechend schwierig bis gar unmöglich ist es, für verteilte Wanderwegabschnitte Ersatzwege mit Naturbelag zu finden.

Die Wanderwege sind nicht nur im kantonalen Richtplan behördenverbindlich festgesetzt, sondern auch in den Waldentwicklungsplänen. Massgebend sind die Aussagen im kantonalen Richtplan. Es wird deshalb eine neue Planungsanweisung aufgenommen, die festlegt, dass die Wanderwege in den Waldentwicklungsplänen pauschal nachgeführt werden.

3.10. Abbau, Anpassung Objektblatt VE 1.2 und Richtplan-Gesamtkarte

Der kantonale [Richtplan](#) vom 8. September 2010 bezeichnet in Objektblatt VE 1.2 Abbau und in der Richtplan-Gesamtkarte verschiedene Abbau-Standorte.

Nicht im Richtplan enthalten ist der Abbau-Standort im Gebiet Langematten, der im rechtskräftigen Abbaukonzept Laufental von 1993 enthalten ist und für den eine kommunale Abbauzone ausgeschieden ist. In der kommunalen Abbauzone findet aktuell kein Abbau statt; das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Es soll mit der vorliegenden Anpassung auch im Richtplan langfristig gesichert werden. Der Abbau-Standort Langematten wird deshalb als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

3.11. Deponien, Anpassung Objektblatt VE 3.1 und Richtplan-Gesamtkarte

3.11.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁴ über den Umweltschutz ([USG](#)) müssen die Kantone eine Abfallplanung erstellen und den Bedarf an Abfallanlagen (dazu zählen auch Deponien) ausweisen. Diese Pflicht wird in Art. 4 und 5 der Verordnung vom 4. Dezember 2015¹⁵ über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, [VVEA](#)) konkretisiert und zudem wird die Koordination mit der Raumplanung geregelt. Kantone müssen in der Deponieplanung vorgesehene Standorte von Deponien in ihren Richtplänen ausweisen und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen sorgen. Demzufolge fällt die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in den Zuständigkeitsbereich des Kantons.

Der kantonale [Richtplan](#) vom 8. September 2010 enthält in Objektblatt VE 3.1 die Planungsanweisung, dass in Regionen mit ungenügenden Möglichkeiten für die Ablagerung von Inertstoffen und

¹⁴ SR 814.01

¹⁵ SR 814.600

überschüssigem unverschmutztem Aushubmaterial (namentlich im Bezirk Arlesheim) der Kanton in Abstimmung mit den Gemeinden, den Nachbarkantonen und dem grenznahem Ausland nach geeigneten Standorten zur Sicherung des regionalen Bedarfs sucht.

Im Interesse der Entsorgungssicherheit ist es für den Kanton Basel-Landschaft bzw. für die Regionen grundsätzlich zwingend, für Aushubmaterial und Inertstoffe in angemessenem Umfang eigene Ablagerungsmöglichkeiten bereitzustellen. Gestützt auf Art. 31 USG hat der Regierungsrat deshalb seinerzeit das [Konzept](#) für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft erarbeiten lassen und mit Beschluss vom 18. August 1998 genehmigt. Die im Konzept definierten Verfahrensabläufe für die Planung und Realisierung einer Deponie sind immer noch korrekt und haben weiterhin Gültigkeit. Sie sind wie folgt definiert:

Phase 1: Standortevaluation und Standortentscheid

Phase 2: Schaffen der planerischen Voraussetzungen am gewählten Standort

Phase 3: Bau, Betrieb und Abschluss der Deponie

Die Arbeits- und Planungsgänge der ersten Phase führen zu einem Standortentscheid und zur Festlegung von Deponiestandorten im kantonalen Richtplan.

Das Konzept gliedert das Kantonsgebiet in verkehrsmässig zusammenhängende Teilregionen, für die der Deponieraumbedarf grob abgeschätzt werden kann. Diese Teilregionen sind jedoch nicht abschliessend festgelegt, sondern als Arbeitsgrundlage zu verstehen, die je nach Lage und Kapazität der resultierenden Deponiestandorte neu definiert werden müssen.

Die Suche nach Deponiestandorten im Kanton berücksichtigt aktuell grössere Einzugsgebiete als dies in früheren Abklärungen der Fall war. Für die Deponiesicherheit und die Umweltverträglichkeit müssen, unabhängig von der Deponiegrösse, die gleichen umfangreichen Auflagen bei der Errichtung, beim Betrieb sowie bei der Rekultivierung und der Nachsorge erfüllt werden. Zudem fallen bei den heutigen Bauvorhaben in der Regel grössere Mengen an unverschmutztem Aushubmaterial und Inertstoffen (inkl. schwach verschmutztes Aushubmaterial) an; dies aufgrund der verdichteten Bauweise, der Nutzung des Untergrundes sowie der Errichtung von Hochhäusern (mit entsprechend umfangreichen Baugruben). Eine Mindestgrösse für Deponien ist deshalb Voraussetzung für einen wirtschaftlichen, umweltgerechten und kontrollierbaren Betrieb. Der Kanton sucht deshalb in seinen Evaluationsverfahren in grösseren Einzugsgebieten potenzielle Deponiestandorte ab einem Deponievolumen von mindestens 1 Mio. m³.

Im Dezember 2017 haben die Regierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt die „[Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017](#)“ genehmigt. Diese basiert auf einer detaillierten [Analyse](#) der Abfallwirtschaft in den beiden Kantonen. Die gemeinsame Abfallplanung enthält definierte Ziele. Zur Zielerreichung wurden in den Bereichen Vermeidung, Verwertung und Entsorgung insgesamt 23 Massnahmen festgelegt. Mit diesen festgelegten Massnahmen unterstützen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft zu einer zukunftsfähigen Kreislaufwirtschaft. Im Weiteren wird ein schonender Umgang mit den begrenzten Ressourcen gefördert und die Entsorgungssicherheit gewährleistet.

Zur Umsetzung der Ziele und Massnahmen im Baubereich gemäss der „Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017“ hat Frau Regierungsrätin Sabine Pegoraro im Jahr 2018 die Taskforce „Baustoffkreislauf Regio Basel“ ins Leben gerufen. Im Rahmen der Taskforce werden aktuell die folgenden Themenkreise bearbeitet:

- Deponieplanung Basel-Landschaft: Festlegung der künftigen Deponiestandorte Typ A und B gemäss Inhalt dieser Vorlage. Mittel- bis langfristige Planung der Kapazitäten und Restvolumen für den Zeitraum bis 2040. Verknüpft mit einer Recycling-Strategie Herleitung der richtigen Instrumente für die Steuerung der Mengen- und Preispolitik in Sinn des sorgsamem Umgangs mit rarem Deponieraum. Festlegung des Beitrags des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der Zwischenlagerung und Aufbereitung.

- Recycling-Strategie beider Basel: Festlegung einer glaubhaften und umsetzbaren Recycling-Strategie. Namhafte Steigerung der Recycling-Produkte in allen technisch machbaren Bauteilen, Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Verwendung von Recycling-Produkten, Schaffung der notwendigen gesetzlichen und normativen Grundlagen.
- Deponie Höli, Liestal: Die Deponie Höli wird vermutlich Mitte 2020 die bewilligte Kubatur der aktuellen Betriebsbewilligung erreichen und muss danach den Betrieb einstellen. Da es sich bei der Deponie Höli aus kantonaler Sicht um eine Schlüsseldeponie handelt, soll die technisch sinnvolle Erweiterung möglichst rasch umgesetzt werden können. Die Taskforce unterstützt die Stadt Liestal und die Bürgergemeinde Liestal bei der Umsetzung einer langfristig ausgelegten Deponiestrategie und deren Einbettung in die kantonale Planung.
- Vollzug: Für den Vollzug muss künftig eine entsprechende Umsetzungsorganisation wirken können. Zu Ihren Aufgaben gehört die Überwachung der gesetzlichen Vorgaben beim Rückbau und Recycling sowie die Überwachung der Qualitätsnachweise der in den Baukreislauf zurückgeführten Recycling-Produkten. Die Taskforce wird hierzu Organisationsformen, Prozesse und Finanzierungsformen für den Vollzug erarbeiten und vorschlagen.

Die Taskforce setzt sich zusammen aus Mitgliedern der verschiedenen beteiligten Ämter der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie Vertretern des Verbands Bauunternehmer Region Basel (BRB).

3.11.2. Begriffe

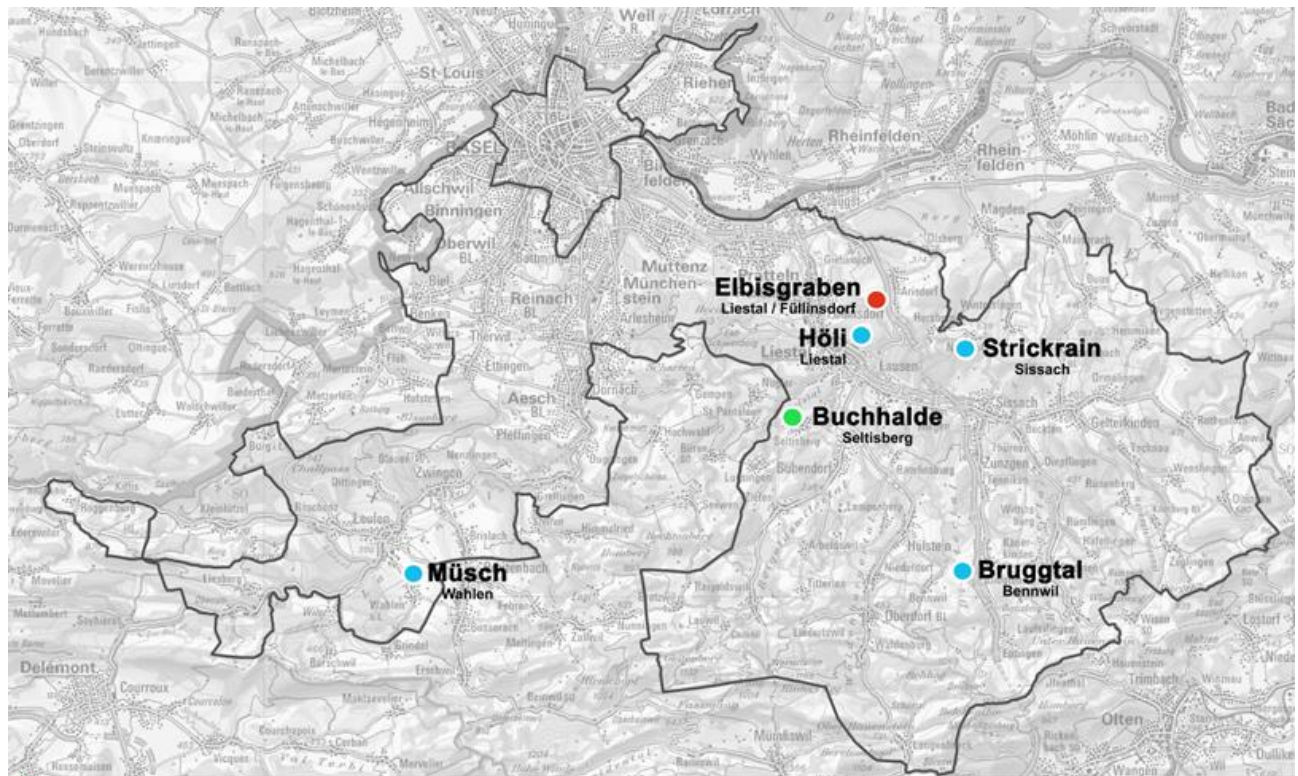
Als Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (im folgenden Aushubmaterial genannt) gilt Material, das bei Bautätigkeiten, wie Hoch- und Tiefbauarbeiten, Tunnel-, Kavernen- und Stollenbauten anfällt. Es umfasst Lockergestein, wie Kies, Sand, Silt oder Ton und Gemische davon sowie gebrochenen Fels. Abgetragener Ober- und Unterboden fällt nicht unter Aushubmaterial. Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z. B. Siedlungsabfälle, Grünzeug, andere Bauabfälle) verändert wurde. Die VVEA bezeichnet in Anhang 3 Ziffer 1 entsprechende Grenzwerte.

Unverschmutztes Aushubmaterial soll als Baustoff auf Baustellen oder als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen sowie zur Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen (z. B. Kiesgruben) verwertet werden. Nicht verwertbares oder überschüssiges unverschmutztes Aushubmaterial muss auf einer Deponie **Typ A** deponiert werden. Unverschmutztes Aushubmaterial kann unter Einhaltung der internationalen Regelungen zum grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen zur Auffüllung von Kiesgruben exportiert werden.

Unter Inertstoffen subsummiert man nicht verwertbare, mineralische Bauabfälle (z. B. Mischabbruch, Mauerabbruch, schwach belastetes Aushubmaterial, Asbestzement («Eternit»), Fensterglas etc.) sowie gewisse betriebliche Abfälle, wie beispielsweise unbelasteter Giessereisand oder Ausschuss aus der Keramikproduktion. Inertstoffe müssen auf einer Deponie vom **Typ B** («Inertstoffdeponie») gemäss VVEA abgelagert werden. Die Verwendung von Inertstoffen zur Auffüllung einer ausgebeuteten Kiesgrube sowie die Deponierung von Inertstoffen auf einer Deponie vom Typ A («Aushubdeponie») gemäss VVEA sind nicht zulässig. Zudem ist der Export von Inertstoffen zur Deponierung ebenfalls nicht möglich.

3.11.3. Deponien in Betrieb und Restvolumen per Ende 2017

Per Ende 2017 bestand im Kanton ein bewilligtes Restvolumen für Deponien **Typ A und Typ B** von rund 2,9 Mio. m³ (fest) (inkl. Erweiterung Strickrain per März 2019) (siehe Tabelle auf der folgenden Seite). Die Situation im Kanton Basel-Landschaft betreffend der in Betrieb stehenden Deponien Typ A und B präsentiert sich per Ende 2017 wie folgt:



- Deponietyp A (Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushubmaterial)
- Deponietyp B (Inertstoffdeponie)
- Deponietyp C, D und E (Reststoffdeponie / Reaktordeponie mit Schlackekompartiment)

- Die einzige Deponie Typ A (Buchhalde, Seltisberg) wird demnächst abgeschlossen und rekultiviert. Das Restvolumen betrug per Ende 2017 ca. 50'000 m³ (fest).
- Die Deponie Typ B Bruggtal, Bennwil wurde zweimal erweitert und weist per Ende 2017 ein Restvolumen von ca. 0,9 Mio. m³ (fest) auf. Die Deponie Bruggtal soll erweitert werden. Dies um rund 1,55 Mio. m³. Das Planungs- und Bewilligungsverfahren befindet sich auf Stufe kommunale Nutzungsplanung.
- Die Deponie Typ B Höli, Liestal wurde 2010 in Betrieb genommen mit einem bewilligten Volumen von 3 Mio. m³ (fest). Das Restvolumen per Ende 2017 beträgt 0,8 Mio. m³ (fest).
- Für die Deponie Typ B Strickrain, Sissach wurde ein Erweiterungsgesuch für 1,1 Mio. m³ (fest) eingereicht. Die erweiterte Spezialzone Inertstoffdeponie Strickrain wurde im Juni 2017 vom Regierungsrat genehmigt. Das Baugesuch wurde im Juli 2018 bewilligt; die Errichtungsbewilligung wurde im Januar 2019 und die Betriebsbewilligung im April 2019 erteilt.
- Die Deponie Typ B Müsch bzw. die Materialentnahmestelle Müsch (Rekultivierung), Wahlen kann nur beschränkt Deponievolumen in Abhängigkeit vom erfolgten Tonabbau zur Verfügung stellen.

	Materialentnahmestellen (Rekultivierungen) (m³)	Deponien Typ A (m³)	Deponien Typ B (m³)
Restvolumen per Ende 2017	Diverse kleinere und grössere Materialentnahmestellen (total 29), welche nach/während der Ausbeutung rekultiviert werden müssen	0,05 Mio. (Buchhalden)	0,9 Mio. (Bruggtal) 0,8 Mio. (Höli) 1,15 Mio. (Strickrain inkl. Erwei- terung) 0,09 Mio. (Müsch)
	Total: rund 0,5 Mio. (Abschätzung)	Total: rund 0,05 Mio.	Total: rund 2,94 Mio. (mit Erweiterung Strickrain April 2019)

Erläuterungen zur Tabelle:

Das jeweils verfügbare Auffüllvolumen der Materialentnahmestellen ist vom Fortschritt des Materialabbaus abhängig. Unter Materialentnahmestelle werden Kies- und Mergelgruben sowie Steinbrüche verstanden. Speziell bei kleineren Materialentnahmestellen wird nur periodisch in Kampagnen Material abgebaut. Der Abbau- bzw. Auffüllstand wird nicht in einer übergeordneten Statistik erfasst. In Bezug auf die Entsorgungssicherheit sind die Materialentnahmestellen nicht relevant. Einerseits ist das Volumen eher gering und aufgrund des periodischen Materialabbaus besteht keine Planungssicherheit.

Die Deponie Typ B Eichenkeller, Reigoldswil musste aufgrund des Bruches der Transitgasleitung im März 2014 ihren Betrieb einstellen. Seither wird der Hang überwacht. Der Abschluss der Deponie wurde 2017 beschlossen. Wie der Abschluss erfolgen soll, ist in Diskussion zwischen den Involvierten.

Die Deponie Typ D und E Hinterm Chestel Liesberg wurde per 31.03.2017 abgeschlossen. Danach wurde die erweiterte Rekultivierung mit rund 100'000 m³ unverschmutztem Aushubmaterial in Angriff genommen. Gegenwärtig wird die Endgestaltung ausgeführt und voraussichtlich per Ende 2019 kann der Deponiestandort in die Nachsorgephase überführt werden.

3.11.4. Berechnung Deponieraumbedarf

In den Jahren 2015–2017 wurden im Durchschnitt im Kanton Basel-Landschaft 516'000 m³ (fest) Material des Typs A und des Typs B abgelagert. In den letzten Jahren wurden rund 75 % des Materials Typ B der Deponie Höli in Liestal zugeführt. Zudem werden derzeit jährlich im Durchschnitt 416'000 m³ unverschmutztes Aushubmaterial aus den beiden Basel zur Rekultivierung von Kiesgruben im grenznahen Ausland exportiert (vgl. Tabelle unten und Diagramm auf der folgenden Seite). Weiter werden geschätzt ca. 300'000 m³ unverschmutztes Aushubmaterial jährlich in die Nachbarkantone geführt.

	Materialentnahmestellen (Rekultivierungen) (m ³)	Deponien Typ A (m ³)	Deponien Typ B (m ³)
Ablagerung 2015-2017 pro Jahr	0,1 Mio. (Schätzung)	0,061 Mio. (Mittelwert)	0,455 Mio. (Mittelwert)
Unverschmutztes Aushubmaterial zur Wiederverwertung in Nachbarkantone pro Jahr	0,3 Mio. (Schätzung)		
Export unverschmutztes Aushubmaterial zur Wiederverwertung (aus BL) 2013-2017 pro Jahr	0,296 Mio. (Mittelwert)	-	-
Export unverschmutztes Aushubmaterial zur Wiederverwertung (aus BS) 2013-2017 pro Jahr	0,12 Mio. (Mittelwert)		
Total pro Jahr	0,816 Mio.	0,061 Mio.	0,455 Mio.

Erläuterungen zur Tabelle:

Aus dem Kanton Basel-Landschaft werden grosse Mengen an unverschmutztem Aushubmaterial zur Rekultivierung von Kiesgruben nach Frankreich und Deutschland exportiert. Die Rekultivierung von Kiesgruben gilt dabei gemäss der Abfallverordnung VVEA als Verwertung. Mit einem Anteil von rund 93 % geht das Material dabei grossmehrheitlich nach Frankreich. Die Bedeutung der Exporte nach Deutschland ist abnehmend. Dies hängt (im Vergleich zu Frankreich) mit den erhöhten Anforderungen betreffend Materialherkunft (nur natürlich gewachsenes Material), den höheren Preisen und den geringeren Kapazitäten zusammen.

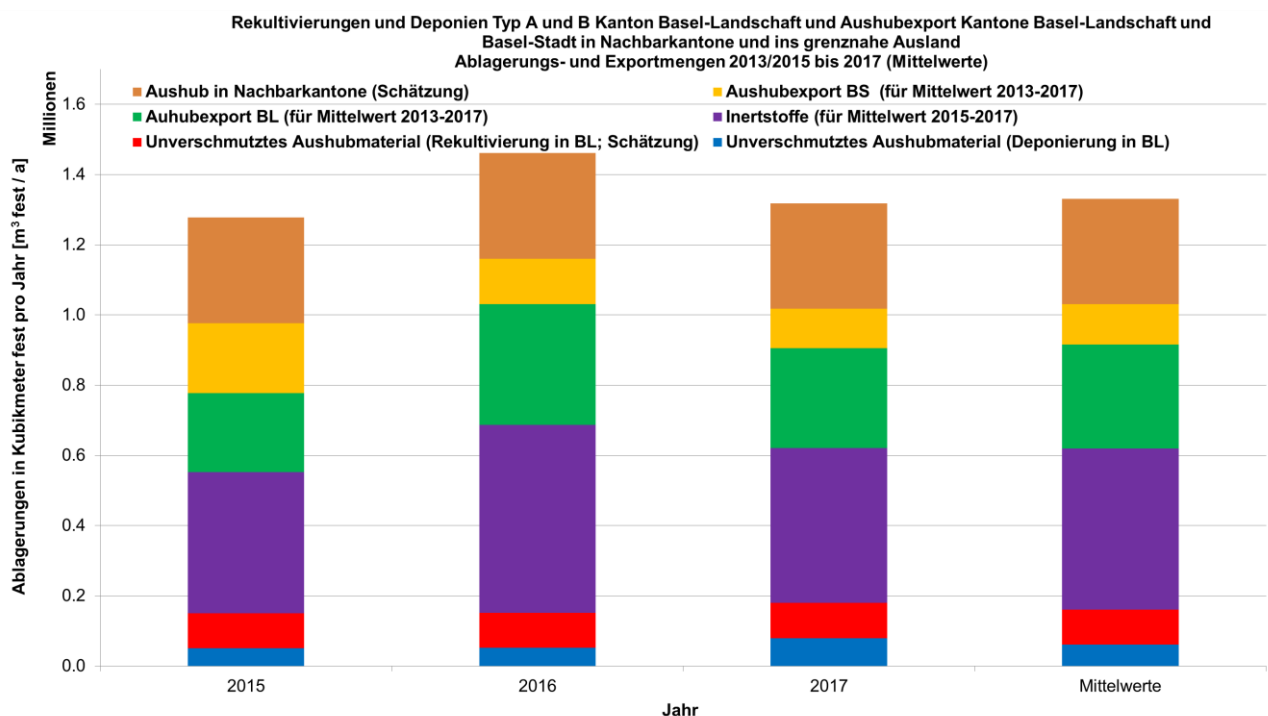
Auch der Kanton Basel-Stadt exportiert erhebliche Mengen an unverschmutztem Aushubmaterial zur Rekultivierung von Kiesgruben nach Frankreich und Deutschland, rund 0,12 Mio. m³ pro Jahr. Falls ein Export im Verlauf der nächsten Jahre nicht mehr möglich sein sollte, sind davon beide Kantone gleichermaßen betroffen. Zudem betreffend die 2018 eingeführten Verschärfungen für Exporte nach Deutschland (nur natürlich gewachsenes Material) den Kanton Basel-Stadt stärker und führen teilweise zu einer Verlagerung auf Deponien vom Typ A und B im Kanton Basel-Landschaft.

Erhebliche Mengen an unverschmutztem Aushubmaterial werden auf Baustellen (auf derjenigen des Anfalls oder auf anderen) stofflich verwertet. Beispielsweise zur Hinterfüllung von Gebäuden oder zur Endgestaltung des Areals. Die Verwertung von unverschmutztem Aushubmaterial ist stark von den Materialeigenschaften abhängig. Während sich siltig-lehmiges Aushubmaterial kaum auf Baustellen verwerten lässt. Ist kiesiger Aushub grundsätzlich gut verwertbar. Die verwerteten Aushubmengen im Rahmen von Bauvorhaben werden in keiner Statistik erfasst.

Bei 0,291 Mio. m³ der total auf Deponien vom Typ B abgelagerten Menge von 0,455 Mio. m³ (= 64 %) handelt es sich um belastetes Aushubmaterial (Kategorien schwach und wenig verschmutztes Aushubmaterial). Belastetes Aushubmaterial darf nicht ohne entsprechende Vorbehandlung als Baustoff verwertet werden und auch zur Rekultivierung von Kiesgruben ist derartiges Material nicht zulässig. Solches Material könnte teilweise in einer Bodenwaschanlage zu Recyclingbaustoffen aufbereitet werden (Gewinnung von Kies bzw. Abreicherung von Schadstoffen). In der Region Basel wird allerdings aktuell keine Bodenwaschanlage betrieben.

Bei 0,111 Mio. m³ der total auf Deponien vom Typ B abgelagerten Menge von 0,455 Mio. m³ handelt es sich um mineralische Bauabfälle (= 24,4 %). Solches Material könnte teilweise in einer Aufbereitungsanlage für mineralische Bauabfälle zu Recyclingbaustoffen aufbereitet werden. Im Kanton Basel-Landschaft werden 17 entsprechende Anlagen betrieben. Es gilt aber festzuhalten, dass sich bei weitem nicht alle Rückbaustoffe zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereiten lassen. Nicht verwertbare oder schadstoffbelastete Rückbaustoffe müssen aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust und deponiert werden.

Im Jahr 2017 wurden die Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle im Kanton erstmalig durch den Branchenverband ARV und gemäss interkantonal abgestimmten Standards kontrolliert. Die Kontrolle umfasst auch eine Datenerhebung mittels einer Datenbank. Im Jahr 2017 wurden durch die 17 Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle total 0,094 Mio. m³ Recyclingbaustoffe produziert. Demzufolge wäre ohne diese Verwertung und Rückführung in den Stoffkreislauf der Deponieraumbedarf für Deponien vom Typ B im 2017 um diesen Betrag höher gewesen. Grundlage für den Kreislaufschluss im Baubereich ist nicht nur die stoffliche Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen zu Recycling-Baustoffen sondern insbesondere auch eine bestehende Nachfrage nach Recycling-Baustoffen. Gegenwärtig ist die Nachfrage nach Recycling-Baustoffen in der Region (und in weiten Teilen der Schweiz) noch zu gering. Speziell in der Region Basel steht sehr günstiger Primärkies aus den grossen Kiesgruben im grenznahen Ausland zur Verfügung. Zudem ist der Deponieraum in der Region zumindest teilweise und im Zusammenhang mit dem Betreibermodell der Deponie Höli (Typ B) sehr günstig. Diese beiden Aspekte – günstiger Primärkies und günstiger Deponieraum – führt zu Fehlanreizen. Dies erschwert die Marktchancen für Recycling-Baustoffe erheblich.



Hochgerechnet auf 20 Jahre ergibt sich aus diesen Werten ein Bedarf (Deponien vom Typ A und B) von **10,32 Mio. m³** (fest), **sofern der Export von unverschmutztem Aushub weiterhin möglich ist.**

	Materialentnahmestellen (Rekultivierungen) (m ³)	Deponien Typ A (m ³)	Deponien Typ B (m ³)
Total pro Jahr	0,816 Mio.	0,061 Mio.	0,455 Mio.
Hochrechnung für 20 Jahre basierend auf Status Quo	16,32 Mio.	1,22 Mio.	9,10 Mio.
Total Bedarf Typ A und B (Summe) für 20 Jahre basierend auf Status quo (<u>mit</u> Exportmöglich- keit für unverschmutztes Aushubmaterial)		10,32 Mio.	
Total Bedarf für 20 Jahre basierend auf Status quo (<u>ohne</u> Exportmög- lichkeit für unver- schmutztes Aushubma- terial)		17,54 Mio.	9,10 Mio.
		26,64 Mio.	

Ohne Exportmöglichkeit für unverschmutztes Aushubmaterial ergibt sich ein Bedarf für die kommenden 20 Jahre von **26,64 Mio. m³** (fest).

In diesen Werten sind **keine Reserven** für Grossprojekte oder Unvorhergesehenes eingerechnet. Der Planungshorizont für die Berechnung des Deponieraumbedarfs beträgt 20 Jahre. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können allenfalls anstehende Grossprojekte innerhalb dieser Planungsperiode nicht abschliessend abgeschätzt werden.

3.11.5. Reduktionen durch Beschränkung auf Wirtschaftsraum und gesteigerte Nutzung Verwertungspotenzial

Rund 15 % der auf Deponien vom Typ B abgelagerten Abfälle stammen von ausserhalb des Wirtschaftsraums Basel. Diese Abfälle werden grossmehrheitlich durch Aktionäre der Deponie Höli AG auf der Deponie Höli abgelagert. Aufgrund der günstigen Aktionärsbedingungen ist dies wirtschaftlich möglich, aber im Sinne der regionalen Entsorgungssicherheit nicht sinnvoll. Durch entsprechende Rahmenbedingungen muss sichergestellt werden, dass der Deponieraum im Kanton Basel-Landschaft dem Wirtschaftsraum Basel zur Verfügung steht, und es zu keinem Abfalltourismus kommt.

Eine Beschränkung des Einzugsgebiets auf den Wirtschaftsraum hat dagegen keinen Einfluss auf die Menge an unverschmutztem Aushubmaterial im Kanton. Aufgrund der Tatsache, dass alle Nachbarkantone über ergiebige Kiesgruben und andere Materialentnahmestellen verfügen, welche rekultiviert werden müssen, gelangt aus den Nachbarkantonen kein unverschmutztes Aushubmaterial in den Kanton Basel-Landschaft.

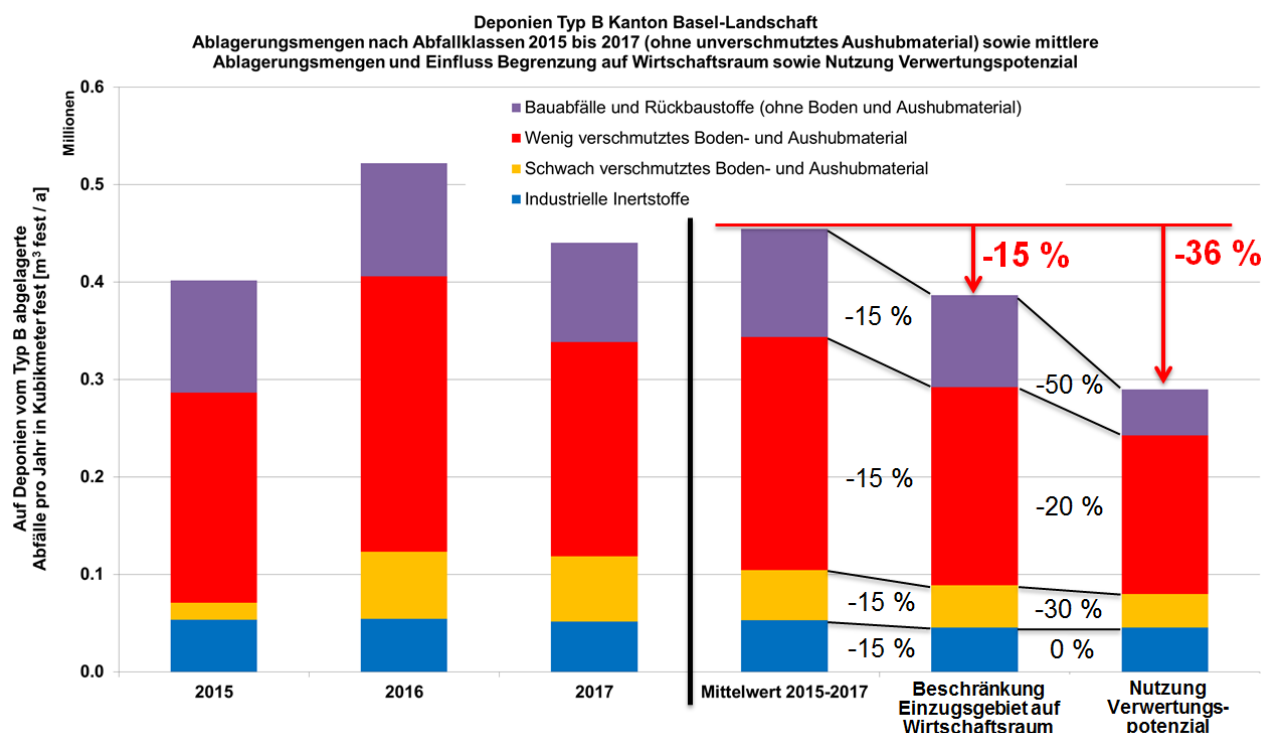
	Deponien Typ A (m ³)	Deponien Typ B (m ³)
Total Bedarf 20 Jahre mit Beschränkung auf Wirtschaftsraum (<u>ohne</u> Exportmöglichkeit für unverschmutztes Aushubmaterial)	17,54 Mio.	7,74 Mio.
Total Bedarf Typ A und B (Summe) für 20 Jahre mit Beschränkung auf Wirtschaftsraum (<u>ohne</u> Exportmöglichkeit für unverschmutztes Aushubmaterial)	25,28 Mio.	

Beim unverschmutzten Aushubmaterial wird bei einer gesteigerten Nutzung des Verwertungspotenzials von einem stofflich verwertbaren Anteil von 30 % ausgegangen. Diese 30 % entsprechen 5,26 Mio. m³ (fest), um welche der Deponieraumbedarf für Deponien Typ A reduziert werden könnte.

Abfälle, welche auf Deponien vom Typ B abgelagert werden, könnten teilweise gemäss dem Stand der Technik verwertet werden. Grundlage dafür ist allerdings ein funktionierender Baustoffkreislauf, welcher die heutigen Fehlentwicklungen korrigiert. Dazu sind rechtliche Grundlagen erforderlich, welche zuerst geschaffen werden müssen. Bei der Etablierung eines Baustoffkreislaufs handelt es sich um ein Generationenprojekt. Es gilt auch zu bedenken, dass die für die stoffliche Verwertung von unverschmutztem und verschmutztem Aushubmaterial sowie von mineralischen Bauabfällen notwendigen Behandlungskapazitäten zuerst geschaffen werden müssen. Bei entsprechenden Abfallanlagen stellt sich – vergleichbar mit Deponien – die Standortfrage, und der Investitionsbedarf ist gross. Somit kann festgehalten werden, dass es sich bei der Etablierung eines Baustoffkreislaufs um ein Generationenprojekt handelt. Dies zeigt u. a. auch die Erfahrung des Kantons Zürich.

Der genannte Wert von 5,82 Mio. m³ basiert auf der mittleren Ablagerungsmenge auf Deponien vom Typ B im Kanton und theoretischen, ausgeschöpften Verwertungspotenzialen der vier dominanten Materialklassen (vgl. Diagramm unten): Bauabfälle und Rückbaustoffe (ohne Boden und Aushubmaterial, -50 % durch Verwertung); wenig verschmutztes Boden- und Aushubmaterial (-20 % durch Verwertung); schwach verschmutztes Boden- und Aushubmaterial (-30 % durch Verwertung); industrielle Inertstoffe (keine Verwertung end-of-pipe möglich).

	Deponien Typ A (m ³)	Deponien Typ B (m ³)
Total Bedarf 20 Jahre mit Beschränkung auf Wirtschaftsraum und gesteigerte Nutzung Verwertungspotenzial (ohne Exportmöglichkeit für unverschmutztes Aushubmaterial)	12,28 Mio.	5,82 Mio.
Total Bedarf Typ A und B (Summe) 20 Jahre mit Beschränkung auf Wirtschaftsraum und gesteigerte Nutzung Verwertungspotenzial (ohne Exportmöglichkeit für unverschmutztes Aushubmaterial)	18,10 Mio.	



3.11.6. Zusammenfassung Deponieraumbedarf

Basierend auf den oben dargelegten Hochrechnungen, ohne Exportmöglichkeiten für unverschmutztes Aushubmaterial aber zusammen mit den Reduktionen durch Beschränkung auf Wirtschaftsraum und gesteigerte Nutzung des Verwertungspotenzials, ergibt sich in der Summe für einen Zeitraum von 20 Jahren ein Deponieraumbedarf von **18 Mio. m³** (fest). In diesem Wert sind **keine Reserven** für Grossprojekte oder Unvorhergesehenes eingerechnet.

3.11.7. Generelle Vorgehensweise / Planungsschritte

Die generelle Vorgehensweise bei der Standortsuche und Standortevaluation richtet sich nach den Verfahren, wie sie im Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung 1998 des Kantons Basel-Landschaft beschrieben sind.

Mit den so durchgeführten Evaluationsverfahren ist gewährleistet, dass eine umfassende Abklärung von Alternativstandorten innerhalb eines vordefinierten Betrachtungsperimeters stattgefunden hat. Diese ist Voraussetzung für eine Waldrodung, namentlich für die Feststellung der relativen Standortgebundenheit von Deponiestandorten im Waldareal. Sollte das vorgesehene Werk aus überwiegenden Gründen auf eine Waldrodung angewiesen sein, so bleibt sicherzustellen, dass es am objektiv vorteilhaftesten Standort erstellt wird.

Die gewählten Betrachtungsperimeter richteten sich einerseits nach der Bedarfssituation, andererseits nach den Verkehrsbeziehungen, da für Aushubmaterial und Inertstoffe die Transportwege möglichst kurz gehalten werden sollen. Sie umfassten einerseits die Bezirke Arlesheim und Laufen sowie die solothurnischen Bezirke Thierstein und Dorneck (= Teilgebiet West) und andererseits die Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg (= Teilgebiet Ost).

Mit den Planungsarbeiten wurden Ingenieurbüros (Fachbüros) mit entsprechender Erfahrung im Bereich der Standortsuche und -evaluation beauftragt.

Im Richtplan (Massstab 1:50'000) werden die festzulegenden Standorte lediglich mit einer Punkt-signatur dargestellt. Welche Parzellen schliesslich von der Deponie betroffen sein werden, muss in der Nutzungsplanung und im Rodungsverfahren grundeigentumsverbindlich festgelegt werden.

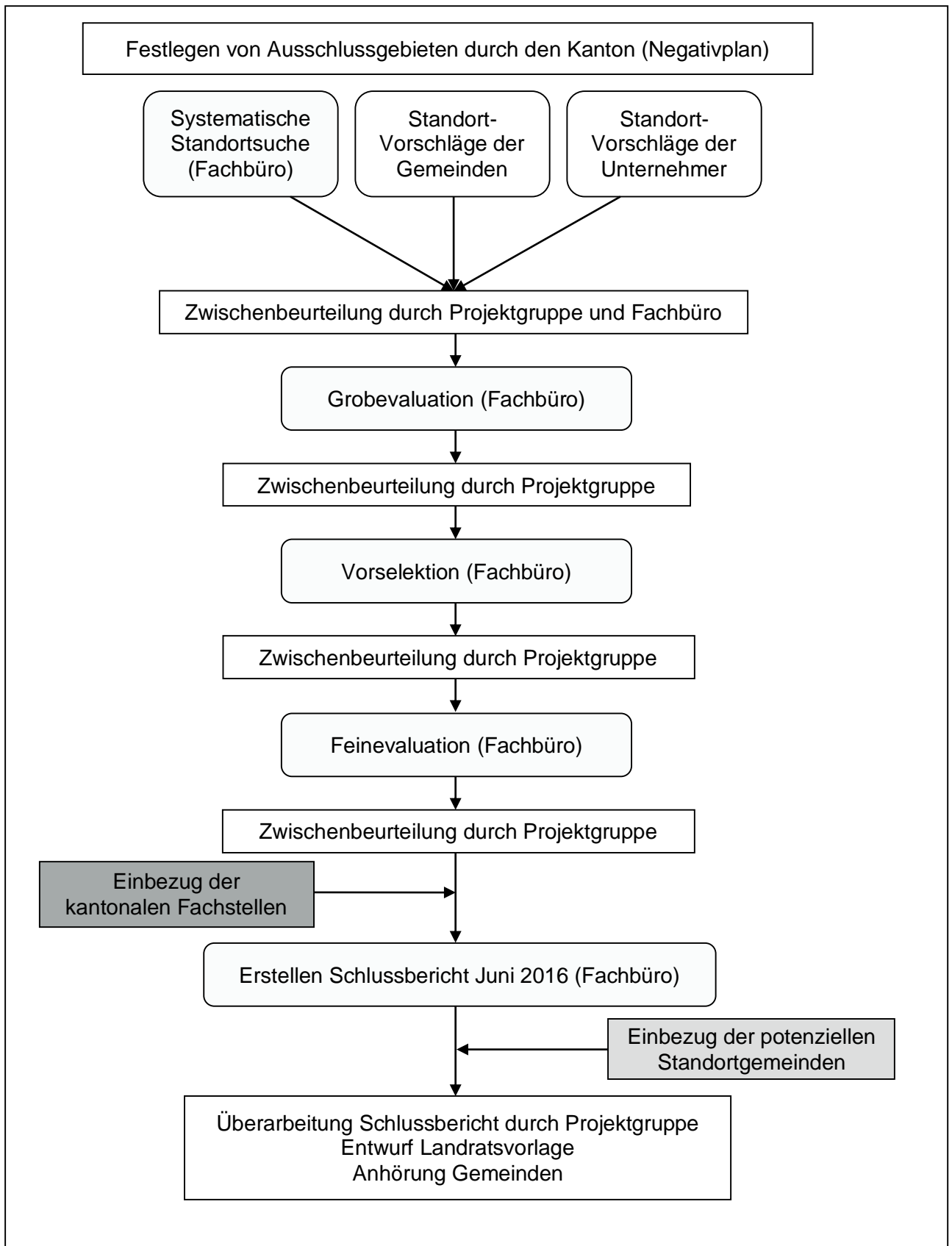
3.11.8. Planungsschritte in den Bezirken Liestal, Sissach und Waldenburg (= Teilgebiet Ost)

Die Planungsschritte für das Teilgebiet Ost wurden von der Bau- und Umweltschutzdirektion gemäss Abbildung auf der nächsten Seite festgelegt und durchgeführt. Die erarbeiteten Berichte und Präsentationen können unter <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/grundlagen/daten-berichte> (Bereich Ver- und Entsorgung) eingesehen werden.

Von Gemeinden und Unternehmern gingen insgesamt 41 Standortvorschläge ein, das beauftragte Ingenieurbüro evaluierte weitere 43 mögliche Standorte, sodass flächendeckend alle möglichen Standorte innerhalb des Betrachtungsperimeters eruiert werden konnten. Von diesen 84 Standorten lagen 23 innerhalb eines Ausschlussgebietes (gemäss Negativplan), so dass schliesslich 61 Standorte in die Grobevaluation übernommen werden konnten.

Als Ausschlussgebiete gemäss Negativplan gelten:

- Baugebiet
- Puffer von 300 m um Baugebiet (Überschneidungen im Einzelfall zu prüfen)
- Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3
- Naturschutzgebiete von kant./nat. Bedeutung



In der Grobevaluation wurden die 61 Standorte auf folgende weitere Ausschlusskriterien geprüft und bewertet:

- Gefährdung von nutzbarem Grundwasser (= Gewässerschutzbereich A_u)
- Grössere Oberflächengewässer
- Überschwemmungsgebiet
- Stabilitätsprobleme
- Keine Sicherwasserleitung im freien Gefälle möglich
- Wohngebäude im Perimeter
- Gasleitungen im Perimeter
- Erschliessung nur über Gemeindestrassen durch Wohngebiet möglich
- Spezielle Ausschlussgründe (im Einzelfall zu prüfen)

28 Standorte erfüllten die Kriterien für einen Deponietyp B gemäss VVEA und 10 Standorte für einen Deponietyp A gemäss VVEA. 23 Standorte mussten aus dem Evaluationsverfahren ausgeschlossen werden (davon 12 Standorte, da nur eine Erschliessung über Gemeindestrassen durch Wohngebiet möglich war). Bei beiden Deponietypen wurden zwei Standorte zu einem Standort zusammengefasst, so dass aufgrund der Grobevaluation 36 mögliche Deponiestandorte resultierten.

Mit der Vorselektion und der abschliessenden Feinevaluation der 14 bestgeeigneten Standorte wurde das Evaluationsverfahren durch das Ingenieurbüro abgeschlossen (vgl. Schlussbericht Juni 2016).

In der Feinevaluation wurden die folgenden Kriterien mit Gewichtung bewertet (Noten: 1 = ungünstig, 2 = neutral, 3 = günstig):

Kriteriengruppe	Einzelkriterium	Gewichtung Einzelkriterium	max. Punktzahl Kriterien- gruppe
Geologie	Stabilität	4	30
	Setzungen	4	
	Naturgefahren (Hinweiskarte)	2	
Hydrogeologie	Durchlässigkeit Untergrund	4	30
	Grundwasser	3	
	Oberflächengewässer	3	
Natur-, Landschafts- und Kulturgü- terschutz	Naturschutz	10	60
	Landschaftsschutz	5	
	Kulturgüter/-denkmäler	5	
Grundnutzung Wald	Holzproduktion	5	75
	Schutzwald	5	
	Wildruhegebiet	5	
Grundnutzung Landwirtschaft	Fruchtfolgeflächen	5	
	Bewirtschaftungsfähigkeit	5	
Erholung	Erholungseinrichtungen	10	30
Siedlung und Erschliessung	Einsehbarkeit Deponie	3	36
	Lage bez. Schwerpunkt Materialanfall	3	
	Emissionen durch Deponie	3	
	Erschliessung im Nahbereich/Länge Zufahrt	3	

Konflikte in anderen Bereichen	Leitungen	3	9
Deponietechnik	Deponievolumen	5	30
	Flächennutzung	5	
		100	300

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung wurde in einem weiteren Zwischenschritt geprüft, ob durch Veränderung der möglichen Ablagerungsperimeter weitere Standorte im Offenland in die Feinevaluation übernommen werden konnten.

Die Schlussergebnisse der Feinevaluation (Rangliste und Bewertung von 14 Standorten) wurden den potenziellen Standortgemeinden in zwei Infoveranstaltungen Ende September und Ende Oktober 2016 präsentiert. Die Gemeinden wurden eingeladen zu den Unterlagen bis Mitte Januar 2017 Stellung zu nehmen. Anfang November 2016 wurden die möglicherweise betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch das Amt für Raumplanung über das Evaluationsverfahren informiert.

Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden und von Hinweisen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurde der Schlussbericht (insbes. die Bewertung in der Feinevaluation) wie folgt korrigiert und überarbeitet:

- Die vorgeschlagene Erweiterung der Deponie Bruggtal, Bennwil im Gebiet Länz wird aus der Feinevaluation gestrichen, da das skizzierte Deponievolumen bereits deutlich unter der gesuchten minimalen Grösse von 1 Mio. m³ liegt.
- Von Seiten Gemeinderat Bennwil wurde ein alternativer Vorschlag für eine Erweiterung der Deponie Bruggtal im Gebiet Leutscheholde/Ziegelrain eingereicht. Dieser Standort wurde neu in die Feinevaluation aufgenommen.
- Der Standort Asp wird vom Gemeinderat Diegten in der vorgeschlagenen Grösse abgelehnt. Der Gemeinderat befürwortet eine Deponie in reduzierter Variante nur im Gebiet des Isentalbächlis. Der Standort Asp wurde gestrichen, der Standort Isental wurde neu in die Feinevaluation aufgenommen.
- Der Standort Berg wird von den Gemeinderäten Maisprach und Buus u. a. mit dem Hinweis, dass eine Erschliessung nur über Gemeindestrassen durch Wohngebiet möglich ist, abgelehnt. Standorte, die nur über Gemeindestrassen durch Wohngebiet erschlossen werden können, werden grundsätzlich bereits auf der Stufe Grobevaluation ausgeschlossen. Entsprechend wird der Standort Berg aus der Feinevaluation gestrichen.
- Die Eingaben betreffend Bewertungen wurden überprüft. Dies führte bei verschiedenen Standorten zu einzelnen Anpassungen, insbes. bei den Kriterien "Naturschutz", "Landschaftsschutz", "Wildruhegebiet", "Fruchtfolgeflächen" und "Erholungseinrichtungen".
- Die Bewertung des Kriteriums "Erschliessung im Nahbereich/Länge Zufahrt" wurde überarbeitet. Wo die Zufahrt über Kantonsstrassen, aber durch Wohngebiete erfolgt, wurde die Bewertung entsprechend der Länge der Zufahrt um ein oder zwei Punkte zurückgestuft.

Eine weitere Korrektur ergab sich aufgrund von Art. 37 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991¹⁶ über den Schutz der Gewässer (GSchG). In Abs. 1 Bst. b^{bis} ist seit 1. August 2013 festgelegt, dass Fliessgewässer für eine Deponie verbaut oder korrigiert werden dürfen; dies aber nur, wenn ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert wird. Das heisst, dass an Standorten, bei welchen Fliessgewässer betroffen sind, nur Deponien Typ A realisiert werden können. Somit musste jeweils der Deponietyp der Standorte Baholde, Hölstein, Plänezen, Liestal, Schweini, Ziefen, Werstel, Niederdorf/Lampenberg und Bloond, Ziefen von B auf A zurückgestuft werden.

Die Überarbeitung und die vorgenommenen Korrekturen haben Auswirkungen auf das Punktetotal und die Rangliste der Feinevaluation. Letztere präsentiert sich nun wie folgt:

Gemeinde	Standort	Deponietyp	Punktzahl	Rang
Liestal	Höli, Erweiterung	B	269	1.
Bennwil	Bruggtal, Erweiterung	B	259	2.
Füllinsdorf	Elbisgraben, Erweiterung	B	255	3.
Hölstein	Baholde	A	254	4.
Sissach	Tannenried	A	242	5.
Liestal	Plänezen	A	237	6.
Diegten	Isental	A	233	7.
Diegten / Hölstein	Unteri Gmeiniweid	B	232	8.
Ziefen	Schweini	A	231	9.
Titterten	Vorderfeld	A	231	9.
Niederdorf / Lampenberg	Werstel	A	217	11.
Ziefen	Bloond	A	210	12.
Füllinsdorf / Giebenach	Steinacher	A	205	13.

3.11.9. Weiteres Vorgehen im Teilgebiet West

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat im April 2016 der Richtplan-Anpassung zur Festlegung neuer Deponiestandorte in Aesch, Laufen und Zwingen zugestimmt. In der Folge wurde gegen den Landratsbeschluss das Planungsreferendum ergriffen, so dass das Stimmvolk über die Vorlage entscheiden musste. In der Volksabstimmung vom 27. November 2016 wurde die Richtplan-Anpassung abgelehnt.

Die Überprüfung der Grundwasserschutzzonen für die Pfandel- und Bernhardsmätteliquellen wird demnächst abgeschlossen und die entsprechenden neuen Grundwasserschutzzonen in Zwingen und Blauen sollen in Rechtskraft gelangen. Die beiden ursprünglich vorgesehenen Standorte in Blauen und Zwingen stehen somit definitiv nicht mehr zur Verfügung.

Bei dem auf Rang 4 platzierten Standort Löli Wald in Laufen ist zwischenzeitlich ebenfalls die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone in Erarbeitung.

Im Zuge der Diskussion der Vorlage 2015-388 in der landrätlichen Bau- und Planungskommission wurde auf Vorschlag der Gemeinden Blauen und Zwingen ein weiterer Standort "Schäftlete inkl. Erweiterung Chlus" überprüft. Die Bewertung ergab eine Punktzahl von 239.

Die Rangliste der Feinevaluation im Teilgebiet West präsentiert sich nach der Aktualisierung wie folgt:

¹⁶ SR 814.20

Gemeinde	Standort	Deponietyp	Punktzahl	Rang	Kommentar
Blauen	Stutz	A	286	4	geplante Grundwasserschutzzone; Standort abgelehnt 27.11.16
Zwingen	Sunnerai	A	277	2	geplante Grundwasserschutzzone; Standort abgelehnt 27.11.16
Blauen, Zwingen	Schäftlete	A	260	3	
Laufen	Löli Wald	A	249	4	Grundwasserschutzzone seit 2018
Dornach	Dichelberg	A	245	5	ausserkantonal
Blauen, Zwingen	Schäftlete + Erw.	A	239	6	
Reigoldswil, Seewen	Gauset	B	236	7	
Blauen	Langacker	A	231	8	
Oberwil	Bottenlohn	B	222	9	
Aesch, Ettingen	Schlattfeld	B	210	10	
Therwil	Sandacker	B	208	11	
Biel-Benken	Egg	B	208	11	

Der Gemeinderat Aesch hat seinen Antrag bekräftigt, den Deponiestandort Hollenmatt in Aesch trotz des Verzichts des Grundeigentümers in den Richtplan aufzunehmen. Der Standort Hollenmatt war bereits Bestandteil der Richtplan-Anpassung, die in der Volksabstimmung vom 27. November 2016 abgelehnt wurde. Der Deponiestandort Hollenmatt weist nur ein geringes Volumen auf und eine schlechte Bodennutzungseffizienz von lediglich 3 m³/m² auf. Im Sinne der unter Ziffer 3.11.11 beschriebenen Ergänzungen der Planungsgrundsätze und -anweisungen kann der Standort nicht im Richtplan festgesetzt werden. Bekanntlich hat sich das Gelände über einer ehemaligen Ablageungsstelle in diesem Gebiet stark gesetzt, wodurch die Drainageleitungen hervortraten und teilweise beschädigt wurden. Die kantonalen Fachstellen haben mit der Gemeinde und dem Grundeigentümer bereits Alternativen zur Lösung dieser Problematik diskutiert.

Der Kanton Solothurn hat 2017 eine Richtplan-Anpassung für die Festsetzung des Deponiestandortes Lungelen (Typ B) in Seewen genehmigt. Ein Volumen von 1,2 Mio. m³ wurde im Solothurner Richtplan festgesetzt, ein Volumen von 2,5 Mio. m³ wurde als Zwischenergebnis aufgenommen.

3.11.10. Gewählte Lösung

Gemäss Art. 5 VVEA weisen die Kantone die Standorte der Abfallanlagen im kantonalen Richtplan aus. Gemäss Art. 9 RPG bedarf die Aufnahme eines Standortes für eine Deponie im Richtplan in den Kategorien Zwischenergebnis oder Festsetzung einer formellen Anpassung des Richtplans.

Die Umsetzung der Ergebnisse der Standortevaluationen ist im kantonalen Richtplan wie folgt vorgesehen:

Liestal, Höli, Erweiterung

Die Erweiterung des Standortes Höli (Deponie Typ B) hat in der Feinevaluation am besten abgeschlossen. Der Standort liegt vollumfänglich im Waldareal. Einzig beim Landschaftsschutz und beim Rodungsbedarf wurde der Standort als ungünstig bewertet. Die optimale Erschliessung via Autobahnausfahrt Arisdorf und Tunnel Elbisgraben wird weiterhin beibehalten.

Der Standort Höli ist im kantonalen Richtplan bereits als Festsetzung enthalten. Im Evaluationsverfahren wurde ein potenzielles Deponievolumen von ca. 3,6 Mio. m³ ermittelt; dies entspricht einer Verdoppelung des bisher bewilligten Volumens. Es liegt an der Stadt Liestal, im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung das erweiterte Deponievolumen grundeigentumsverbindlich festzulegen.

Bennwil, Bruggtal, Erweiterung

Die Erweiterung des Standortes Bruggtal (Deponie Typ B) im Gebiet Leutscheholde / Ziegelrain erreichte in der Feinevaluation Rang 2. Der Standort liegt im Offenland, es werden ca. 4 ha Frucht- folgeflächen temporär beansprucht. Als günstig ist die Erschliessungssituation ab der nahen Auto- bahnausfahrt Diegten hervorzuheben, die auch für die Erweiterung bestehen bleibt. Der potenzielle Deponieperimeter hält einen Sicherheitsabstand von 10 m zur Erdgashochdruckleitung ein.

Der Gemeinderat Bennwil hat einen Vorschlag für eine Deponie-Erweiterung um rund 1,55 Mio. m³ eingebracht; dies entspricht knapp einer Verdoppelung des bisher bewilligten Volumens. Das Pla- nungs- und Bewilligungsverfahren befindet sich auf Stufe kommunale Nutzungsplanung. Da die Deponie weiterbetrieben wird, ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Standort Bruggtal neu als Festsetzung (statt Ausgangslage) im Richtplan dargestellt wird.

Füllinsdorf, Elbis

Eine neue Deponie Typ B angrenzend an die Reaktor- und Reststoffdeponie Deponie Elbisgraben ist in der Feinevaluation auf Rang 3 gekommen. Der Standort, bis anhin ebenfalls unter der Be- zeichnung Elbisgraben ist im kantonalen Richtplan - als Ergebnis eines früheren Evaluationsver- fahrens - bereits als Zwischenergebnis enthalten. Örtlich sind der frühere und der aktuelle Vor- schlag nicht exakt identisch. Auf der Stufe des behördenverbindlichen Richtplans kann diese Diffe- renz vernachlässigt werden, da im Richtplan (Massstab 1:50'000) die festzulegenden Standorte lediglich mit einer Punktsignatur dargestellt werden und erst in der Nutzungsplanung und im Ro- dungsverfahren grundeigentumsverbindlich festgelegt wird, welche Parzellen schliesslich von einer Deponie betroffen sein werden.

Der Standort, neu als Elbis bezeichnet (zur besseren Unterscheidung zur bestehenden Deponie Elbisgraben) wird weiterhin als Zwischenergebnis eingestuft. Wenn die Auffüllung der Deponie Elbisgraben vom Deponie-Typ C, D und E (im Richtplan als Ausgangslage dargestellt) deutlich weiter fortgeschritten und der Bedarf als Nachfolgestandort der Deponie Höli konkret ausgewiesen ist, muss neu beurteilt werden, ob eine Festsetzung beantragt werden soll.

Hölstein, Baholde

Der Standort Baholde (Deponie Typ A) hat in der Feinevaluation auf Rang 4 aller Standorte abge- schlossen. Der Standort liegt vollumfänglich im Waldareal und tangiert das Baholdenbächli. Als ungünstig eingestuft werden die Kriterien Landschaftsschutz und Schutzwald.

Der Standort Baholde soll im kantonalen Richtplan als Festsetzung aufgenommen werden. In sei- ner Mitwirkungsangabe vom Dezember 2016 hat der Gemeinderat Hölstein im Einverständnis mit der Bürgergemeinde die Bereitschaft signalisiert, zu einem Deponieprojekt an diesem Standort Hand zu bieten.

Sissach, Tannenried

Der Standort Tannenried (Deponie Typ A) hat in der Feinevaluation Rang 5 erreicht. Der Standort liegt vollumfänglich im Waldareal. Einzig beim Landschaftsschutz und beim Rodungsbedarf wurde der Standort als ungünstig bewertet.

Der Standort Tannenried soll im kantonalen Richtplan als Festsetzung aufgenommen werden. Die- ser Standort ist eine Deponie Typ A und gilt als potenzieller Nachfolgestandort für die Deponie Strickrain, Sissach. Der Gemeinderat Sissach stimmt diesem Vorgehen zu.

Blauen/Zwingen, Schäftlete und Schäftlete inkl. Erweiterung Chlus

Der nach Aktualisierung der Feinevaluation erstplatzierte Standort Schäftlete mit einem potenziel- len Deponievolumen von ca. 0,77 Mio. m³ ist Teil des neu zweitplatzierten Standortes Schäftlete inkl. Erweiterung Chlus. Mit der Erweiterung ins Gebiet Chlus ergäbe sich ein potenzielles Depo- nievolumen von total ca. 1,65 Mio. m³. Die Erweiterung ins Gebiet Chlus wurde von der landräti-

chen Bau- und Planungskommission aufgrund eines Vorschlages des Gemeinderates Zwingen aufgebracht. Der Vorschlag war nicht Bestandteil der öffentlichen Vernehmlassung vom Frühjahr 2015.

Die Differenz in der Rangierung der beiden Standorte ergibt sich v.a. aus der Bewertung der Krite-
riengruppe 'Natur-, Landschafts- und Kulturgüterschutz', die für den Standort Schäftlete inkl. Erwei-
terung Chlus schlechter ausfällt. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist die Durchlässigkeit der Ver-
bindungsachse des Wildtierkorridors BL07 sicherzustellen. Der potenzielle Deponieperimeter weist
einen Abstand von mehr als 150 m zur Erdgashochdruckleitung auf.

Da auf der Stufe des behördenverbindlichen Richtplans (Massstab 1:50'000) die festzulegenden
Standorte lediglich mit einer Punktsignatur dargestellt werden und erst in der Nutzungsplanung
und im Rodungsverfahren grundeigentumsverbindlich festgelegt wird, welche Parzellen schliess-
lich von einer Deponie betroffen sein werden, werden beide möglichen Standorte gemeinsam als
eine Signatur im Richtplan dargestellt. Der Standort wird als Deponie Typ A festgesetzt.

Zeglingen, Wanne

Im Zuge der öffentlichen Vernehmlassung hat der Gemeinderat Zeglingen zusammen mit dem
Betreiber der Grube Wanne den Antrag für die Festsetzung der Grube Wanne als Standort Depo-
nie Typ A eingereicht. Je nach Gestaltung der Oberfläche könne mit einem Deponievolumen von
ca. 350'000-400'00 m³ für unverschmutztes Aushubmaterial gerechnet werden. Der Gemeinderat
hat mit zusätzlichen Begründungen zu den Kriterien der Feinevaluation nachgewiesen, dass die
Grube Wanne grundsätzlich als Deponiestandort geeignet ist. Er erreichte in der nachträglich
durchgeführten Feinevaluation 247 Punkte.

3.11.11. Gewählte Lösung - Zusammenfassung

Mit den Erweiterungen der Standorte Höli, Liestal und Bruggtal, Bennwil, den neu festgesetzten
Standorten in Hölstein, Sissach, Blauen/Zwingen und Zeglingen und dem Zwischenergebnis für
den Standort Elbis, Füllinsdorf resultiert ein potenzielles Deponievolumen von ca. 17,8 Mio. m³.
Zusammen mit den vorhandenen Restvolumina (vgl. Kapitel 3.11.3) ergibt sich ein potenzielles
Deponievolumen von **21,2 Mio. m³**.

Dabei ist, wie bereits mehrfach erwähnt, zu beachten, dass auf der Stufe des behördenverbindli-
chen Richtplans (Massstab 1:50'000) die festzulegenden Standorte lediglich mit einer Punktsigna-
tur dargestellt werden. Erst in der Nutzungsplanung und im Rodungsverfahren werden die Depo-
nieperimeter und die konkreten Deponievolumina abschliessend definiert und grundeigentumsver-
bindlich festgelegt. Ebenso ist nochmals zu erwähnen, dass in der Berechnung des Deponieraum-
bedarfs keine Reserven für Grossprojekte und/oder Unvorhergesehenes eingerechnet wurden.

Standorte Teilgebiet Ost	16,1 Mio. m ³
Standort Teilgebiet West	1,7 Mio. m ³
Restvolumen per Ende 2017 Typ A und B	2,9 Mio. m ³
Restvolumen per Ende 2017 Materialentnahmestellen	0,5 Mio. m ³
Total potenzielles Deponievolumen	21,2 Mio. m³

3.11.12. Weitere Anpassungen im Objektblatt

Die im Kanton in Betrieb stehenden Deponiestandorte sollen grundsätzlich dem Wirtschaftsraum
Basel (Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft; Fricktal, Bezirke Thierstein und Dorneck) zur
Verfügung stehen. Eine Zufuhr von Deponiematerial von ausserhalb wird abgelehnt. Mit der Be-

triebsbewilligung hat die Bau- und Umweltschutzdirektion die Kompetenz, das Einzugsgebiet für eine Deponie festzulegen.

Das Raumplanungsgesetz des Bundes fordert den haushälterischen Umgang mit dem Boden und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. In diesem Sinne werden die Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen dahingehend ergänzt, dass grundsätzlich zuerst Erweiterungsmöglichkeiten bei bereits in Betrieb stehenden Deponiestandorten ausgeschöpft werden sollen und dass nur so viel Deponievolumen genehmigt wird, wie es dem kantonalen Bedarf voraussichtlich entspricht, dies unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Wirtschaftsraums Basel. Zudem sollen Deponiestandorte eine möglichst hohe Bodennutzungseffizienz (d. h. Verhältnis von Volumen zu beanspruchter Fläche) aufweisen. Nach Abschluss einer Deponie sind die betroffenen Flächen sowohl bezüglich ihrer Bewirtschaftung, ihrer Naturwerte als auch ihrer Eignung als Fruchtfolgeflächen in vollem Umfang wiederherzustellen. Bei den Fruchtfolgeflächen sind dabei Qualität des Bodens und Quantität an Fläche in Kombination zu berücksichtigen.

Die Planungsanweisungen werden im Weiteren mit zwei Bestimmungen ergänzt, die die verstärkte Verwertung von Bauabfällen und Rückbaustoffen bewirken und den Einsatz von Sekundärbaustoffen fördern sollen.

3.11.13. Aufhebung von Festsetzungen

Im Zuge der vorliegenden Richtplan-Anpassung sollen die Signaturen für bereits abgeschlossene oder nicht realisierbare Deponien im Objektblatt und in der Richtplan-Gesamtkarte gestrichen werden.

Im März 2014 barst im Hanggebiet Munimatt der Gemeinde Reigoldswil die Erdgasleitung der Gasverbund Mittelland AG (GVM). Der Betrieb der Deponie Eichenkeller musste in der Folge eingestellt werden. Im Februar 2017 haben Vertreter der Eigentümer, der Betreiber und der Aufsichtsbehörde (Amt für Umweltschutz und Energie) die Stilllegung der Deponie beschlossen. Der Standort wird folglich aus dem Objektblatt und der Richtplan-Gesamtkarte gelöscht.

Der Deponiestandort "Asphof/Humbelsrain", Rothenfluh wurde 2003 vom Landrat beschlossen. Die Deponie konnte zwischenzeitlich nicht realisiert werden. Der Gemeinderat Rothenfluh hat signalisiert, dass bei einer Neuaufnahme des Verfahrens mit grossem Unverständnis und starker Opposition zu rechnen ist, und beantragt, dass das Verfahren für 10–15 Jahre zurückzustellen ist. Der Standort wird folglich aus dem Objektblatt und der Richtplan-Gesamtkarte gelöscht.

Die Deponie Chueftel in Lausen und die Deponie Ziegelei in Oberwil sind abgeschlossen. Sie werden in der Richtplan-Gesamtkarte nicht mehr unter Ausgangslage dargestellt.

3.11.14. Finanzielle Auswirkungen

Die bauliche Planung, die Realisierung und der Betrieb von Deponien Typ A und B sind bislang grundsätzlich eine privatwirtschaftliche Angelegenheit, an der sich der Kanton nicht beteiligt. Der Kanton erhebt zuständigkeitshalber die thematischen Planungsgrundlagen für die Richtplanung und erstellt das stufengerechte planungsrechtliche Instrumentarium (Richtplan). Bei nachgeschalteten Planungs- und Bewilligungsprozessen (kommunalen Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung, allfällige weitere Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren) beschränkt sich der Aufwand des Kantons auf seine ordentlichen Prüfungs-, Genehmigungs- und Bewilligungskompetenzen. Es ergeben sich keine weiteren finanziellen Folgen für den Kanton.

Die Gemeinden können sich grundsätzlich an der baulichen Planung, der Realisierung und dem Betrieb von Deponien Typ A und B beteiligen. Um Deponien erstellen zu können, sind auf kommunaler Ebene die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen (Ausscheidung einer Spezialzone für Deponie o. ä.). Die damit verbundenen Planungskosten tragen die Gemeinden. Diese werden aber in der Regel von den voraussichtlichen Betreibern abgegolten.

3.12. Abwasser, neues Objektblatt VE 3.2

3.12.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Bundesgesetz vom 24. Januar 1991¹⁷ über den Schutz der Gewässer ([GSchG](#)) sorgen die Kantone für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser. Laut eidgenössischer Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹⁸ ([GSchV](#)) und der dazugehörenden Vollzugshilfe müssen die Inhaber von Abwasseranlagen die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten. Auf Grundlage von § 6 des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2003¹⁹ über den Gewässerschutz ([kGSchG](#)) können die Kläranlagenbetreiber auch Schmutzwasserspeicher (SWS) erstellen, die bei Regenwetter oder gefüllten Mischwasserbecken speziell verschmutztes Abwasser (z. B. von Industrie- und Gewerbebetrieben) solange auffangen, bis im Kanalisationsnetz und auf den Kläranlagen wieder freie Kapazitäten verfügbar sind.

Gemäss [Dienstordnung](#) der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 11. Juni 2013²⁰ ist das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) unter anderem für den Bau und Betrieb der kantonalen Abwasseranlagen (Mischwasserbecken, Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen) verantwortlich. Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz-Gesetzgebung obliegt dem Amt für Umweltschutz und Energie.

Gemäss § 12 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998²¹ ([RBG](#)) erlässt der Kanton zur Erfüllung seiner Aufgaben kantonale Nutzungspläne. Diese dienen u. a. der Erstellung bzw. dem Ausbau von öffentlichen Werken und Anlagen. Die kantonalen Nutzungspläne werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion erlassen, sofern im kantonalen Richtplan eine entsprechende Grundlage vorhanden ist (§ 13 Abs. 2 RBG).

3.12.2. Begründung Bedarf

Die Kläranlagenbetreiber (Amt für Industrielle Betriebe und Zweckverband Abwasserregion Laufen-Lüsseltal) sorgen im Wesentlichen mit sieben regionalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) für die Abwasserreinigung im Kanton. Zudem betreibt das Amt für Industrielle Betriebe noch 22 lokale ARA, die das Abwasser von einzelnen Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern behandeln. Für einen Grossteil dieser Anlagen konnte die Betriebssicherheit in den vergangenen 40 Jahren ohne grössere Investitionen sichergestellt werden. Es sind jedoch an diversen Standorten mittel- bzw. langfristig grosse Instandhaltungs- und Erweiterungsmassnahmen notwendig. Vor grösseren Unterhaltsarbeiten werden die Wirtschaftlichkeit und die Umweltauswirkungen des Weiterbetriebes der lokalen ARA einer Aufhebung der Kleinkläranlage und Ableitung des Abwassers auf eine regionale Kläranlage gegenübergestellt. Kurz zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Reinigungsleistung einer grossen Kläranlage in der Regel deutlich besser ist und gleichzeitig die spezifischen Kosten pro angeschlossenen Einwohner signifikant geringer sind. Daher verfolgt das Amt für Industrielle Betriebe die Zentralisierung der lokalen ARA.

Der Gewässerschutz bei Regenwetter kann deutlich verbessert werden, wenn kritisch belastetes Abwasser während Regenfällen, die zu Entlastungen des Kanalisationsnetzes in die Gewässer führen, zwischengespeichert wird. Im Gegensatz zu den üblichen Mischwasserspeichern sind dafür um etwa zwei bis drei Grössenklassen geringere Volumina notwendig. Mit Schmutzwasserspeichern können die kritischen Abwässer praktisch vollständig den ARA zugeführt werden. Auch hinsichtlich der auf regionalen ARA vorgesehenen Elimination von Mikroverunreinigungen sind Schmutzwasserspeicher eine sinnvolle Ergänzung mit hohem Nutzen.

¹⁷ SR 814.20

¹⁸ SR 814.201

¹⁹ GS 35.0375, SGS 782

²⁰ GS 38.0172, SGS 144.12

²¹ GS 33.0289, SGS 400

3.12.3. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte

Das Amt für Industrielle Betriebe hat in einer Abwasserstrategie folgende drei strategische Stossrichtungen bei der Abwasserbehandlung festgelegt:

- Der zuverlässige und dauerhafte Betrieb sowie die nachhaltige Werterhaltung der Abwasserinfrastruktur werden sichergestellt. Die Abwasserreinigung ist ein Garant für das Zusammenleben im dicht besiedelten Raum und schützt wesentliche menschliche Grundbedürfnisse (Trinkwasser, Boden, Hygiene, Naherholung). Bevölkerung, Industrie und Gewerbe sind auf eine dauerhaft funktionierende und kostengünstige Abwasserbehandlung angewiesen. Der grosse Anlagenverbund des Amtes für Industrielle Betriebe bietet dank dem hohen Synergiepotenzial beste Voraussetzungen, um langfristig tiefe und stabile Gebühren bei hohem Umweltnutzen zu erreichen. Die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten, der sichere Betrieb und die vorausschauende Instandhaltung der Abwasserinfrastruktur bilden die Basis.
- Erhöhung der Sicherheit und der Energieeffizienz der industriellen Anlagen. Im Rahmen der Instandhaltung der Anlagen werden mit Hilfe von Wirtschaftlichkeitsanalysen die Abwasseranlagen laufend hinsichtlich Betriebssicherheit und Energieeffizienz optimiert. Oberstes Ziel ist eine dauerhafte gesetzeskonforme Reinigungsleistung. Ein hoher Selbstversorgungsgrad der Abwasserreinigungsanlagen mit Wärme und elektrischer Energie wird angestrebt.
- Die Grundwasserqualität wird verbessert. Durch den gesetzeskonformen Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen werden die Gewässer von Schmutzstoffen entlastet. Die gesetzlich geforderte Reduktion von Mikroverunreinigungen trägt wesentlich zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Umwelt und der Trinkwasserressourcen bei. Durch den Bau von Mischwasserbecken im Kanalsystem des Amtes für Industrielle Betriebe wird die Gewässerqualität auch bei Regen verbessert.

Trotz verschärfter Gesetzgebung (Stand der Technik, MV-Reduktion, Mischwasserbehandlung) sollen die Jahreskosten im langfristigen Trend stabil bleiben.

Die Umsetzung der Abwasserstrategie und die Stabilisierung der Jahreskosten sollen u. a. mit der Optimierung des Anlagenverbunds durch regelmässige Prüfung von Anlagenzusammenschlüssen im Zusammenhang mit grösseren Werterhaltungsprojekten erreicht werden. Die Reinigungsleistung einer grossen Kläranlage ist deutlich besser und gleichzeitig sind die spezifischen Kosten pro angeschlossenen Einwohner signifikant geringer. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Betriebssicherheit mit zunehmender Anlagengrösse steigt. Eine grosse Anlage ist gegenüber Fehleinleitungen, z. B. durch toxische Substanzen, viel robuster. Die Umsetzung dieser Massnahme wird voraussichtlich zur Aufhebung eines grossen Teils der derzeit 22 lokalen ARA führen.

In einer Gesamtsicht (finanzielle Auswirkungen, ökologische Folgen, technische Machbarkeit) ist festzuhalten, dass die angestrebte Zentralisierung der Abwasserreinigung nebst vielfältigen Vorteilen auch gewichtige Nachteile mit sich bringen kann. Hier ist namentlich zu erwähnen, dass das Verlegen der Einleitung von gereinigtem Abwasser aufgrund des Zusammenlegens von ARA weniger Wasser für einen Gewässerabschnitt bedeutet. Dies kann je nach Gewässer in Trockenperioden zu noch geringerem Wasserstand und zu erhöhten Wassertemperaturen führen. Beide Effekte sind für die Gewässerorganismen schädlich. Das Amt für Umweltschutz und Energie prüft deshalb als gewässerschutzrechtliche Aufsichtsbehörde Zusammenlegungen von ARA auch unter diesem Gesichtspunkt.

3.12.4. Gewählte Lösung

Mit der Festsetzung der zu beurteilenden lokalen ARA in Objektblatt VE 3.2 wird die planerische Grundlage geschaffen, damit in einem zweiten Schritt die Aufhebung der ARA resp. die dafür notwendigen Ableitungen durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in einem kantonalen Nutzungsplan erlassen werden können.

Die ARA Nussdorf, Kilchberg/Zeglingen, Rünenberg Süd und Rünenberg Nord werden derzeit gemäss [Landratsbeschluss](#) Nr. 1139 vom 12. Januar 2017 aufgehoben. In den Gemeinden Liederts- wil ([Landratsbeschluss](#) vom 8. März 2018), Anwil und Oltingen ([Landratsbeschluss](#) vom 14. Februar 2019) und Titterten wurden die ARA bzw. die Ableitungen bereits untersucht; diese können aufgehoben werden. Die Ableitungen der ARA Hersberg und der ARA Häfelfingen wurden durch das Amt für Umweltschutz und Energie aus gewässerschutzrechtlicher Sicht aufgrund der Wasserführung bzw. der Bedeutung als Lachsgewässer und aufgrund der Krebspopulation (ARA Hersberg) als ökologisch nicht vertretbar beurteilt. Die übrigen festgesetzten ARA müssen noch beurteilt werden. Dabei wird gemäss Planungsanweisung c) auch die ökologische Situation, insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Wassermenge in kleinen Gewässern, berücksichtigt.

Zur Verbesserung des Gewässerschutzes bei Regenwetter legen die Kläranlagenbetreiber zusammen mit dem Kanton für Schmutzwasserspeicher zweckmässige Standorte und Volumina fest. Sie ergänzen ihre ARA-GEP entsprechend und realisieren notwendige Schmutzwasserspeicher anhand von Gewässerschutzkriterien nach Dringlichkeit.

3.12.5. Finanzielle Auswirkungen

Das vorliegende Objektblatt hat keine direkten Kostenfolgen. Für die Umsetzung von im Richtplan verankerten Projekten sind die regulären Entscheidungsschritte bezüglich den Projekten, Krediten und Finanzierungen einzuhalten. Dementsprechend werden dem Landrat für alle durch den Kanton zu finanzierenden Massnahmen entsprechende Einzelvorlagen vorgelegt werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Festlegungen in der vorliegenden Richtplan-Anpassung haben nicht zwingend Mehrausgaben zur Folge. Vorbehalten bleiben immer Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe.

5. Finanzhaushaltrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit dieser Landratsvorlage schafft oder aktualisiert der Kanton in verschiedenen Bereichen die richtplanerischen Voraussetzungen für die weiteren Planungsschritte von Kanton und/oder Gemeinden. Weder die Regulierungsdichte noch die administrative Belastung von kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) werden durch diese Vorlage negativ verändert.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

7.1. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Mit Beschluss vom 17. April 2018 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Bau- und Umweltschutzdirektion mit der Durchführung der öffentlichen Vernehmlassung zur Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft beauftragt. Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat in ihrem Schreiben vom 24. April 2018 die öffentliche Vernehmlassung eröffnet und die Mitwirkungsfrist vom 4. Mai bis zum 4. August 2018 festgelegt. Auf Wunsch verschiedener Adressaten wurde die Vernehmlassungsfrist verlängert. Der VBLG erwirkte für die Gemeinden eine Fristverlängerung bis Ende September 2018.

Insgesamt sind 90 Vernehmlassungen eingereicht worden. Sie lassen sich ihrer Herkunft nach wie folgt gruppieren:

Bund (Bundesamt für Raumentwicklung)	1
--------------------------------------	---

Ausland	2
Nachbarkantone	4
VBLG und Gemeinden	34
Parteien	7
Verbände	12
Privatpersonen / Vereine	29
Verwaltung (inkl. NLK)	1
Total	90

19 Gemeinden schliessen sich vollumfänglich der Stellungnahme des VBLG an, eine Gemeinde lediglich bezüglich der allgemeinen Bemerkungen. Die Gemeinde Maisprach hat ihre Stellungnahme, die sich nur auf das Wanderwegnetz bezog, wieder zurückgezogen.

Von 54 Gemeinden ist keine Stellungnahme eingegangen. Gemäss Beschluss der Delegierten des VBLG schliessen sich diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, der Vernehmlassung des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten.

Nicht geäussert haben sich von den Parteien SVP, BDP, EVP und GU.

Ein ausführlicher Vernehmlassungsbericht mit einer Übersicht über alle eingegangenen Vernehmlassungen, deren Inhalt und einem Kurzkomentar dazu ist unter <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/richtplanung/richtplan-anpassungen> einsehbar.

7.2. Allgemeine Bemerkungen

Der *Bund* formuliert Aufträge zu den Objektblätter L 3.4, VE 3.1, G 1.2 und G 1.5 (vgl. Bemerkungen unten), mit den weiteren Anpassungen von Objektblättern ist der *Bund* einverstanden und/oder hat hinweisende Bemerkungen anzubringen.

Der *Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)* und die sich anschliessenden *Gemeinden* fordern, es sei Abstand zu nehmen vom jährlichen Fortschreibungs-Rhythmus und stattdessen eine prospektive Gesamtschau in Angriff zu nehmen; eine gesamthafte Überarbeitung des Richtplans sei überfällig.

Die *FDP* verlangt, es sei die Rechtskraft der Richtplan-Anpassung 2016 abzuwarten, bevor eine neue Anpassung vorgelegt wird. Der Richtplan dürfe nicht zum kantonalen Zonenplan werden, eine Grundsatzdiskussion zu Umfang und Detaillierungsgrad des Richtplans sei angezeigt.

Die Behörden des benachbarten *Auslands* sowie die *Nachbarkantone* stimmen der Richtplan-Anpassung 2018 grundsätzlich zu.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Richtplan darf kein starres Planungsinstrument sein: er muss abänderbar sein. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthafte bessere Lösung möglich, so sind Anpassungen vorzunehmen. Zudem ist eine Konsequenz des Planungsreferendums, dass mit mehreren kleineren Anpassungen das Risiko bei Ablehnungen verkleinert wird.

Die erste Richtplan-Gesamtüberarbeitung startet ab 2020.

Die Anpassung 2016 wurde vom Landrat am 8. November 2018 genehmigt.

Der Richtplan ist behördenverbindlich und kann somit keine grundeigentumsverbindlichen Zonen ausscheiden. Der Detaillierungsgrad ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben.

Die Objektblätter **S 5.1, Standorte öffentliche Bauten und Anlagen, L 2.3, Wald, L 3.1, Vorranggebiet Natur, L 4.1, Ausflugsziele im Jura, V 3.2, Wanderwege, VE 1.2, Abbau** und **G 1.P** sind grundsätzlich nicht bestritten. *Die Inhalte der Stellungnahmen zu diesen Objektblättern sind im ausführlichen Vernehmlassungsbericht einsehbar.*

7.3. Stellungnahmen zum Objektblatt L 3.4, Wildtierkorridore

Das Objektblatt ist grundsätzlich nicht bestritten; es werden aber diverse Korrekturen und Ergänzungen verlangt.

Der *VBLG* und die sich anschliessenden *Gemeinden* fordern, dass die Festsetzung der Wildtierkorridore nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden erfolgen darf. Die landwirtschaftliche Nutzung muss weiterhin gewährleistet und erforderliche landwirtschaftliche Bauten müssen möglich sein (*VBLG, CVP*).

Im Gegensatz dazu verlangt der Gemeinderat *Duggingen*, dass auch landwirtschaftliche Bedürfnisse die Interessen der Wildtierkorridore berücksichtigen müssen (im Speziellen keine neue Bautätigkeiten).

Als Mangel wird erkannt, dass nicht alle der bis anhin als Symbol dargestellten Wildtierkorridore der Ausgangslage neu auch als Festsetzung aufgenommen wurden und so wichtige Informationen verloren gehen (*Allschwil, Grüne, Grünliberale, NLK, Planungsbüros BL, Pro Natura, BNV*).

Die *Wirtschaftskammer* und der *Hauseigentümerverband* stellen fest, dass Gemeinden und Gebäudeeigentümer in den Wildtierkorridoren erhebliche Einschränkungen erfahren werden und sie ihr Land nicht wie ursprünglich vorgesehen nutzen können. Zudem fehle eine Kostenschätzung der geplanten Massnahmen.

Die *SP* fordert, dass der neue Planungsgrundsatz a) zügig umgesetzt wird. In der Landratsvorlage sind diesbezüglich genauere Angaben zu machen und ein konkreter Zeitplan festzulegen.

Zu den Standort-Festsetzungen sind folgende Rückmeldungen eingegangen:

- Für den Korridor BL01, Pratteln soll die Festlegung ausserhalb der Spezialzone Schönenberg erfolgen (*Frenkendorf, AG Burgrain*); aufgrund der Aufwertung im Zuge des Baus der A22 ist der Korridor nicht mehr als weitgehend unterbrochen einzustufen (*Pratteln*).
- An der Neuweilerstrasse, im Bereich In den Stöck-Spitzjucharten ist ebenfalls ein Wildtierkorridor festzulegen mit Hinweis explizit auf Amphibien und Kleintiere (*Allschwil*).
- Die überregionalen Wildtierkorridore und die Massnahmen sind zwischen den Kantonen zu koordinieren (SO 25 Metzerlen, SO 26 Breitenbach; BL03, BLR03) (*Solothurn*).
- Die Wildtiervernetzung über den Rhein muss ebenfalls geprüft und sichergestellt werden (*Pro Natur, NLK*).

Stellungnahme des Regierungsrates

Mit dem Richtplaneintrag wird in erster Linie sichergestellt, dass die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore durch neue Nutzungsplanungen nicht zusätzlich eingeschränkt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich. Allfällige konkrete grundeigentümerverbindliche Vorgaben bzw. allfällige Nutzungseinschränkungen im Bereich der Wildtierkorridore werden durch die Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung in Abstimmung mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion formuliert. Ein konkreter Zeitplan kann nicht festgelegt werden. Die Landratsvorlage wurde mit einem Absatz ergänzt, welcher die Bandbreite an möglichen Massnahmen sowie die daraus resultierenden Kosten aufzeigt.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden zunächst die aus Sicht der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion prioritären Wildtierkorridore festgesetzt. In einer zweiten Phase, im Rahmen der Richtplan-Gesamtüberarbeitung ab 2020, werden auch die übrigen Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung überprüft und ggf. festgesetzt. Das Objektblatt wurde um eine entsprechende Planungsanweisung ergänzt. Die noch nicht überprüften Wildtierkorridore werden als Vororientierung im Objektblatt ergänzt.

Die Kommentare zu den Rückmeldungen zu den Standort-Festsetzungen sind im ausführlichen Vernehmlassungsbericht einsehbar.

7.4. Stellungnahmen zum Objektblatt V 3.1, Kantonale Radrouten

Der VBLG und die sich anschliessenden *Gemeinden, Grüne, CVP, SP, VCS* und die *Bauverwalterkonferenz* fordern eine Gesamtüberarbeitung des Objektblattes, bei der im Rahmen einer Gesamtmobilitätsstrategie das Zweirad als Verkehrsträger neu positioniert wird. Gleichzeitig wird gefordert, dass eine neue Planungsanweisung formuliert wird mit dem Auftrag an den Kanton, sich um Velo-Schnellrouten zu kümmern.

Grüne, SP, VCS und *Planungsbüros BL* kritisieren, dass Anpassungen und Fortschreibungen unzureichend beschrieben sind; es lasse sich nicht abschätzen, ob es sich um eine Optimierung handelt oder eine Qualitätseinbusse resultiert.

Grüne und *VCS* lehnen die Verlegungen von Kantons- auf Nebenstrassen ab, solange die Auswirkungen nicht detailliert dargelegt sind. *Pro Velo* hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Verlegung auf verkehrsarme Strassen; die Routen müssen aber trotzdem möglichst direkt bleiben ohne Umwege und erhebliche Höhendifferenzen; entsprechende Massnahmen sind vorzusehen.

Die *Wirtschaftskammer* nimmt die Anpassungen zur Kenntnis.

Es werden diverse neue und Korrekturen an bestehenden Planungsgrundsätzen und –anweisungen vorgeschlagen (vgl. ausführlicher Vernehmlassungsbericht), u.a. dass der Kanton die gesetzlichen Voraussetzungen schafft, damit Veloabstellplätze als Bestandteil des Radroutennetzes integriert und finanziert werden können (*Grüne, VCS, Pro Natura, Bauverwalterkonferenz*) und dass bei der Führung der Radrouten auf Nebenwegen keine Umwege entstehen und keine nennenswerte Höhenunterschiede zu bewältigen sind (*Grüne, SP, VCS, Pro Natura*).

Geringfügige Änderungen der Lage des Radroutennetzes sollen nur als Fortschreibungen (ohne Landratsbeschluss) in den Richtplan aufgenommen werden, wenn sie ohne Änderung der Ausgangs- und Zielorte bzw. der angebundenen Siedlungsgebiete, ohne Umwege und nennenswerte Höhendifferenzen sowie ohne Änderung der Vortrittsberechtigung, der Beleuchtung, der sozialen Sicherheit und des Fahrbelages erfolgen (*VCS*).

Zur Richtplankarte Verkehrsinfrastrukturen sind folgende Rückmeldungen eingegangen:

- Aufnahme der Bahnhofstrasse; Prüfen der Querung der Rheinstrasse, allenfalls durch Neubau einer Rad- und Fussgängerunterführung (*Frenkendorf*)
- Aufnahme der Parkallee, beginnend mit der Wanderstrasse in Basel bis zum Hegenheimermattweg und später weiter bis zur Landesgrenze (*Allschwil*)
- Aufnahme der Verbindung zwischen Bahnhof MuttENZ und Gebiet St. Jakob via Schanzweg (Polyfeld-Erschliessung) (*MuttENZ*)
- Aufnahme einer Verbindung zwischen Bahnhof MuttENZ und Gebiet Schweizerhalle via Grenzacherbrücke (*MuttENZ*)
- Neue Routenführung zwischen Niederdorf und Oberdorf entlang der Frenke statt via Seniorenzentrum Gritt (*Niederdorf*)
- Verlegung der Radroute auf dem Landskronweg auf die kommunalen Radwege Dornfeldweg und Gamaretweg (*Ettingen*)

- Ergänzung Radroutennetz mit Schulstandort Polyfeld, Gebiet Schweizerhalle, Rheinstrasse Pratteln-Liestal, Duggingen-Birschöpfli, Schweizerhalle-Grenzach (D) (*Grüne, SP, VCS, Pro Natura, Pro Velo*)
- Die Strecke nach Hofstetten ist im Richtplan zu belassen und zu realisieren (*VCS, Pro Velo, Solothurn*)
- Die *SP Pratteln-Augst-Giebenach* lehnt die Umlegung in Pratteln wegen hohem Verkehrsaufkommen und geringer Sicherheit ab; der bisherige Verlauf sei beizubehalten
- Aufnahme einer zusätzlichen Querung der Birs Aesch/Dornach, weitere Optimierung des Netzes entlang der Birs (Duggingen/Grellingen bis Birschöpfli), Aufnahme von tangentialen Verbindungen zwischen Birs- und Leimental (*EnergieRegion Birsstadt Gemeinden*)

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat beabsichtigt, wie bereits angekündigt, eine Mobilitätsstrategie im KRIP zu verankern. Diese gesamthafte Überarbeitung des Richtplan-Kapitels Verkehr ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Anpassung.

Wie in der Landratsvorlage erläutert, erfolgt eine gesamthafte Überprüfung des Objektblatts aufgrund der Landratsvorlage 2018/445 (vom Landrat am 13. September 2018 beschlossen). In dieser Überprüfung sind sämtliche Aspekte von grundlegender Bedeutung enthalten. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Anpassung/Fortschreibung. Die eingegangenen Stellungnahmen werden für diese gesamthafte Prüfung vorgemerkt.

Die Erläuterungen zu den Anpassungen und Fortschreibungen wurden ergänzt. Zu beachten ist, dass es sich um Optimierungen handelt, denen jeweils eine detaillierte Abwägung mehrerer Varianten vorausging. Die neuen Linienführungen ergeben sich entweder durch Neubauprojekte (abgetrennte Radwege ausserorts), oder die neue Radroute wurde bzw. wird mit baulichen Massnahmen optimiert.

Der neue Absatz unter "Festsetzungen" wurde aufgrund der Eingaben angepasst.

Die Kommentare zu den Rückmeldungen zur Richtplankarte Verkehrsinfrastrukturen sind im ausführlichen Vernehmlassungsbericht einsehbar. Verschiedene Forderungen werden in der noch ausstehenden Weiterentwicklung des Radroutennetzes geprüft und sind daher noch nicht Gegenstand der vorliegenden Anpassung. Die Rückmeldungen werden für diese gesamthafte Prüfung vorgemerkt.

7.5. Stellungnahmen zum Objektblatt VE 3.1, Deponien

Die eingegangenen Stellungnahmen sind sehr gegensätzlich.

Das *Bundesamt für Raumentwicklung* stimmt dem Objektblatt grundsätzlich zu. Die *FDP*, der *Verband der Bauunternehmer Region Basel (BRB)*, die *Wirtschaftskammer* und der *Hauseigentümerverband* begrüßen die Festsetzungen und verlangen, dass die Erweiterungen als Sofortmassnahmen umgesetzt werden und die neuen Standorte gleichzeitig mit höchster Priorität vorangetrieben werden. Der veranschlagte Deponievolumenbedarf sei zu gering dimensioniert; der Kanton sollte insbesondere vom Ausland politisch und wirtschaftlich unabhängig bleiben.

Die Nachbarkantone stimmen dem Objektblatt zu (*Solothurn, Aargau*) oder äussern sich nicht explizit dazu (*Basel-Stadt, Jura*).

Alle übrigen Vernehmlassungen (*VBLG, Gemeinden, Bauverwalterkonferenz, übrige Verbände und Parteien, Planungsbüros BL, diverse Private/Vereine sowie die NLK*) lehnen die Anpassung von Objektblatt VE 3.1 im jetzigen Zeitpunkt ab. Das Objektblatt sei zurückzustellen, bis Ergebnisse der kürzlich gegründeten Taskforce Recycling resp. eine neue Deponiestrategie vorliegen. Der veranschlagte Deponievolumenbedarf sei zu hoch und muss um den Faktor der künftigen Wiederverwertung korrigiert werden. Das veraltete Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung von 1998 müsse zwingend überarbeitet werden. Der *VBLG* sieht keinerlei Notstand bezüglich Aushub- und Bauschuttentsorgung (Deponien Typ A und B) im Kanton Basel-Landschaft.

Zu den Planungsgrundsätzen und –anweisungen werden unterschiedliche resp. gegensätzliche Korrekturen und Ergänzungen beantragt.

So ist u.a. der Widerspruch zwischen "Wirtschaftsregion" in Planungsgrundsatz c und "kantonaler Gesamtbedarf" in Planungsanweisung c zu erläutern (*Solothurn, Aargau*), aufzulösen (*VBLG*) mit Fokus auf den kantonalen Bedarf (*Bauernverband, NLK*), oder die Bestimmungen sind zu streichen (*Wirtschaftskammer*).

Der *VBLG* hält die Planungsanweisung d für unrealistisch, da es nie möglich sein wird, nach Abschluss einer Deponie die Qualität des Bodens im vollen Umfang wieder herzustellen. Der *Bauernverband* begrüsst diese Wiederherstellungspflicht, beantragt aber dennoch, Standorte auf Fruchtfolgefleichen zu vermeiden.

Es werden diverse neue Planungsgrundsätze vorgeschlagen, u.a. dass Mitglieder der Projektgruppe keine selber evaluierten Deponiestandorte betreiben dürfen, dass Negativkriterien automatisch zum Ausschluss führen oder dass Deponien wo immer möglich mit einem Gleisanschluss zu versehen sind (vgl. ausführlicher Vernehmlassungsbericht).

Zu den Standort-Festsetzungen sind folgende Rückmeldungen eingegangen:

Standort Höli, Liestal:

- der *Stadtrat Liestal* lehnt die Erweiterung des Deponievolumens Höli auf 10 Mio m³ ab; eine massvolle Erweiterung, wie im Evaluationsverfahren geprüft, sei möglich, sofern Rahmenbedingungen betr. regionales Einzugsgebiet und Beschränkung der Ablagerungsmenge eingehalten werden;
- die *Grünen* fordern für die Deponie Höli eine Änderung der Tarifstruktur;
- die *FDP* beantragt die Streichung der Obergrenze von 10 Mio m³; Volumina sollen im Richtplan generell offen bleiben;
- die *SP* lehnt die Erweiterung um 10 Mio m³ wegen Eingriff ins Landschaftsbild ab;
- gemäss *WWF* ist bei Überarbeitung der Deponiestrategie eine Erweiterung nicht nötig.

Standort Elbisgraben, Füllinsdorf:

- der *Stadtrat Liestal* und die *SP* lehnen den Standort wegen Eingriff ins Naherholungsgebiet ab; die Frage des Nachfolgestandortes zu Höli ist erst in einer kommenden Richtplangeneration zu regeln.

Standort Bruggtal, Bennwil:

- die *SP* und die *Grünen* lehnen die Erweiterung des Standortes wegen Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen ab; die Entsorgungssicherheit dürfe nicht zuungunsten der Ernährungssicherheit priorisiert werden;
- gemäss *WWF* ist bei Überarbeitung der Deponiestrategie eine Erweiterung nicht nötig.

Standort Isental, Diegten:

- *Gemeinden, Parteien, Umweltverbände* und *Private/Vereine* lehnen den Standort wegen Konflikten mit Fruchtfolgefleichen, Landschaftsschutz, Einsehbarkeit sowie dem Isentalbächli mehrheitlich ab;
- der *Gemeinderat Diegten* hält am reduzierten Standort Isental fest;
- die *Bauunternehmer Region Basel* und die *Wirtschaftskammer* beantragen Streichung wegen Referendumsgefahr und bestehender Interessenskonflikte.

Standort Schäftlete/Chlus, Blauen/Zwingen:

- *Gemeinden, Parteien, Umweltverbände* und *Private/Vereine* lehnen den Standort wegen Konflikten mit Natur-, Landschafts- und Kulturgüterschutz sowie dem Wildtierkorridor mehrheitlich ab;
- der Kanton Solothurn begrüsst diese Festsetzung;

- die Gemeinderäte von *Blauen* und *Zwingen* sowie der *Verein DepoNie* halten fest, dass eine Grundvoraussetzung für die weiteren Planungsschritte ist, dass die Nutzungskonflikte im Naturschutzbereich entsprechend gewürdigt und eliminiert werden, damit einerseits eine Aufschüttung und andererseits der Naturschutz im Gebiet Schäftlete inkl. Erweiterung Chlus nicht im Widerspruch stehen. Damit würden eine Reduktion des geplanten Perimeters und eine grundsätzliche Neubewertung des Standortes einhergehen. Die Festsetzung sei wie folgt zu präzisieren: *"Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die Durchlässigkeit der Verbindungsachse des Wildtierkorridors BL07 sowie der Schutz der im 'Zonenplan Landschaft' der Gemeinde Blauen dokumentierten Vorranggebiete Natur und kommunaler Naturschutzgebiete sicherzustellen und die betroffenen Wildruhegebiete zu kompensieren."*

Standorte Strickrain, Sissach, Baholde, Hölstein und Tannenried, Sissach:
keine Bemerkungen

Generell brauche es mit klaren Zielwerten für Recycling und Verwertung keine neuen Standorte (*Pro Natura, Ramlinsburg*).

Das Gewichtungsraster weise zu wenig Gewicht für Natur-, Landschafts- und Kulturgüterschutz auf, weshalb alle neuen Festsetzungen von der *NLK* in Frage gestellt werden.

Für alle neuen Standorte sei zuerst das Einverständnis der betroffenen Gemeinden einzuholen, bevor diese zur Aufnahme in den Richtplan vorgesehen werden, fordert die *FDP*.

Der *Gemeinderat Zeglingen* beantragt die Festsetzung des Standortes "Wanne" als Deponie Typ A.

Der *Gemeinderat Muttenz* und die *Bauverwalterkonferenz* beantragen die Festsetzung des Standortes "Chlingenthal" als Deponie Typ A.

Die *Bürgergemeinde Seltisberg* beantragt die Aufnahme des Standortes "Buchenweg".

Der *Stadtrat Liestal* und die *SP* fordern, dass in allen Teilregionen bzw. auch im Teilgebiet West weitere Standorte zu evaluieren und festzusetzen sind.

Stellungnahme des Regierungsrates

In der überarbeiteten Landratsvorlage wird dargelegt, dass per Ende 2017 im Kanton nur noch ein bewilligtes Restvolumen für Deponien Typ A und Typ B von rund 2.9 Mio. m³ (fest) (inkl. Erweiterung Strickrain per März 2019) besteht. Diese Reserven sind für ca. 5 Jahre ausreichend. Nur wenn es gelingt, mit der vorliegenden Richtplan-Anpassung Deponiestandorte festzusetzen und entsprechende Zonen auszuweisen, kann ein längerfristiger Entsorgungseingpass vermieden werden.

Die Etablierung eines Baustoffkreislaufs benötigt Zeit, da entsprechende Behandlungsanlagen für Bauabfälle geplant und realisiert werden müssen. Zudem müssen Absatzmärkte für die produzierten Recyclingbaustoffe geschaffen werden. Dazu sind rechtliche Grundlagen erforderlich, welche wiederum von politischen Entscheidungen abhängig sind. Zudem werden der Trend zur Verdichtung sowie energiepolitisch gewünschte Gebäudesanierungen tendenziell zu einer Zunahme der Bauabfallmengen führen. Zwischenzeitlich werden dringend zusätzliche Deponien benötigt. Es gilt dabei zu bedenken, dass vom Richtplan-Eintrag bis zur Eröffnung einer Deponie mehrere Jahre benötigt werden. Somit sind Richtplan-Festsetzungen zum jetzigen Zeitpunkt als sehr dringend einzustufen.

Erste Ergebnisse der Taskforce «Baustoffkreislauf Regio Basel» liegen vor. Verschiedene Massnahmen benötigen zur Umsetzung noch eine gesetzliche Grundlage resp. einen Landratsbeschluss und ev. eine Volksabstimmung. Nachweisbare Reduktionen der Ablagerungsmengen durch eine neue Recycling-Strategie werden erst über einen längeren Zeitraum feststellbar sein. Da bei weitem nicht alle Bauabfälle restlos und effizient verwertet bzw. zu hochwertigen Recyclingbaustoffen aufbereitet werden können, müssen auch künftig regionale Deponien als Bestandteil eines Baustoffkreislaufs für die Ablagerung von nicht verwertbaren Bauabfällen aus dem Wirtschaftsraum Basel zur Verfügung stehen. Im Weiteren gilt es zu Bedenken, dass die Aufbereitung von Bauabfällen nur einen Schritt des Baustoffkreislaufs darstellt. Es braucht insbesondere auch

Bauherren, welche bereit sind, mit Recyclingbaustoffen zu bauen und allfällige Mehrkosten zu tragen.

Die Berechnung des Deponievolumenbedarfs wurde in der Landratsvorlage angepasst. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass Typ A-Material weiterhin und dauernd zur Wiederverwertung als Rekultivierung von Kiesgruben ins nahe Ausland exportiert werden kann.

Die Planungsanweisungen wurden mit Aufträgen an den Kanton, die die verstärkte Verwertung von Bauabfällen und Rückbaustoffen bewirken und den Einsatz von Sekundärbaustoffen fördern sollen, ergänzt.

Der Regierungsrat hat bei den Festsetzungen folgende Änderungen vorgenommen:

- Beim Standort Höli, Liestal wird die "Obergrenze" gestrichen. Die Stadt Liestal als Trägerin der kommunalen Nutzungsplanung bestimmt über die Grösse der zukünftigen Deponie.*
- Der Standort Elbisgraben, Füllinsdorf/Liestal wird zu Zwischenergebnis (wie bisher) zurückgestuft und zur besseren Unterscheidung zur bestehenden Reaktor- und Reststoffdeponie "Elbisgraben" neu als "Elbis", Füllinsdorf bezeichnet.*
- Der Standort Bruggtal, Bennwil wird beibehalten. Es besteht von Seiten der Raumplanungsgesetzgebung kein absoluter Schutzanspruch für Fruchtfolgeflächen. Im Evaluationsverfahren wurde die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen wie auch des Waldareals gewichtet und in die Bewertung einbezogen. Die Mehrzahl der festgesetzten Standorte liegt im Waldareal. Die Erweiterung von bereits bestehenden Deponien hat erste Priorität.*
- Aufgrund des neu berechneten Deponieraumbedarfs (vgl. Kapitel 3.11.4 – 3.11.6) wird der Standort Isental, Diegten (als letztplatzierter der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Standorte) gestrichen.*
- Der Standort Schäftlete/Chlus, Blauen/Zwingen wird beibehalten. Der Standort liegt nicht in einem Ausschlussgebiet. Im Rahmen der Nutzungsplanung (inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung) sind Natur-, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Wildtierkorridor, Fruchtfolgeflächen, Waldbeanspruchung etc. zu prüfen und zu berücksichtigen.*
- Neu wird auf Antrag der Gemeinde Zeglingen der Standort Wanne als Deponie Typ A festgesetzt.*
- Die Aufnahme eines Standortes Chlingenthal in Muttenz wird abgelehnt. Es handelt sich um einen Kiesabbaustandort mit Auffüllverpflichtung. Das verfügbare Auffüllvolumen ist beim aktuell vorhandenen Restvolumen (vgl. Kapitel 3.11.3) berücksichtigt.*
- Die Aufnahme eines Standortes Buchenweg in Seltisberg wird abgelehnt. Die Begründung wurde der Bürgergemeinde bereits kommuniziert und ist weiterhin gültig.*

Die Kommentare zu den übrigen Rückmeldungen sind im ausführlichen Vernehmlassungsbericht einsehbar.

7.6. Stellungnahmen zum Objektblatt VE 3.2, Abwasser

Der VBLG und die sich anschliessenden Gemeinden und die Bauverwalterkonferenz beantragen eine Streichung des Objektblattes, da es keine Inhalte aufweise, die für eine Aufnahme in den Richtplan sprechen. Die Verknüpfung zwischen Text und Karte ist nicht gegeben, da keine Raumrelevanz besteht. Gemäss VBLG fehlt zudem die Absprache mit den Gemeinden.

Der BNV und die NLK fordern, das gesamte Kapitel Abwasser zu überarbeiten. Es sei von den örtlichen Festsetzungen abzusehen, solange die Auswirkungen auf Natur und Umwelt nicht umfassend geklärt sind bzw. solange die Prüfung nur auf die Frage der Kosteneffizienz bei der Bewirtschaftung der lokalen ARA selbst und der zentralen ARA reduziert ist. Der BNV, die NLK und der Gewässerschutz Nordwestschweiz fordern ein umfassendes Konzept, welches alle relevanten Sachverhalte untersucht und darstellt.

Grüne, CVP, SP und Pro Natura sind grundsätzlich für die Zentralisierung der lokalen ARA, fordern aber weitere Angaben und eine eingehende und gesamtheitliche Prüfung der Vorhaben.

Stellungnahme des Regierungsrates

Es ist Aufgabe des Kantons für die Abwasserreinigung und einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen zu sorgen (Art. 10 Abs. 1 und 1bis, eidg. GSchG). Der Kanton hat diese Aufgabe mit § 6 kt. GSchG an die ARA-Betreiber abgetreten (AIB, ARALL, ARA Rhein) und ist die Bewilligungsbehörde. Die Gemeinden haben nach dem Gewässerschutzgesetz bezüglich der Abwasserreinigung keine Aufgaben.

Die dafür notwendigen Planungen sind raumrelevant und sollten deshalb auch unbedingt im kantonalen Richtplan festgehalten werden. So erlaubten die Aufhebung der ARA Birs 1 in Reinach und der Bau des Ableitkanals von der ARA Birs 2 in Birsfelden in den Rhein umfangreiche Revitalisierungen an der Birs. Abwasseranlagen müssen oft in unmittelbarer Nähe von Gewässern erstellt werden (z.B. ARAs und Mischwasserbecken) und sind hinsichtlich der Uferschutzzonen raumrelevant. Die Aufhebung einer ARA kann neue Grundwassernutzungen erlauben (Wannen/Gräubern Liestal).

*Zur Erstellung öffentlicher Werke und Anlagen erlässt der Kanton in der Regel kantonale Nutzungspläne. Mit der Aufnahme der Abwasserthematik betreffend die Überprüfung der Abwasserab-
 leitung auf grössere ARA im kantonalen Richtplan wird die Grundlage gelegt, auf der bei Bedarf kantonale Nutzungspläne durch die Bau- und Umweltschutzdirektion ausgearbeitet und beschlossen werden können (z.B. für das Trasse der erforderlichen Abwasserleitung). Das Objektblatt Abwasser wird wie vorgesehen in den kantonalen Richtplan aufgenommen.*

Eine Gesamtschau aus Gewässerschutzsicht ist erfolgt. In den Planungsgrundsätzen und -anweisungen werden individuelle Gewässerschutzabklärungen als Grundlage für jede Bewertung bereits verlangt.

7.7. Stellungnahmen zu den Objektblätter Salina Raurica

Objektblatt G 1.2, Wohngebiete

Der Gemeinderat Augst stellt folgende Forderungen:

- Das "Räumliche Konzept Augst-Oberdorf – Augusta Raurica (RK)" ist die aktuelle Grundlage und muss entsprechend erwähnt werden.
- Der Spezialfall des bestehenden bebauten Siedlungsgebietes östlich der Giebenacherstrasse ist im Richtplan mit erweiterter Besitzstandsgarantie festzusetzen.
- Die erforderlichen Lärmschutzmassnahmen für das westlich der Giebenacherstrasse gelegene Siedlungsgebiet sind durch den Kanton zu planen, zu realisieren und zu finanzieren sowie im Richtplan festzusetzen.
- "Bauen über den Ruinen" muss thematisiert und festgesetzt werden. Der Kanton muss einen gesicherten Machbarkeitsrahmen vorlegen, damit die Rahmenbedingungen auf der Nutzungsplanebene definiert werden können.
- Das gesamte Gebiet westlich der Giebenacherstrasse ist als Festsetzung aufzunehmen. Die Kapazitätsberechnung des Kantons in der Landratsvorlage wird diesem speziellen Gebiet nicht gerecht und ist zu streichen.

Der VCS und Pro Velo fordern Ergänzungen betreffend Veloverkehr und Veloabstellplätze.

Die Wirtschaftskammer und der Hauseigentümerverband kritisieren die Verschiebung der Planungshoheit vom Kanton zur Gemeinde; Römerstadt und Archäologie seien von kantonaler Bedeutung.

Im Weiteren fehlen Angaben zu den Kosten des Kantons, insbesondere zu Lärm- und Luftproblematik und Störfallverordnung (Wirtschaftskammer, Hauseigentümerverband, Planungsbüros BL).

Stellungnahme des Regierungsrates

Nach Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen und der Gemeinde Augst werden im Objektblatt G 1.2 sämtliche Bestimmungen, welche Vorgaben für die kommunale Nutzungsplanung zu Augusta Raurica machen, gestrichen (Ziel c und Planungsanweisungen b, c, d und e). Auf weitere Anpassungen wird verzichtet. Die Überprüfung der Gebietsplanung Salina Raurica erfolgt im Rahmen der Richtplan-Gesamtüberarbeitung ab 2020.

Alle Augusta Raurica spezifischen Themen aus diesem und Objektblatt G 1.5 werden in das neue Objektblatt S 5.1.1 überführt.

Objektblatt G 1.3, Landschaft

Pro Natura und die NLK verlangen aufgrund des Kantonsgerichtsentscheids, dass die Festsetzung „Rhein-Park“ wegzulassen oder auf einen Bereich südlich angrenzend an das Vorranggebiet Natur „Rheinufer“ zu beschränken ist.

Es besteht Unklarheit, ob der Erlebnisraum zu den Parks gehört und für welche Bereiche ein Grün- und Freiraumkonzept erstellt werden muss (*Wirtschaftskammer, Planungsbüros BL*). Es besteht grosser Abstimmungsbedarf, da die Planungshoheit für das Siedlungsgebiet neu bei der Gemeinde liegt, das Grün- und Freiraumkonzept aber vom Kanton erstellt werden muss.

Stellungnahme des Regierungsrates

Neu werden mit der vorliegenden Anpassung nur noch die Änderungen betreffend Zurlindengrube umgesetzt. Die Überprüfung der Gebietsplanung Salina Raurica erfolgt im Rahmen der Richtplan-Gesamtüberarbeitung ab 2020.

Alle Regelungen betreffend Augusta Raurica sind im neuen Objektblatt S 5.1.1, Augusta Raurica aufgeführt.

Objektblatt G 1.4, Verkehr

Mehrere Stellungnahmen fordern eine Aktualisierung des Objektblatts, hinsichtlich Umfahrung Augst oder Tramverlängerung Pratteln-Augst (*Augst, Wirtschaftskammer, Planungsbüros BL, SP Pratteln-Augst-Giebenach*).

Grüne, VCS und Pro Velo beantragen verschiedene Korrekturen und Ergänzungen in Hinblick auf eine Förderung des Fuss- und Veloverkehrs, eine MIV-Entlastung anstelle einer Umfahrung Augst resp. die ersatzlose Streichung der Umfahrung Augst. Die neue Planungsanweisung i) wird abgelehnt, da weitere Infrastrukturausbauten in Widerspruch zum ursprünglichen Charakter des Entwicklungsgebietes stehen. Die Rheinstrasse soll unmittelbar und ohne Verzug nach deren Verlegung zu einer attraktiven Fussgänger- und Veloachse zurückgebaut werden.

Die *SP* fordert, am Modal-Split von 35 % ÖV festzuhalten; der *VCS* beantragt einen Modal-Split von mindestens 40 %.

Stellungnahme des Regierungsrates

Auf die Anpassungen am Objektblatt G 1.4 wird verzichtet. Verkehrliche Aussagen/Vorgaben zu Augusta Raurica werden im neuen Objektblatt S 5.1.1 gemacht. Eine erneute Prüfung erfolgt mit der Richtplan-Gesamtüberarbeitung ab 2020.

Objektblatt G 1.5, Erlebnisraum Augusta Raurica

Auch hier ist das "Räumliche Konzept Augst-Oberdorf – Augusta Raurica (RK)" aufzunehmen. Zudem ist überall, wo auf Verkehrsträger verwiesen wird, die Umfahrung Augst zu erwähnen (*Augst*).

Der *VCS* fordert Ergänzungen und Präzisierungen betreffend des Fuss- und Veloverkehrs und gezielte Massnahmen zur Verlagerung des MIV auf den ÖV und den Fuss-/Veloverkehr.

Die *Wirtschaftskammer* und der *Hauseigentümerverband* stellen fest, dass die Planungsgrundsätze hinsichtlich Verkehrsanbindung äusserst vage und beschönigend sind; der Ausbau werde zwangsläufig zu erhöhtem Verkehrsaufkommen führen, weshalb es zwingend eine Verkehrsplanung brauche.

Stellungnahme des Regierungsrates

Das Objektblatt G 1.5 wird in das neue Objektblatt S 5.1.1 überführt, das die *Augusta Raurica* spezifischen Themen aufnimmt. Planungsanweisungen für die verkehrsrelevanten Planungen sind ebenfalls im neuen Objektblatt S 5.1.1 formuliert.

8. Vorstösse des Landrates

8.1. Postulat [2016/385](#) betreffend Lokale Deponiestandorte

Am 1. Dezember 2016 reichte Markus Graf das Postulat [2016/385](#) betreffend Lokale Deponiestandorte ein, welches mit Landratsbeschluss vom 23. März 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Am 27. November 2016, anlässlich der kantonalen Abstimmung betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans Baselland über die Festlegung neuer Deponiestandorte, hat die Baselbieter Stimmbevölkerung entschieden, dass die beiden vorgeschlagenen Standorte im Laufental nicht berücksichtigt werden sollen.

Dieses Abstimmungsergebnis zeigt, dass das Baselbieter Stimmvolk Deponien grösseren Ausmasses, welche über Jahrzehnte betrieben werden können, offensichtlich nicht will. Einer der Gründe liegt sicher auch im hohen Verkehrsaufkommen durch Lastwagen in den betroffenen Gemeinden. Auch dieser Punkt wurde bei der Evaluation der vorgeschlagenen neuen Deponiestandorte, scheinbar erneut zu wenig berücksichtigt.

Ein möglicher Ausweg aus dieser schwierigen Situation könnte dadurch möglich sein, dass das anfallende unverschmutzte Aushubmaterial in einer Deponie der Kategorie A lokal dort aufgefüllt wird, wo es auch angefallen ist. So könnten die Transportwege möglichst kurz gehalten werden, was einen wesentlichen Teil zur Verbesserung der Verkehrssituation und der Umweltbelastung, in der gesamten Region beitragen und auch tiefere Kosten verursachen würde. Ebenfalls wüsste der Betreiber einer solchen Deponie, woher das Material stammt. Unter diesem Blickwinkel sollte jede Gemeinde, oder zumindest eine Talschaft (bzw. mehrere Gemeinden zusammen), über einen Auffüllungs-Standort dieser Art verfügen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ersuche ich den Regierungsrat zu prüfen, ob solche lokale Auffüllungs-Standorte (für eine einzelne Gemeinde oder auch für mehrere Gemeinden zusammen) nicht sinnvoller wären als (zu) gross dimensionierte Projekte und inwieweit ein solches Modell- auch mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Standorte - als realisierbar erscheint.

Der Regierungsrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Suche nach Deponiestandorten im Kanton berücksichtigt aus nachfolgenden Gründen aktuell grössere Einzugsgebiete als dies in früheren Abklärungen der Fall war.

Für die Deponiesicherheit und die Umweltverträglichkeit müssen, unabhängig von der Deponiengrösse, die gleichen umfangreichen Auflagen bei der Errichtung, beim Betrieb sowie bei der Rekultivierung und der Nachsorge erfüllt werden. Zudem fallen bei den heutigen Bauvorhaben in der Regel grössere Mengen an Aushub an. Eine Mindestgrösse ist deshalb Voraussetzung für einen wirtschaftlichen, umweltgerechten und kontrollierbaren Betrieb. Der Kanton sucht deshalb in seinen

Evaluationsverfahren potenzielle Deponiestandorte ab einem Deponievolumen von mindestens 1 Mio. m³.

Im Richtplan (Massstab 1:50'000) wird lediglich mit einer Punktsignatur angezeigt, dass das betreffende Gebiet grundsätzlich als Deponiestandort geeignet ist. Die parzellenscharfe und damit grundeigentumsverbindliche Projektierung einer Deponie erfolgt erst im Rahmen der Nutzungsplanung. Die Gemeinden als Planungsträgerinnen haben somit grossen Einfluss auf die Dimensionierung einer Deponie.

Die Gemeinden können bereits heute einen Antrag zur KRIP-Anpassung resp. Festsetzung eines Deponiestandortes einreichen, sofern die raumplanungs- und umweltrechtlichen Vorgaben erfüllt sind (u. a. Bedarfsnachweis, Mindestgrösse gemäss VVEA, Bodennutzungseffizienz, Berücksichtigung Ausschlussgebiete, Nachweis Standortgebundenheit bei Standorten im Wald, Einhaltung der geologischen und hydrogeologischen Vorgaben etc.). Diese Möglichkeit wurde von den Gemeinden bis anhin vereinzelt in Anspruch genommen (Sissach, Reigoldswil, Aesch).

8.2. Postulat [2018/469](#) betreffend Deponie-Strategie für Basel-Landschaft

Am 19. April 2018 reichte Florence Brenzikofer das Postulat [2018/469](#) betreffend Deponie-Strategie für Basel-Landschaft ein, welches mit Landratsbeschluss vom 14. Juni 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Regierung setzt in der Richtplanänderung, die demnächst veröffentlicht werden soll, neue Deponie-Standorte im oberen Kantonsteil fest. Nachdem sich die Bevölkerung erfolgreich gegen die geplanten Deponien im Laufental gewehrt hat, dürfte sich auch bei den neu evaluierten Standorten Widerstand gegen die Pläne der Regierung breitmachen.

Eine Strategie zur Planung und Umsetzung von Deponien insbesondere die Vermeidung von Deponien liegt im Kanton Basel-Landschaft nicht vor. Andere Kantone verfügen über klare Strategien (Bsp. Kanton Zürich).

Ich beauftrage die Regierung eine Deponie-Strategie zu entwickeln mit klaren überprüfbaren Richtlinien. Diese Strategie soll einen Fokus auf der Vermeidung und Rezyklierung von Bauschutt haben. Es sollen nur neue Deponiestandorte in den Richtplan aufgenommen werden, wenn konkrete Massnahmen zur Vermeidung von Bauschutt umgesetzt werden.

Der Regierungsrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Im Dezember 2017 haben die Regierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt die "Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017" genehmigt (<https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/abfall/publikationen/downloads/ap17-abfallplanung-blbs-v171204-final.pdf>). Diese basiert auf einer detaillierten Analyse der Abfallwirtschaft in den beiden Kantonen. Die gemeinsame Abfallplanung enthält definierte Ziele. Zur Zielerreichung wurden in den Bereichen Vermeidung, Verwertung und Entsorgung insgesamt 23 Massnahmen festgelegt. Mit diesen festgelegten Massnahmen unterstützen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt partnerschaftlich die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft zu einer zukunftsfähigen Kreislaufwirtschaft. Im Weiteren wird ein schonender Umgang mit den begrenzten Ressourcen gefördert und die Entsorgungssicherheit gewährleistet.

Die Massnahme 12 beinhaltet die im Postulat geforderte Strategie. Sie lautet: „Zusammen mit der Baubranche und den betroffenen kantonalen Stellen wird eine Strategie zur Optimierung der stofflichen Verwertung von Bauabfällen und zum Einsatz von Recyclingbaustoffen entwickelt und umgesetzt.“

Unter der Federführung der Vorsteherin der Bau und Umweltschutzdirektion ist eine Taskforce daran, diese Strategie detailliert zu erarbeiten. Dazu gehört die Analyse der Warenströme genauso wie die Untersuchung der technischen Möglichkeiten der Wiederverwendung von recyceltem Material und die Fragen der Kosten der verschiedenen Verfahren.

Deponieraum wird es aber auch in Zukunft brauchen, weil nicht alle mineralischen Bauabfälle zu Recyclingbaustoffen aufbereitet werden können. Speziell beim Rückbau von Gebäuden, die vor 1980 erstellt wurden, fallen Bauabfälle an, welche aufgrund der materiellen Beschaffenheit nicht verwertet werden können.

Deshalb sind als Teil der kantonalen Abfallplanung auch geeignete Standorte für mögliche neue Deponien zu sichern und andererseits bestehende Deponieanlagen optimal zu nutzen.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 18. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

10. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, Anpassung 2018, angepasste und neue Objektblätter; Entwurf
- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, Anpassung 2018, Richtplan-Gesamtkarte, Entwurf
- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, Anpassung 2018, Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur, Entwurf

Landratsbeschluss

über Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Anpassung 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt S 5.1 Standorte für kantonale öffentliche Bauten / Anlagen und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
2. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem neuen Objektblatt S. 5.1.1 Augusta Raurica sowie den angepassten Objektblättern G 1.2 Wohngebiete, G 1.3 Landschaft und G 1.P Detailplan und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
3. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt L 2.3 Wald und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
4. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus der betreffend Vorranggebiet Natur ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
5. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem neuen Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
6. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt V 3.1 Radrouten und der ergänzten Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur wird erlassen.
7. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt V 3.2 Wanderwege und der ergänzten Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur wird erlassen.
8. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt VE 1.2 Abbau und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
9. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt VE 3.1 Deponien und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
10. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem neuen Objektblatt VE 3.2 Abwasser wird erlassen.
11. Das Postulat [2016/385](#) betreffend Lokale Deponiestandorte von Markus Graf wird abgeschrieben.
12. Das Postulat [2018/469](#) betreffend Deponie-Strategie für Basel-Landschaft von Florence Brenzikofer wird abgeschrieben.
13. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrates in Kraft.

14. Ziffer 1 bis 10 dieses Landratsbeschlusses unterliegen je einzeln gemäss § 31 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Planungsreferendum.
15. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: